



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Mit Zustellungsurkunde

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
z.Hd. d. Geschäftsführers Boris Mocek
Köthener Straße 13
06193 Petersberg OT Sennowitz

Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans „Kiessandtagebau Köplitz Baufeld III-V; Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis zum 31.12.2067“ (vorgelegt am 03.02.2022)

27.07.2026
33-05120-195/1/22084/2026

Silvia Laqua
Durchwahl +49 345 13197-454
Silvia.Laqua@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen:

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erlässt zugunsten der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB), nachfolgend als Antragstellerin bezeichnet, folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Tenor

I. Hauptentscheidungen

1. Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Planänderung (§ 52 Abs. 2c BBergG)

Der o.g. obligatorische Rahmenbetriebsplan wird planfestgestellt. Die Planfeststellung umfasst folgendes Änderungsvorhaben:

- a) die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit des mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erstmals zugelassenen Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III - V“ zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Betonzuschlagstoffen“ bis zum 31.12.2067, wobei die ursprünglich planfestgestellte Vorhabenfläche nicht erweitert wird, sondern die für die Gewinnung noch verbleibende, unverritzte Fläche innerhalb der ursprünglichen, im Hinblick auf insgesamt 27 ha planfestgestellten Fläche (aufgrund neuer Messmethoden korrigierter Wert) gelegen ist und ihrerseits noch 19,2 ha beträgt;

- b) die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, die auf Grund des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Flächen sowie alle mit dem Vorhaben unmittelbar im Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen. Nach dem Abschluss der Gewinnungstätigkeit werden die Abbausenken gestaltet und der gesteuerten Naturverjüngung des Waldes mit dem Ziel zugeführt, die ehemals monostrukturierten Kiefernforste in naturnahe Mischwaldbestände umzuwandeln.

Nicht von der Planfeststellung umfasst ist:

- a) die Anbindung des Tagebaus an die B 2 bei Aufschluss der Baufelder IV und V;
- b) die Verwendung fremder Erdstoffe zur Geländeausformung;
- c) der Betrieb des Altöllagers im Bossy-Umweltcontainer;

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter B. I. (Sachverhalt) genannten Rahmenbetriebsplanunterlagen auszuführen, soweit sich aus Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung nicht etwas anders ergibt.

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Planfeststellung ergeht im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der nachfolgend klarstellend aufgeführten, konzentrierten Genehmigungen. Diese wurden bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erteilt und gelten – soweit im tenorisierten Umfang keine Änderung zur Anpassung an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der in dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan beschriebenen Planänderung erfolgt – dem Grunde nach fort.

2.1 Eingriffsgenehmigung

Genehmigung i. S. v. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) hinsichtlich des durch das bergbauliche Vorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft auf einer Fläche von insgesamt 27 ha (Gesamtvorhaben). Genehmigt ist damit auch der in der verbleibenden Vorhabenlaufzeit noch erfolgende Teil des Eingriffs in Natur und Landschaft auf der o.g. Fläche gemäß Beschreibung im obligatorischen Rahmenbetriebsplan.

2.2 Genehmigung zur Waldumwandlung

Genehmigung zur Waldumwandlung i. S. v. § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz – LWaldG LSA) auf einer Fläche von 27 ha (Gesamtvorhaben).

2.3 Genehmigung zur Erstaufforstung

Genehmigung zur Erstaufforstung durch Waldersatzmaßnahmen (Maßnahmen zur Naturverjüngung und sich spontan einstellenden Verjüngung) auf einer Fläche von 27 ha (Gesamtvorhaben) gem. § 9 Abs. 1 S. 1 LWaldG LSA.

2.4 Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide

Befreiung vom Verbot des § 5 Nr. 2.3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Dübener Heide“ nach § 9 der LSG VO i. S. v. § 58 NatSchG LSA (a.F.) (heute gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG) für die 3,2 ha umfassende Fläche des grundeigenen Bodenschatzes.

2.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) für die Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale im Bereich der Fläche ausweislich Anlage 2 dieser Entscheidung und Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zur Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale in dem über die Fläche ausweislich Anlage 2 dieser Entscheidung hinausgehenden Vorhabenbereich.

3. Entscheidung über die Stellungnahmen

Die im Verfahren eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Planung der Antragstellerin oder durch Nebenbestimmungen zu diesem

Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

II. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 sowie weitere, diese ergänzenden Nebenbestimmungen werden wie folgt in einer konsolidierten Fassung zusammengeführt. Erstere gelten in ihrer ursprünglichen Fassung nur insoweit fort, als sie sich nicht im Zuge der Planung für das geänderte Vorhaben erledigt haben. Im Falle von Widersprüchen oder Überschneidungen zwischen den Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 und den hier konsolidierten Nebenbestimmungen gehen letztere jenen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 vor.

1. Allgemeine Nebenbestimmungen und solche zu bergrechtlichen Belangen

1.1 Befristung; Zeithorizont für die Wiedernutzbarmachung

Die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2004 in Gestalt dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Planänderung des Vorhabens „Kiessandtagebau Kölpitz, Baufeld III-V“ ist bis zum 31.12.2067 befristet. Bei Realisierung des Vorhabens innerhalb dieser Geltungsdauer sind alle Eingangsdaten, Forderungen und Empfehlungen aus den zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan gehörenden Gutachten einzuhalten; sofern sich die Randbedingungen durch äußere Einflüsse maßgeblich ändern, sind die Gutachten zu überprüfen und in Abstimmung mit dem LAGB erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung nach Abschluss der Gewinnungstätigkeiten sind vollständig innerhalb der genannten Geltungsdauer zu realisieren.

1.2 Auflagen

1.2.1 Der Planfeststellungsbeschluss ist den bergrechtlich verantwortlichen Personen nach Eintritt der Bestandskraft unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch im Falle des Wechsels verantwortlicher Personen. Die Nachweise sind bis 1 Jahr nach dem Wechsel einer verantwortlichen Person, im Übrigen bis zum Ende der Wirksamkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses aufzubewahren.

1.2.2 Die planfestgestellten Grenzen des im obligatorischen Rahmenbetriebsplan dargestellten Gewinnungsbetriebs „Kiessandtagebau Kölpitz, Baufeld III bis V“ sind markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht überschritten werden.

- 1.2.3 Die betriebstechnisch maximale Auskiesung der Lagerstätte ist zu gewährleisten.
- 1.2.4 Sämtliche zum Einsatz kommenden technischen Betriebsmittel müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie den jeweils aktuellen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Im Hinblick auf die mobile Aufbereitungsanlage ist vor Inbetriebnahme über den Hauptbetriebsplan nachzuweisen, dass die vorgenannten Anforderungen sowie die Anforderungen des Umwelt-/Gewässerschutzes eingehalten werden. Im Tagebau betriebene Geräte und Fahrzeuge sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht durch hierfür vorgesehene Prüfstellen zu warten und zu überprüfen. Sie dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.
- 1.2.5 Für den Betrieb der Gewinnungstechnik sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften Betriebsanweisungen anzufertigen, die für die Beschäftigten im Betrieb bekannt zu machen und für diese am Betriebsort in geeigneter Weise zur Einsichtnahme vorzuhalten sind. Die Betriebsanweisungen müssen enthalten:
- Unterrichtung über die Besonderheiten der Anlagentechnik, den Betriebsablauf einschließlich der Arbeitsschutzmaßnahmen,
 - durchzuführende Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
 - Maßnahmen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zu Maßnahmen im Havariefall zur Verhinderung von Boden-, Oberflächen- und Grundwasserkontaminationen.
- Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.
- 1.2.6 Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass die Standsicherheit sämtlicher Böschungen zu jeder Zeit, auch bei Starkniederschlägen, gewährleistet ist. Ausgehend von den konkret betroffenen geologischen Verhältnissen sind im Rahmen der Aufstellung der Hauptbetriebspläne die Böschungsgeometrien zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.
- 1.2.7 Das Betriebsgelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist wirksam gegen unbeabsichtigtes unbefugtes Betreten und Befahren durch betriebsfremde Dritte zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind in den Hauptbetriebsplänen darzustellen.
- 1.2.8 Eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser durch wassergefährdende Stoffe ist auszuschließen. Insbesondere ist bei der Betankung der im Abbau eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Maschinen unter Berücksichtigung der DWA-M 799 sicherzustellen, dass – soweit technisch möglich – biologisch abbaubare Treibstoffe und Hydrauliköle

verwendet werden sowie Betankungsvorgänge nicht außerhalb hierfür zugelassener Anlagen (Betriebstankstellen) erfolgen. Auf dem Betriebsgelände sind umweltverträgliche Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten, witterungsgeschützt zu lagern und beim Austreten wassergefährdender Stoffe anzuwenden. Zum Betreiben der Maschinen und Aggregate verwendete Öle und Fette sowie verbrauchtes Ölbindemittel sind unter Nachweisführung schadlos zu entsorgen. Gleiches gilt für die anfallenden sanitären/sozialen Abwässer. Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten im Tagebaubetrieb sind dem LAGB unverzüglich in elektronischer Form anzuzeigen.

- 1.2.9 Die Feststellung von unbefugt in den Tagebau verbrachten Abfällen (in Bereichen, die dem Bergrecht unterliegen bzw. in Bereichen im Eigentum der MDB) ist der unteren Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg und dem LAGB elektronisch anzuzeigen. Diese Abfälle sind in eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage zu verbringen.
- 1.2.10 Sollten sich bei der Durchführung der Erdarbeiten auffällige Bodenverunreinigungen/ organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Färbung, Aussehen) zeigen oder bisher nicht bekannte, kontaminierte Flächen aufgeschlossen werden, sind sowohl das LAGB als auch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg unverzüglich darüber zu informieren. Diese entscheiden über die dann erforderlichen Maßnahmen. Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, z. B. Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen.
- 1.2.11 Unmittelbar bei der Gewinnung und Aufbereitung sowie der damit zusammenhängenden Lagerung des Bodenschatzes anfallende Abfälle, die nicht unter Bergaufsicht entsorgt werden sollen (nicht nutzbarer Erdaushub o.ä.), sind in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder nachweislich in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.
- 1.2.12 Sonstige Abfälle, die in den Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen, sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft bzw. beauftragten Dritten zur ordnungsgemäßen Entsorgung anzudienen.
- 1.2.13 Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen sind so lange wie möglich in ihrer bisherigen Nutzung zu belassen. Im Vorfeld ist die Beräumung des Oberbodens nur in dem Umfang vorzunehmen, wie dies für einen störungsfreien Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist.
- 1.2.14 Die auf dem Betriebsgelände befindlichen Verkehrswege sind entsprechend den

betrieblichen Erfordernissen auszubauen und zu unterhalten sowie für den innerbetrieblichen Verkehr im Eingangsbereich des Betriebsgeländes mit eindeutigen und sichtbaren Verkehrsregeln in Anlehnung an die Straßenverkehrsordnung zu versehen.

2. Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen

- 2.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Maßnahmen sind sukzessive im Umfang der Eingriffsreichweite der jeweiligen Hauptbetriebspläne umzusetzen. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in den nachfolgenden Betriebsplänen darzustellen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat jeweils zeitnah, sobald technisch möglich zu erfolgen.
- 2.2 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die dazu erforderlichen Angaben sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg sowie zeitgleich dem LAGB zu übermitteln. Dies soll mit dem Meldebogen „Eingriffsregelung Teil 1“ (Anlage 3) jeweils einmalig mit Vorlage des entsprechenden Hauptbetriebsplans sowie bei Veränderungen erfolgen.
- 2.3 Die rechtliche Sicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend den Abbaufortschritten im jeweiligen Hauptbetriebsplan nachzuweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an den Nachweis sind vor Einreichung des ersten Hauptbetriebsplans mit dem LAGB abzustimmen. Die Festsetzung des konkreten Unterhaltungszeitraums der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplanzulassungsverfahren.
- 2.4 Die Baufeldfreiräumung (u.a. Beseitigung der Vegetation sowie Fäll- und Rodungsarbeiten) darf nur außerhalb der Vegetationsperiode in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.02. erfolgen. Davon ausgenommen sind Arbeiten, denen in begründeten Fällen die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg zugestimmt hat. Dem LAGB ist vor Beginn solcher Arbeiten die vorgenannte Zustimmung elektronisch anzuzeigen.
- 2.5 Den jeweiligen Hauptbetriebsplänen sind Angaben zu den im vorangegangenen Hauptbetriebsplanzeitraum realisierten Wiedernutzbarmachungsarbeiten, den Verminderungs-, Vermeidungs- sowie festgelegten Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen, deren Umsetzung und Erfolg sowie den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen in Text und Riss beizufügen. Die wiedernutzbargemachten Flächen sind in den Wiedernutzbarmachungsriss i. S. v. Anlage 3 Teil 2 Nr. 15 der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung – MarkscheiderBergV) einzutragen.

- 2.6 Die Wiedernutzbarmachung ist dem Abbau unmittelbar nachzuführen (gleitende Wiedernutzbarmachung). Die als Endböschungen vorgesehenen Böschungssysteme sind unmittelbar im Anschluss an die Gewinnungsarbeiten des betreffenden Abbauabschnittes zu gestalten, soweit diese Bereiche nicht mehr für die Durchführung von Gewinnungsmaßnahmen erforderlich sind.
- 2.7 Die Antragstellerin hat zur Erreichung der Ausgleichzustände und zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichwirkungen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Für Pflanz- und Vegetationsarbeiten sind eine Fertigstellungspflege nach DIN 18 916 und daran anschließend eine Entwicklungspflege nach DIN 18 919 und ZTV La-StB 05 zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind in Art, Umfang und Zeitpunkt an das Entwicklungsziel und die vorherrschenden Standortbedingungen anzupassen und zeitlich entsprechend den Gegebenheiten durchzuführen. Nach Beginn der Maßnahme ist eine mindestens einjährige Fertigstellungspflege und daran anschließend eine mindestens fünfjährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Die Auflage zur Wiederbewaldung gilt als erfüllt, wenn die Forstflächen in einem abnahmefähigen Zustand nach forstlichen Grundsätzen sind. Für bereits fertiggestellte Abschnitte kann eine Teilabnahme nach Feststellung des Anwuchserfolges durch die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg erfolgen. Dem LAGB sind die Abnahmeprotokolle mit dem nächsten Hauptbetriebsplan vorzulegen.
- 2.8 Beginnend mit der sich unmittelbar an die erste Hauptbetriebsplanzulassung nach Feststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans anschließenden Vegetationsperiode ist fünfjährlich eine Kontrolle über den Erfolg der gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan realisierten Maßnahmen durchzuführen. Der Bericht über die Kontrollen ist jeweils zum 31.03. des darauffolgenden Jahres dem LAGB in elektronischer Form vorzulegen. Mit der Erfolgskontrolle ist auch die Kontrolle über die Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt durch Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu gewährleisten. Etwaige Kompensationsdefizite sind durch zusätzliche Maßnahmen, die in das Betriebsplanzulassungsverfahren einzubringen sind, auszuräumen. Nach den ersten durchgeführten Erfolgskontrollen kann der zeitliche Abstand zur nächsten Kontrolle in Absprache mit dem LAGB im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens neu festgelegt werden.
- 2.9 Mit Vorlage des ersten Hauptbetriebsplans nach Feststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans sowie mit Vorlage des Abschlussbetriebsplans ist die Eingriffsbilanzierung zu validieren und aktualisieren. Dem LAGB sind darüber hinaus spätestens zusammen mit dem Abschlussbetriebsplan die Daten zur Führung des Kompensationsverzeichnisses zu übergeben bzw. sind die Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis

des Landes Sachsen-Anhalt zu überführen.

- 2.10 Das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Köplitz, Baufeld III-V“ unterliegt der fortlaufenden ökologischen Baubegleitung, die im Auftrag und auf Kosten der Antragstellerin durch einen unabhängigen, fachkundigen Dritten zu erfolgen hat. Vor der abschnittsweise vorgesehenen Baufeldfreimachung ist insbesondere eine Kontrolle des im jeweiligen Hauptbetriebsplan ausgewiesenen Eingriffsgebietes auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten i. S. v. § 44 BNatSchG vorzunehmen (Kontrollbegehung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung). Falls besonders oder streng geschützte Arten angetroffen werden, sind die weiteren Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und Schutzmaßnahmen (z.B. ad-hoc-Umsiedlung und Tabubereiche) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem LAGB zeitnah unaufgefordert in elektronischer Form vorzulegen.
- 2.11 Bei einem zeitlichen Abstand zwischen Fällen und Roden von mehr als vier Wochen ist eine vorhergehende Begehung der einschlägigen Flächen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung i. S. v. 2.10 zur Kontrolle einer Besiedelung mit den Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten vorzunehmen. Beim Auffinden von Individuen dieser Arten sind diese in geeignete Ersatzhabitate des gleichen Naturraums umzusiedeln. Hinsichtlich einer möglichen Besiedlung durch Brutvögel sind bei einem solchen längeren Abstand zwischen Fällen und Roden sowie zwischen Roden und späterer Inanspruchnahme auf den entsprechenden Flächen geeignete Maßnahmen (z.B. kontinuierliche Vergrämung) vorzusehen, sodass eine zwischenzeitliche Besiedlung durch Brutvögel ausgeschlossen werden kann. Vorgenannte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 2.12 Vor der Fällung im Zuge der Vorfeldberäumung sind die entsprechenden Abschnitte auf das Vorhandensein von Horsten zu kontrollieren. Sofern Horste aufgefunden werden, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg geeignete Maßnahmen umzusetzen (z.B. Anpassung der Zeiträume der Fällarbeiten, Schaffung von Kunsthorsten). Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bleibt unbenommen.
- 2.13 Für den Geltungszeitraum eines jeden Hauptbetriebsplans ist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) zu validieren sowie erforderlichenfalls im Wege von Anpassungen und Ergänzungen – insbesondere im Hinblick auf die Artenschutzmaßnahmen – fortzuschreiben. Dazu sind für die in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Flächen faunistische Sonderuntersuchungen vorzunehmen und vorhandene Artennachweise auf das Vorkommen von den nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten zu prüfen.

- 2.14 Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der angrenzenden Feuchtwiesen sowie des Erlenbruchwaldes am Entwässerungsgraben ausgeschlossen wird.
- 2.15 Mit der Einstellung der bergbaulichen Arbeiten sind die nicht mehr erforderlichen Transportwege innerhalb der Abbaustätte sowie die Schutzwälle westlich und östlich der Baufelder zurückzubauen.
- 2.16 Entstehende temporäre Wasseransammlungen sind zu erhalten und vor Bodenauftrag zu schützen.
- 2.17 Die innerhalb des Grubengeländes anzulegenden sonnenexponierten, trockenen Sandhänge (potentielle Standorte für Silbergras-Fluren) sind ausschließlich mit nährstoffarmem Bodensubstrat abzudecken. Hier sind auch keine Bepflanzungen vorzunehmen.
- 2.18 Die zwischen den Baufeldern II und III am Rande der Ackerbrachen befindlichen Grasnelken-Fluren sind vor Inanspruchnahme und betrieblicher Beeinträchtigung zu schützen.
- 2.19 In den Randbereichen der Baufelder IV und V ist als Sichtschutz zur B2 ein ausreichend breiter Gehölzbestand in einer Breite von 20 m zu belassen.
- 2.20 Im zu kammernden Wiesengraben ist eine Grabenmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg durchzuführen.
- 2.21 Vor Aufschluss des Baufeldes IV ist dem LAGB eine präzisierte Waldbilanz in elektronischer Form vorzulegen, die die Waldflächenentzüge um die Baufelder III bis V (10 m breiter Streifen) und die 0,8 ha großen Wald- und Gehölzsäume zu berücksichtigen hat.
- 2.22 Vor Inanspruchnahme der betreffenden Flächen in den Baufeldern III und IV sind dem LAGB Aussagen zum Verbleib bzw. zur Umsetzung der Heide-Segge und Habichtskräuter bzw. der Grasnelkenbestände in elektronischer Form vorzulegen.

3. Nebenbestimmungen zu forstrechtlichen Belangen

- 3.1 Der Beginn der Waldumwandlungen in den einzelnen Rodungsabschnitten – vermittelt Herbeiführens der anderen Nutzungsart durch Rodung von Wurzelstöcken – ist dem LAGB sowie der zuständigen unteren Forstbehörde beim Landkreis Wittenberg vorher anzuzeigen.

- 3.2 Die Rodungsflächen sind in einem Lageplan darzustellen sowie digital als GIS-Projekt dem LAGB und der unteren Forstbehörde beim Landkreis Wittenberg zu übergeben.
- 3.3 Die Umsetzung der Waldersatzmaßnahmen soll an den jeweiligen Standorten zeitnah nach Fertigstellung der bergbaulichen Arbeiten unter Berücksichtigung der Kenntnisse der genauen Bodenverhältnisse beginnen. Die konkreten Maßnahmen sowie die genaue Verortung insbesondere der Fläche sind in dem der Schaffung der Ausgangsbedingungen folgenden Hauptbetriebsplan darzustellen. Dabei sind die Flächen für die Waldersatzmaßnahmen in einem Lageplan darzustellen sowie digital für GIS zu übergeben. Nach erfolgter Abnahme als gesicherte Kultur ist für die Flächen der Waldersatzmaßnahmen ein Aufmaß zu fertigen und digital als GIS-Projekt an das LAGB und die untere Forstbehörde beim Landkreis Wittenberg zu übergeben.
- 3.4 Die durch Naturverjüngung aufkommenden Gehölze sind ausreichend gegen Wildverbiss zu schützen. Nach dem Erreichen des Stadiums einer gesicherten Kultur ist der Wildschutzzaun zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.5 Nach Beginn der Maßnahme ist eine regelmäßige Anwuchs- und Entwicklungspflege mit anschließender Unterhaltungspflege durchzuführen. Die Gehölze sind dauerhaft zu sichern. Nach fünf Jahren sind vorhandene Fehlstellen nach Absprache mit der unteren Forstbehörde beim Landkreis Wittenberg durch Ansaat oder Aufforstung zu kompensieren. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LAGB zeitnah unaufgefordert in elektronischer Form zu übergeben.
- 3.6 Sofern noch nicht erfolgt, ist dem LAGB vor der Abholzung der Waldflächen mit Vorlage des Hauptbetriebsplans die Verfügungsberechtigung über die einschlägigen Flächen der Waldersatzmaßnahmen nachzuweisen.
- 3.7 Die Außengrenzen der genehmigten Holzungsbereiche sind jeweils vor Beginn der Holzungsarbeiten dauerhaft farblich zu markieren. Die außerhalb dieser markierten Flächen befindlichen Waldbestände sind zu erhalten und vor Beschädigungen, insbesondere im Wurzel- und Kronenbereich, zu schützen.
- 3.8 Zwischen dem Rand des Abbaufeldes und dem verbleibenden Waldbestand ist ein ausreichend breiter Schutzstreifen zu belassen, der die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit des angrenzenden Waldes gewährleistet.

- 3.9 Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen in Bezug auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes aufgrund der im Rahmen des Gewinnungsvorhabens bereits realisierten und auf einer verbleibenden Fläche von 19,2 ha noch durchzuführenden Waldumwandlung sind Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:2 auf einer Fläche von 54 ha (Gesamtbilanz in Ansehung der auf 27 ha korrigierten Gesamtvorhabenfläche unter Einschluss der noch unverritzten 19,2 ha, d.h. $27:54 = 1:2$) zu leisten. Für die von dieser Entscheidung noch nicht erfassten Aufforstungsmaßnahmen sind vor der Inanspruchnahme des Baufeldes IV entsprechende Antragsunterlagen im Rahmen einer Planänderung vorzulegen. Die prüffähigen Unterlagen müssen einen Erläuterungsbericht mit Angaben zur Art, zum Umfang, zur Lage, zu den erforderlichen Pflegemaßnahmen und zur zeitlichen Abfolge enthalten sowie Karten- und Planwerk. Sollten geeignete Flächen für Aufforstungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, sind gleichwertige Ersatzmaßnahmen festzulegen.

4. Nebenbestimmungen zu Belangen des Bodenschutzes

- 4.1 Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen im Zuge der vorhabenbedingten Tätigkeiten sind auf ein Minimum zu beschränken. Die natürlichen Bodenfunktionen auf den vorübergehend genutzten Flächen sind nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten – soweit möglich – wiederherzustellen. Partielle Bodenverdichtungen sind durch Tiefenlockerung bis zu einem Meter zu beseitigen.
- 4.2 Oberboden ist vorrangig für die nachfolgende Wiedernutzbarmachung sowie für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verwenden. Oberboden muss entsprechend DIN 18 915 und DIN 19731 behandelt werden. Hiernach ist humoser Oberboden sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt vom Unterbodenmaterial zu halten und zwischenzulagern. Sowohl der Oberboden als auch der Unterboden sind im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verdichtung, Vermischung und vor Verunreinigungen mit bodenfremden Stoffen zu schützen. Soweit eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, ist das Bodenmaterial zum Schutz der Bodenbiologie vor anaeroben Milieubedingungen in Mietenhöhen bis maximal 2 m zu schütten, wenn der humose Oberboden arm an Pflanzenresten oder Streuauflage ist (keine sichtbaren, noch nicht mineralisierten Pflanzenbestandteile wie Wurzelballen vorhanden; keine Auflage von toter organischer Substanz auf dem Oberboden) und die bodenartabhängige Verdichtungsempfindlichkeit weder als hoch noch als extrem einzustufen ist (dies betrifft Böden ab dem Konsistenzbereich ko3 (steif/plastisch) unabhängig vom Humusgehalt, vgl. Tabelle 4 in DIN 19731:2023-10). Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist die Mietenhöhe auf 1 Meter zu begrenzen. Gleichzeitig dürfen die Mieten mit Fahrzeugen nicht befahren werden und sind sofort zu begrünen, sofern keine direkte Verwertung vorgesehen ist, um sie vor

Vernässung zu schützen. Bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate ist das Bodenlager mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

- 4.3 Die Arbeiten für die Herstellung von Vegetationsflächen (Baugrund und Vegetationstragschicht sowie Regelungen zur Bodenverbesserung, Vorratsdüngung, ggf. Voranbau und der Behandlung bis zur Ansaat oder Pflanzung) haben nach DIN 18 915, DIN 18 916 und DIN 18 918 zu erfolgen.

5. Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen

- 5.1 Die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen sind so durchzuführen, dass zwischen dem höchsten zu erwartenden Grundwasserleiter und dem Tagebautiefsten ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Die Grundwasserstände der im Nahbereich des Kiessandtagebaus Köplitz vorhandenen Grundwassermessstellen 220 A, 1/18 und 2/18 sind bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachungsarbeiten weiterhin monatlich jeweils zum 15. zu ermitteln und zu dokumentieren. Die im Bereich der Fliethbachwiesen gelegene Grundwassermessstelle des Landesmessnetzes (GWM Nr. 4241 5306) ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Monitoring einzubeziehen. Die ermittelten Werte sind in einem Jahresbericht zusammenzufassen und dem LAGB jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen.
- 5.2 Mit dem vor Inanspruchnahme des Baufeldes IV einzureichenden Hauptbetriebsplan ist ein Konzept/ hydrogeologisches Gutachten zur Überwachung der Grundwasserstände für die Gewinnung in den Baufeldern IV und V, ggf. unter Errichtung neuer Messstellen, vorzulegen. Inhalt soll unter anderem die Überwachung des Abflusses im nördlich verlaufenden Lubaster Graben sein. Die Dokumentation der Ergebnisse soll um eine kurze verbale Einschätzung und Beschreibung der meteorologischen Situation (Anzahl der Regentage und Durchschnittstemperatur) ergänzt werden.
- 5.3 Mit dem abgestimmten Monitoring ist die Einhaltung der Randbedingungen und Prognosen aus den Antragsunterlagen zu überwachen. Bei Bekanntwerden von Abweichungen und Auffälligkeiten sind – über die routinemäßigen Jahresdokumentationspflichten hinausgehend – unverzüglich das LAGB und der LHW zu benachrichtigen. Sind ausweislich der Dokumentation der Messergebnisse aus den beeinflussten sowie unbeeinflussten Grundwassermessstellen Änderungen oder Unregelmäßigkeiten des Grundwassers im Bereich des Wiesengrabens auch nur ansatzweise erkennbar, ist sofort Kontakt mit dem LAGB und der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Wittenberg zur Einleitung von Maßnahmen aufzunehmen.

- 5.4 Zerstörte oder nicht mehr funktionstüchtige Grundwassermessstellen sind in Abstimmung mit dem LHW zu ersetzen, markscheiderisch einzumessen und im bergmännischen Risswerk darzustellen. Zur Erstbewertung der Grundwasserbeschaffenheit ist in den neu zu errichtenden Grundwassermessstellen der Wasserspiegel zu bestimmen.

6. Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

- 6.1 Die unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung betriebsbedingt verursachten Geräuschemissionen müssen in ihrer Gesamtheit die an den in der Geräuschemissionsprognose (Anlage 6.1 zum Rahmenbetriebsplan (RBP)) genannten Immissionsorten

- IO1 Wochenendsiedlung,
- IO2 Wochenendsiedlung,
- IO3 Mark Zschiesewitz 41,
- IO4 Mark Zschiesewitz 38,
- IO5 Lubast, Töpferstrasse 10,
- IO6 Lubast, Oppiner Strasse 8a,
- IO7 Ateritz, Bergstrasse 6,
- IO8 Ateritz, Lindenstrasse 25,
- IO9 Gottwaldmühle 2B,
- IO10 Oppin 1 (B 2)

zulässigen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) (tagsüber) entsprechend der Gebietseinklassifizierung (6.1 e – Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsanlagen) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (Irrelevanzkriterium). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 6.2 Arbeiten außerhalb der betrieblichen Zeiten von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 21:30 Uhr (für Abtransport) bzw. 22:00 Uhr (für Bodenbewegungen/ Gewinnung/ Aufbereitung) – mithin also Arbeiten an Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht – sind vorbehaltlich der Zulassung eines hiervon abweichenden Antrages ausgeschlossen; ausgenommen sind Arbeiten und Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr im Betrieb dienen.
- 6.3 Die Erhöhung von maximal 40 Fahrzeugbewegungen pro Tag auf 68 Fahrzeugbewegungen pro Tag im Falle besonderer Marktsituationen setzt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 die vorige Bestätigung durch einen fachkundigen Gutachter auf Kosten der Antragstellerin voraus, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht

überschritten werden. Die Bestätigung ist dem LAGB elektronisch vorzulegen.

- 6.4 Die allgemeinen Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.2.1 der TA Luft in der jeweils gültigen Fassung sind vorbehaltlich strengerer gesetzlicher Regelungen einzuhalten.
- 6.5 Zur Reduzierung vorhabenbedingter Luftverunreinigungen (z. B. Staub- und Abgasemissionen) sind emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge zu verwenden.
- 6.6 Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsgeländes ist durch geeignete Reinigungsmaßnahmen (z.B. Reifenwäsche) zu vermeiden.
- 6.7 Der gesamte Gewinnungsbetrieb sowie der Oberbodenabtrag – die Transport- und Umschlagprozesse eingeschlossen – sind durch geeignete Maßnahmen, z.B. Minimierung der Fahrgeschwindigkeit, Optimierung der Fahrwege und Nutzung von Abdeckungen, so zu gestalten, dass Staubemissionen so weit als möglich reduziert werden. Entsprechend der wetterspezifischen Emissionssituation ist eine regelmäßige Berieselung staubenden Materials, der Produkthalden und der unbefestigten Fahrwege sowie eine Befeuchtung des zu transportierenden Gutes mit Wasser sicherzustellen. Die konkreten Maßnahmen sind in den Hauptbetriebsplänen zu erläutern.

7. Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

7.1 Auflagen zu der Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA (Erdarbeiten im Bereich bekannter Denkmale)

- 7.1.1 Vor Inanspruchnahme der bekannten archäologischen Kulturdenkmale auf noch unverritzten Flächen sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) notwendige archäologische Untersuchungen nach Art und Umfang abzustimmen und vorzunehmen, außer in dem Fall, dass das LDA diese Untersuchungen selbst durchführt. Die Abstimmungsprotokolle sind dem LAGB unaufgefordert zeitnah elektronisch vorzulegen.
- 7.1.2 Vor der Veränderung der bekannten archäologischen Denkmale durch Zerstörung sind diese fachgerecht zu dokumentieren. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden in Abstimmung mit dem LDA durchgeführt werden, außer in dem Fall, dass das LDA diese Dokumentation selbst durchführt. Die Abstimmungsprotokolle sind dem LAGB unaufgefordert zeitnah elektronisch vorzulegen.

7.1.3 Der Beginn der archäologischen Grabungs- und Dokumentationstätigkeit ist dem LDA – außer in dem Fall, dass es diese Tätigkeiten selbst durchführt – und dem LAGB mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

7.1.4 Eine fachgerechte Dokumentation hat insbesondere folgende Maßnahmen zu umfassen:

- Erstellung eines Dokumentationskonzeptes unter Berücksichtigung regional-spezifischer Anforderungen, Prüfung und Freigabe durch das LDA (entfällt bei Durchführung durch das LDA),
- Einmessung der für die Dokumentation vorgesehenen Flächen sowie aller Funde und Befunde in Landeskoordinaten,
- archäologisch qualifizierte zeichnerische und photographische Dokumentation der Befunde,
- archäologisch qualifizierte Bergung der Funde,
- Dokumentation der Einzelbefunde und des Gesamtbefundes nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung anerkannter archäologischer und ggf. naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden gem. Anforderungen des LDA,
- Anfertigung von fachgerechten Schnitten und Profilen hinsichtlich der Ausdehnung und Qualität der Funde und Befunde,
- Verwendung geeigneter Feingeräte für die Erstellung des Planums und der Profile,
- Inventarisierung der Funde gem. Anforderungen des LDA,
- archäologisch qualifizierte restauratorische Konservierung der Funde,
- Vorbereitung einer sachgerechten Archivierung der Funde bzw. einer Bereitstellung für die Öffentlichkeit,
- archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmale,
- Erstellen eines Grabungsberichtes durch eine fachlich geeignete Person nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Standard und Übergabe gemeinsam mit den Funden an die genehmigende Behörde zur Weiterleitung an das LDA.

Die Freigabe des Kulturdenkmales/ der Kulturdenkmale erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Grabungsberichtes seitens des LDA durch die untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg. Bei Durchführung durch das LDA erfolgt die Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg, nachdem das LDA mitgeteilt hat, dass die Geländetätigkeiten abgeschlossen sind.

7.1.5 Die mit der Dokumentation und Anfertigung des Grabungsberichtes beauftragte Person ist

– außer in dem Falle, dass das LDA selbst tätig wird – dem LAGB elektronisch bekannt zu geben.

7.1.6 Den Mitarbeitern des LDA, deren Beauftragten sowie den Mitarbeitern der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg ist unter Einhaltung der Anforderung der Arbeitssicherheit und Wahrung betrieblicher Erfordernisse die Möglichkeit, die Grabungs- und Dokumentationsarbeiten zu begleiten und zu kontrollieren, einzuräumen.

7.1.7 Die Kosten für die Untersuchungen bzw. Dokumentationen trägt die Antragstellerin im Rahmen der Zumutbarkeit.

7.2 Auflagen zu der Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA (Erdarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale)

7.2.1 Erdarbeiten in Bereichen außerhalb bereits vorhandener Abbauflächen sowie außerhalb bekannter Kulturdenkmale sind rechtzeitig vor deren Aufnahme der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg bzw. dem LDA anzuzeigen, wenn dabei nach Maßgabe begründeter Anhaltspunkte über die bereits bekannten Funde hinaus Kulturdenkmale entdeckt werden könnten. In Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden sind Untersuchungen/ Maßnahmen vorzunehmen, um archäologische Befunde feststellen zu können (Anlegen von Suchschnitten, ggf. Dokumentation und Sicherung archäologischer Befunde/ Funde). Art und Umfang dieser Untersuchungen sind mit dem LDA abzustimmen und zwei Wochen vorher anzuzeigen, sofern die Untersuchungen nicht vom LDA selbst ausgeführt werden. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Antragstellerin im Rahmen der Zumutbarkeit.

7.2.2 Die Dokumentation und die Anfertigung eines Grabungsberichtes sind durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Die mit der Dokumentation und Anfertigung des Grabungsberichtes beauftragte Person ist dem LAGB bekannt zu geben, sofern die Dokumentation nicht durch das LDA durchgeführt wird.

7.2.3 Der Grabungsbericht mit den Ergebnissen und der Dokumentation möglicher Funde und Befunde ist dem LDA und dem LAGB zeitnah unaufgefordert elektronisch zu übergeben, sofern die Dokumentation nicht durch das LDA durchgeführt wird.

7.3 Auflagenvorbehalt im Falle der Entdeckung weiterer Kulturdenkmale

Sollten im Rahmen dieser Untersuchungen archäologische Funde oder Befunde

festgestellt werden, in deren Ergebnis ein Kulturdenkmal entdeckt wird, behält sich das LAGB für den Fall, dass das Kulturdenkmal durch die bergbaulichen Arbeiten zerstört werden würde, vor, die im Planfeststellungsbeschluss aufgeführte denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG nachträglich mit weiteren Auflagen zu verbinden.

8. Nebenbestimmungen zu sonstigen Sachgütern/ Infrastruktur

- 8.1 Bei der Durchführung des bergbaulichen Vorhabens sind ausreichend dimensionierte Schutzabstände zu den im Vorhabengebiet vorhandenen Leitungstrassen (Ver-/ Entsorgungsleitungen) und Verkehrswegen einzuhalten sowie rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vor Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich dieser Leitungstrassen und Verkehrswege entsprechende Abstimmungen und verbindliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Unterhaltungs- und Versorgungsträgern zu treffen. Bei lagemäßigen Veränderungen des Vorhabens sind letztere erneut anzufragen. Der Standort von Leitungstrassen, Verkehrswegen und Schutzstreifen zu eben solchen ist – sofern nicht bereits erfolgt – im markscheiderischen Risswerk darzustellen und – soweit nicht anderweitig eindeutig erkennbar – mittels Erdwällen gegenüber dem Abbaufeld abzugrenzen.
- 8.2 Die Versorgungsleitung der envia Mitteldeutsche Energie AG (20 kV-Kabel, 20-kV-Freileitung) darf in ihrer Lage nicht verändert und hinsichtlich vorhandener Kabel nicht überbaut werden. Die Standsicherheit der Maste darf nicht gefährdet werden. Im Freileitungsbereich dürfen nur Schacht- und Hebegeräte mit einer maximalen Auslegerhöhe von 4 m über EOK eingesetzt werden.
- 8.3 Es ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung (bestehende Eigenversorgungsanlagen) in Ateritz, Ortsteil Mark Schmelz (Stadt Kemberg) ausgeschlossen sind.
- 8.4 Zwischen dem Tagebau und den Verkehrswegen, insbesondere der Bundesstraße B 2, ist mindestens ein Abstand von 20 m einzuhalten (siehe auch 2.19 in dieser Entscheidung). Maßgebend ist der Abstand zwischen der sich natürlich einstellenden Böschungsoberkante des Abbaufeldes und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße B2.
- 8.5 Die Zuwegung zu den Grünlandflächen/ Mähwiesen (siehe auch unter B.II.10.8 sowie B.II.11.4 in dieser Entscheidung) ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

III. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden mittels gesondertem Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB, Antragstellerin) ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Köplitz, Berechtsams-Nr. III-A-f-575/90/732, für die Gewinnung des Bodenschatzes Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen sowie des angrenzenden grundeigenen Feldes Ateritz/Randfeld (VI-f-888/98) für die Gewinnung des Bodenschatzes Quarz und Quarzit. Der Kiessandtagebau Köplitz wird seit 1961, bis 1990 vom Natursteinkombinat Halle, betrieben. Die Gewinnung im Baufeld I wurde 1990, im Baufeld II 2000 eingestellt. Die Bergaufsicht für das Baufeld I endete am 27.10.2022, für das Baufeld II am 15.12.2025.

Für die Gewinnung in den Baufeldern III, IV und V wurde ursprünglich am 07.09.1998 ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan eingereicht, welcher nach durchgeführtem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beschluss des LAGB vom 26.11.2004 planfestgestellt wurde. Der Planfeststellungsbeschluss war zunächst bis zum 31.12.2017 befristet und wurde mit Entscheidung vom 20.12.2017 bis zum 31.12.2022 verlängert. Beantragt und zugelassen wurde die Flächeninanspruchnahme von ca. 28 ha; davon befinden sich 24,8 ha innerhalb des Bergwerkseigentums. (Aufgrund neuerer Messmethoden seit Erstellung des Rahmenbetriebsplanes von 1998 wurde die Fläche auf 27 ha korrigiert.) Für weitere 3,2 ha erfolgte die Einstufung als grundeigener Bodenschatz. Das Bergwerkseigentum selbst umfasst eine Fläche von ca. 94,1 ha. Der Lagerstättenvorrat beträgt ca. 2,5 Mio t (Stand 2020).

Das Vorhabengebiet liegt im Außenbereich in den Gemarkungen Ateritz, Flur 1, Rotta, Flur 17 und Kemberg, Flur 20 im Bereich der Stadt Kemberg im Landkreis Wittenberg, Zentralteil der Dübener Heide. Nördlich des Abbaufeldes verläuft der Fliethbach. Die Bundesstraße B 2 von Kemberg nach Bad Dübener Heide verläuft diagonal durch das Bergwerksfeld und trennt die Baufelder III und IV vom Baufeld V. Der Abbaubereich liegt vollständig im Naturpark Dübener Heide und ist vollständig vom 1998 neuverordneten Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ umgeben. Die 3,2 ha grundeigener Bodenschatz sowie ein geringer Flächenanteil im Bergwerkseigentum (Baufeld V) sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Gemäß § 6 Nr. 10 LSG-VO sind die bergbaulichen Tätigkeiten im Bereich des Baufeldes V, welcher das LSG Dübener Heide überlagert, zulässige Handlungen. Für die 3,2 ha grundeigener Bodenschatz trifft dies nicht zu.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 wurde die Befreiung vom Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 2.3 der Landschaftsschutzverordnung „Dübener Heide“ (Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“, 12.08.1998) nach § 58 NatSchG LSA in der damaligen Fassung erteilt. Die bereits in Anspruch genommenen und künftigen Abbauflächen sind und waren überwiegend waldbestanden, teilweise mit Kiefernreinbeständen, teilweise mit Kiefernbeständen mit einer Strauchschicht aus Laub- und Nadelhölzern. Die mit dem Planfeststellungsbeschluss von 2004 erteilte Befreiung von den Verboten des § 5 Nr. 2.3 der LSG-VO Dübener Heide bleibt unberührt. Auch die aktuellen gesetzlichen Regelungen gemäß § 67 BNatSchG lassen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der damaligen Entscheidung aufkommen (s.a. Pkt. B.II.8).

Aufgrund geänderter Marktbedingungen wurde die Gewinnung nicht wie vorgesehen durchgeführt. Bislang wurden die Rohstoffe im südlichen Baufeld III abgebaut. Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin, die Gewinnung einschließlich einer fünfjährigen Rekultivierungsphase bis zum Jahr 2067 fortzusetzen. Im Wesentlichen soll die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis zum 31.12.2067 erfolgen sowie die Form der Wiedernutzbarmachung angepasst werden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen. Die Gewinnung soll auf 19,2 ha in den Abbaufeldern III, IV und V fortgesetzt werden. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Absatzsituation für Kiese und Kiessande wird mit einer durchschnittlichen jährlichen Förderung von ca. 60.000 t bis maximal 200.000 t geplant. Die Gewinnung soll wie bisher ausschließlich im Trockenschnitt bei Abbaumächtigkeiten bis über 20 m erfolgen. Der Abbau soll zunächst im Baufeld III in nördliche Richtung weitergeführt werden, anschließend sollen das Baufeld IV von Süden nach Norden und abschließend das Baufeld V von Norden nach Süden aufgefahren werden. Unter Berücksichtigung der gewinnungsfreien Rekultivierungsphase wird ein jährlicher Flächenbedarf von ca. 0,5 ha angenommen.

Die Aufbereitung soll mittels einer mobilen Aufbereitungsanlage und die Abfrachtung durch Selbstabholer erfolgen. Die Betriebsanbindung an den öffentlichen Verkehr, an die B 2, ist vorhanden. Von dort soll der Abtransport in Richtung Wittenberg oder Bad Dübener Heide durchgeführt werden. Bei Aufschluss und Betrieb der Baufelder IV und V wird eine neue Anbindung ca. 450 m nördlich der vorhandenen Anbindung erwogen. Diese Planung ist nicht Gegenstand in diesem Verfahren und ggf. gesondert bei der hierfür zuständigen Behörde genehmigen zu lassen. Bei der maximalen Absatzmenge von 200.000 t/a werden 250 Absatztage pro Jahr veranschlagt. Die Errichtung zusätzlicher Anlagen ist nicht vorgesehen. Das Werk verfügt über die notwendige Aufbereitungs- und Gewinnungstechnik und Bürocontainer.

Nach dem Ende der bergbaulichen Tätigkeiten sollen die verbleibenden Abbausenken harmonisch

in das vorhandene Landschaftsbild eingepasst werden. Mit lagerstätteneigenem Abraum und Oberboden wird das Gelände ausgeformt. Mit gesteuerter Naturverjüngung wird langfristig die Umwandlung der monostrukturierten Kiefernforste in naturnahe, höherwertigere Mischwaldbestände angestrebt. Die Verwendung fremder, unbelasteter Erdstoffe im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zur Geländeausformung ist nicht mehr Teil der Planung.

Aufgrund des zeitlichen Umfangs der geplanten Verlängerung der Vorhabenlaufzeit, insbesondere im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Laufzeit, beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.09.2018 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG und den Entfall der nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG vorgesehenen Allgemeinen Vorprüfung. Die bisherige Verwaltungspraxis des LAGB hat ergeben, dass in der Regel bei einer Verlängerung der Vorhabenlaufzeit über ca. 5 Jahre erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP-Pflicht besteht. Das LAGB sprach daher mit Schreiben vom 04.10.2018 das behördliche Verlangen über die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans aus. Hieran schloss sich ein Scoping an, das mit Termin vom 04.04.2019 abgeschlossen wurde.

Eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG erfolgte im Oktober 2021 (RBP Anlage 17). Nach Rücksprache mit der Stadt Kemberg wurde ein Flyer mit Übersichtsinformationen zum Vorhaben als E-Mail und gedruckt zur Verfügung gestellt. Ausweislich der Angaben in der Anlage 17 wurden die Ausschüsse der Stadt Kemberg sowie der Stadtrat über das Vorhaben informiert.

Die Antragstellerin legte dem LAGB mit Schreiben vom 03.02.2022 den (obligatorischen) Rahmenbetriebsplan für den „Kiessandtagebau Köplitz Baufeld III-V“, Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis 31.12.2067 vor. Dieser umfasst im Einzelnen:

Rahmenbetriebsplan

Anlage 1: Unterlagen zur Bergbauberechtigung

Anlage 1.1: Verleihungsurkunde Bergwerkseigentum mit Lageriss

Anlage 1.2: Bestätigungsurkunde

Anlage 1.3: Genehmigungsurkunde

Anlage 1.4: Auszug aus dem Berg-Grundbuch von Köplitz

Anlage 1.5: Auszug aus dem Handelsregister

Anlage 1.6: Einstufung der Kiessandlagerstätte Ateritz/Randfeld als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz

Anlage 2: Unterlagen zum Scopingtermin

Anlage 2.1: Niederschrift zum Scopingtermin vom 04.04.2019

- Anlage 2.2:** Ergänzungen zum Untersuchungsumfang Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Köplitz, Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Wittenberg
- Anlage 3:** Anträge auf zu konzentrierende Genehmigungen/Erlaubnisse
- Anlage 3.1:** Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 BNatSchG
- Anlage 3.2:** Anträge auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG
- Anlage 3.3:** Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide
- Anlage 3.4:** Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA
- Anlage 4:** Übersichtskarten
- Anlage 4.1:** Übersichtskarte 1 : 100.000
- Anlage 4.2:** Übersichtskarte Planungsgebiet 1 : 10.000
- Anlage 4.3:** Flurkarte mit Flurstücksliste 1 : 5.000
- Anlage 5:** Tagebau, Aufbereitungs- und Tagesanlagen
- Anlage 5.1:** Geologische Übersichtskarte mit Schnittspuren (Blatt 1)
- Anlage 5.1:** Geologische Schnittrisse (Blatt 2)
- Anlage 5.2:** Gewinnungsriss (Betriebszustand: 09/2019) 1 : 5.000 (Blatt 1)
- Anlage 5.2:** Abbauplan 1 : 5.000 (Blatt 2)
- Anlage 5.2:** Schnittdarstellung Tagebau (Blatt 3)
- Anlage 5.3:** Lageplan – Tagesanlagen 1 : 1.000
- Anlage 5.4:** Fließbild der Aufbereitungsanlage (Blatt 1)
- Anlage 5.4:** Unterlagen zur Aufbereitungsanlage (Blatt 2-3)
- Anlage 6:** Emissionen/Immissionen
- Anlage 6.1:** Geräuschimmissionsprognose Kiessandtagebau Köplitz Baufeld III-V
- Anlage 6.2:** Emissions-/Immissionsprognose Staub Köplitz Baufeld III-V
- Anlage 7:** Standsicherheit
- Anlage 7.1:** Standsicherheitsnachweis für die Gewinnungs- und Endböschungen des Kiessandtagebau Ateritz
- Anlage 7.2:** Standsicherheitseinschätzung für den Kiessandtagebau Köplitz, fortschreitende Böschungen, Baufelder II-V
- Anlage 7.3:** Standsicherheitseinschätzung (SE) Gewinnungs-/Endböschungen Baufeld III-V Kiessandtagebau Köplitz
- Anlage 8:** Hydrogeologie
- Anlage 8.1:** Hydrogeologisches Gutachten Verlängerung des Kiessandtagebaus

Köplitz bis 2067

- Anlage 8.2:** Verlängerung des Kiessandtagebaus Köplitz bis 2067, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anlage 9:** Bericht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht)
- Anlage 10:** Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 11:** Weitere naturschutzfachliche Unterlagen
- Anlage 11.1:** Faunistische Sonderuntersuchungen
- Anlage 11.2:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 11.3:** FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für das FFH-Gebiet FFH0131 „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“
- Anlage 12:** Bodenverwertungskonzept
- Anlage 13:** Grunderwerbskonzept und Existenzgefährdungsanalyse
- Anlage 14:** Rechtskonforme Umstellung der dezentralen Schutzwasserbeseitigungsanlage
- Anlage 15:** Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Brauchwasser aus einem Brunnen
- Anlage 16:** Vertrag zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG LSA
- Anlage 17:** Durchführung und Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz
- Anlage 18:** Erklärung zur Wahrung des Urheberrechts bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte

Das LAGB informierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 19.05.2022 über die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens forderte das LAGB sodann die Stadt Kemberg, die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden, die nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf.

Beteiligt wurden im Einzelnen:

- Landkreis Wittenberg,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost,
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Stadt Kemberg
- Unterhaltungsverband Mulde
- Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue
- Telekom Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Post Bauern GmbH
- GDMcom
- PLEDOC GmbH
- DB Energie GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service
- GTT GmbH
- Avacon AG
- Avacon AG – Netzteam Oschersleben Ost
- 50Hertz Transmission GmbH
- Eurogrid GmbH
- ALBA Sachsen GmbH
- Wasser- und Abwasserzweckverband Eilbaue/Heiderand
- Angelverein Oschersleben/Bode und Umgebung e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.,
- Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V.,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.,
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.,

- Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e.V.,
- Interessengemeinschaft Bode-Lachs e.V..

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) waren die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG wurde die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Rahmenbetriebsplan war in der Zeit vom 18.07.2022 bis 17.08.2022 auf der Internetseite des LAGB abrufbar. Darüber hinaus erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die angeordnete Auslegung als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Kemberg nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 18.07.2022 bis zum 17.08.2022. Einwendungen konnten bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Anhörungsverfahren gingen beim LAGB die Stellungnahmen folgender Behörden, Institutionen und anerkannten Naturschutzvereinigungen ein:

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt vom 04.08.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.06.2022
- Unterhaltungsverband „Mulde“ vom 08.06.2022
- Avacon Netz GmbH vom 14.06.2022
- EXA vom 16.06.2022
- Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand vom 28.06.2022
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vom 28.06.2022
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.im DAV e.V. vom 29.06.2022
- Stadt Kemberg vom 15.07.2022
- GDMcom GmbH vom 21.07.2022
- 50hertz Transmission GmbH vom 25.07.2022
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt vom 02.08.2022
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld vom 04.08.2022
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 08.08.2022
- Vodafone GmbH vom 09.08.2022
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.08.2022
- Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 15.08.2022
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 15.08.2022
- Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ vom 15.08.2022
- PLEdoc GmbH vom 18.08.2022
- Landesverwaltungsamt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom

22.08.2022

Aufgrund des noch laufenden Planfeststellungsverfahrens stellte die MDB einen Antrag auf Unterbrechung des Betriebes des Kiessandtagebaus Köplitz, welcher mit Entscheidung vom 30.04.2024 und befristet bis zum 31.12.2026 genehmigt wurde.

Der Erörterungstermin wurde am 20.08.2025 durchgeführt.

Im Zuge der Nachfrage vom 26.02.2026 teilte die obere Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit, dass eine Herstellung des Benehmens für nicht erforderlich gehalten werde, da keine Erweiterung der mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss genehmigten Eingriffsfläche vorgesehen sei.

Der Entwurf der Entscheidung wurde der Antragstellerin unter dem 05.06.2025 zur Anhörung übermittelt und ihr Gelegenheit eingeräumt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Im Ergebnis dieser Anhörung wurden redaktionelle und punktuelle Ergänzungen vorgenommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit

Gegenstand des Rahmenbetriebsplanes „Kiessandtagebau Köplitz Baufeld III-V, Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis 31.12.2067“ ist das ursprünglich bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 planfestgestellte Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III-V zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Der bergbauliche Gewinnungsbetrieb sowie die Wiedernutzbarmachung fallen somit nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBergG i. V. m. § 4 Abs. 2, 4 BBergG in den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Die für die Laufzeitverlängerung verbleibende, von der ursprünglichen Planfeststellung bereits mitumfasste Abbaufäche überschreitet in Summe mit den bereits bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen 25 ha. Gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) UVP-V Bergbau i.V.m. §§ 51, 52 Abs. 2a und 57a BBergG ist somit für das betriebspflichtige, in Ansehung der Dauer der Laufzeitverlängerung wesentlich geänderte Vorhaben – hier i. S. e. Planänderung gem. § 52 Abs. 2c BBergG – ein sogenannter obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Mit Dokument vom 04.10.2018 sprach das LAGB das

behördliche Verlangen über die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes aus.

Mit der angestrebten Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bleibt es zwar bei den bisher schon bestehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG, allerdings wirken diese nach heutigem Stand 41 Jahre länger auf die Schutzgüter. Zudem verzögert sich die Wiedernutzbarmachung und damit die Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft. Das VG Darmstadt hat in einer Entscheidung ausgeführt, dass die Verzögerung der Rekultivierung um 25 Jahre erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (VG Darmstadt, Urt. v. 22.12.2015 – 7 K 1452/13.DA, juris Rn. 169). Auch die bisherige Verwaltungspraxis des LAGB hat ergeben, dass in der Regel bei Verlängerung der Vorhabenlaufzeit über ca. 5 Jahre erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP-Pflicht besteht. Aufgrund der Verlängerung der Dauer der Umweltauswirkungen um 41 Jahre sind daher insgesamt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen.

Das LAGB ist nach § 142 Abs. 1 BBergG i. V. m. dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nach dem Bundesberggesetz im Land Sachsen-Anhalt“ vom 12.03.1991 (MBI. LSA Nr. 6/1991 S. 98), zuletzt geändert durch RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11.01.1996 (MBI. LSA S. 266), und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 (MBI. LSA Nr. 1/02 S. 33) über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Das LAGB ist damit für die bergrechtliche Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a BBergG zuständig.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG. Gemäß § 52 Abs. 2c BBergG gelten die Absätze 2a und 2b auch, wie hier vorliegend, für wesentliche Änderungen eines Vorhabens i. S. d. Absatzes 2a Satz 1, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Als Grundlage der sich gegebenenfalls ergebenden Anforderungen erfolgt entsprechend des § 57a Abs. 2 Satz 2 BBergG eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Basis bilden hierbei die vorliegenden Antragsunterlagen, die hierzu eingegangenen Stellungnahmen sowie eigene Erwägungen der Planfeststellungsbehörde.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass für die Gewinnung in den Baufeldern III, IV und V ursprünglich

am 07.09.1998 ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan eingereicht und nach durchgeführtem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung per Beschluss des LAGB vom 26.11.2004 planfestgestellt wurde. Die damalige Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen vereinbar ist. Die nunmehr erfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung hat maßgeblich die Umweltauswirkungen in den Blick zu nehmen, die durch die Fortsetzung der Gewinnung bis zum Ende der angestrebten Verlängerung der Vorhabenlaufzeit gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben Änderungen erfahren, indem die vorhabenbedingten Auswirkungen für einen Zeitraum von weiteren 41 Jahren im Wesentlichen länger, nicht jedoch notwendig mit veränderter Qualität oder Quantität andauern.

Mit dem Vorhaben verbunden ist weiterhin die Rodung von 19,2 ha Waldflächen sowie die Aufforstung der Flächen durch Naturverjüngung. Gemäß Nr. 17.12.2 Anlage 1 UVPG erfordert die Rodung von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald i. S. d. Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart eine allgemeine Vorprüfung. Gemäß Nr. 17.1.3 Anlage 1 UVPG erfordern Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 2 – 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung. Derartige Vorprüfungen waren im konkreten Fall entbehrlich, da Rodungen und Waldersatzmaßnahmen in dem von der Antragstellerin eingereichten UVP-Bericht und auch in weiteren Unterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 10 zum RBP) und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang 11.2 zum RBP) als Teil des Gesamtvorhabens und der mit diesem einhergehenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden.

2.1 Darstellung der Umweltauswirkungen

2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1.1.1 Ist-Zustand

Das Vorhabengebiet befindet sich im Zentralteil der Dübener Heide innerhalb der Gemarkungen Ateritz, Rotta und Kemberg und unterliegt hauptsächlich einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Landwirtschaftliche Nutzung findet auf den kargen Böden in den umliegenden Bereichen nur untergeordnet und nur für anspruchslose Feldfrüchte wie Roggen, Kartoffeln statt. Teile des Baufeldes V (der Bereich des grundeigenen Bodenschatzes sowie Bereiche innerhalb des Bergwerkseigentums) sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Dübener Heide.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Wohnbebauungen. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist mehr als 550 m (Gebäude an der B2) entfernt. Die Siedlungen Zschesewitz, Lubast und Ateritz sind ca. 800 m, 600 m bzw. 680 m entfernt.

Die wichtigsten Wirtschaftsfaktoren im Gebiet sind die Sandgewinnung sowie der Tourismus (Erholungs- und Tourismusfunktion). In näherer Umgebung – Bad Düben und Bad Schmiedeberg – befindet sich ein kleiner Kurbetrieb. An Teichen und Tagebau-Restgewässern westlich des Tagebaus finden sich kleine Wochenendkolonien und Campingplätze.

Insgesamt ist dem Vorhabenbereich als Teil der Dübener Heide eine Erholungs- und Tourismusfunktion zuzuschreiben. Die Empfindlichkeit dessen wird im UVP-Bericht unter Berücksichtigung der geringen Fläche im Verhältnis zum gesamten Waldbereich als gering bewertet. Das LAGB folgt dieser Einschätzung.

Vorbelastungen resultieren vorrangig über den Verkehr sowie aus den durch den bereits vorhandenen und zurzeit unterbrochenen Bergbau verursachten Auswirkungen durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme, durch Lärmbelastungen sowie stoffliche- und Staubbelastung.

2.1.1.2 Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind zunächst weiterhin durch den Rohstoffabbau selbst (Flächeninanspruchnahme) sowie durch Lärm-, Staub- und Abgasemissionen denkbar. Siedlungsflächen werden nicht entzogen.

Der den Rohstoffkörper überlagernde Abraum und Oberboden soll maßgeblich für Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Der Abtrag erfolgt dabei jeweils im Umfang einer jährlichen Vorratsfläche. Der im Baufeld III anfallende Abraum wird in dessen Südteil verkippt. Oberboden wird auf abgeflachte Böschungen sowie auf künftige Forststandorte aufgetragen. Teilweise erfolgt eine Zwischenlagerung in Wällen westlich und östlich der Baufelder. Die Abraum- und Oberbodenbewirtschaftung erfolgt mittels Schubraupe sowie Radlader bzw. Dumper.

Der Abbau der Lagerstätte erfolgt durch den Einsatz von Planierraupe und Radlader ausschließlich per Trockenschnitt im Hochschnitt. Im innerbetrieblichen Verkehr erfolgt der Transport per mit Radlader beladenen LKW zur Zwischenlagerung auf Halden oder zur mobilen Aufbereitungsanlage. Die Aufbereitung erfolgt durch eine Klassieranlage mit Haldenbändern. Der Absatz der Fertigprodukte erfolgt mittels Radlader von den Freilagern und direkt vom Abbaustoß und durch Abtransport durch Selbstabholer.

Durch die oben beschriebenen bergbaulichen Tätigkeiten und die dabei eingesetzte Gerätetechnik ist weiterhin mit Geräuschimmissionen während des Betriebs zu rechnen.

Die Gewinnung und Klassierung erfolgen bei Bedarf wochentäglich zwischen 6:00 und 22:00 Uhr, die Verladung sowie der Transport wochentäglich zwischen 6:00 und 21:30 Uhr.

Ausweislich der im Verfahren vorgelegten Unterlagen (Geräuschimmissionsprognose – Anlage 6.1 zum RBP) ist in den nächstgelegenen Ortschaften eine Überschreitung der in der TA Lärm Punkt 6.1 d) (nach heutigem Stand Nr. 6.1 e)) ausgewiesenen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tagsüber nicht zu erwarten. Auch zu Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (an Werktagen zwischen 6:00 und 7:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr) werden die Regelungen gemäß der TA Lärm Punkt 6.5 sicher eingehalten. Lärmbelastungen in den Nachtstunden waren nicht zu bewerten, da Arbeiten zur Nachtzeit nicht beantragt und damit ausgeschlossen sind. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen überschreiten die Immissionsrichtwerte ebenfalls nicht in unzulässiger Weise. Der anlagenbezogene An- und Abtransport auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück führt nicht durch schutzwürdige Gebiete nach Nummer 6.1 c) bis f) der TA Lärm. Zudem wird der Verkehr durch die ermittelten vorhabenverursachten Fahrbewegungen von ca. 4 LKW/h nicht erheblich erhöht. Organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Verkehrsgeräusche sind nicht erforderlich.

Anders stellt sich die Situation durch die vorhabenbedingte Verkehrsbelastung bei Maximalbetrieb dar. In Phasen des Maximalbetriebs sind bis zu 68 Fahrzeugbewegungen pro Tag im Schwerlastverkehr auf der Bundesstraße B2 möglich. Diese temporäre erhöhte Mehrbelastung im Verkehr wurde durch den Gutachter als Konflikt K 1 identifiziert. Zur Abhilfe ist hier die Vermeidungsmaßnahme V1 vorgesehen. Bei länger anhaltendem Maximalbetrieb ist der Antragsteller bestrebt, die An- und Abfahrtsrichtung zu ändern, um einzelne Ortschaften nicht über einen längeren Zeitraum zu belasten.

Emissionen an Schadstoffen und Feinstaub resultieren aus dem Betrieb der Gewinnungs- und sonstigen Geräten sowie der Fahrzeuge. Der vorhabenbedingte Verkehr verursacht eine zusätzliche Belastung. Die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig überprüft und gewartet.

Staubentwicklung entsteht grundsätzlich bei Oberbodenabtrag und der Abraumberäumung, bei der Rohstoffgewinnung, beim Verkehr auf unbefestigten Wegen, bei den Prozessen durch die Siebanlage sowie, insbesondere bei Trockenheit, bei der Bewirtschaftung der Rohstoff- und Produkthalden (Lade- und Abkippvorgänge). Emissionsmindernd wirken sich hierbei die von der Antragstellerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen aus, wie etwa das regelmäßige Befeuchten der Fahrwege und der Aufbereitungsanlage bei Trockenheit.

Eine weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit, wird durch die

Inanspruchnahme der Waldflächen mit seinen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen verursacht. Hinsichtlich dieser Inanspruchnahme wurden seitens der Behörden keine Bedenken geäußert und darüber hinaus keine Einwendungen erhoben.

Um die Beeinträchtigungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Waldflächen zu mildern, bleiben nicht sofort dem Abbau unterliegende Flächen so lange wie möglich bestehen.

Zusammenfassend wird die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit im Hinblick auf Siedlungsbereiche und der Erholungs- und Tourismusfunktion als mittel bis gering eingeschätzt.

Sämtliche vorstehend genannten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, werden auch über den Zeitraum der geplanten Verlängerung, in ihrer Intensität nicht weiter zunehmen.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.2.1 Ist-Zustand

Das Vorhabengebiet befindet sich im Naturpark „Dübener Heide“ und ist vollständig vom gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet umschlossen. Teile des Bergwerkseigentums im Baufeld V sowie die als grundeigener Bodenschatz ausgewiesenen Bereiche im grundeigenen Feld Ateritz/Randfeld, sind Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes. Eine Befreiung vom Verbot des § 5 Nr. 2.3 der Landschaftsschutzverordnung „Dübener Heide“ i. V. m. § 58 NatschG LSA (Fassung zum Zeitpunkt der Planfeststellung 2004) wurde mit Planfeststellungsbeschluss 2004 erteilt. Auch die aktuellen gesetzlichen Regelungen im § 67 BNatSchG stehen dem nicht im Wege (s.a. Punkt B.II.8).

Die mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Bergbaufolgelandschaft wird von der Wiederherstellung von Wald durch Naturverjüngung geprägt sein. Langfristig wird die Umwandlung der monostrukturierten Kiefernforste in naturnahe Mischwaldbestände angestrebt. Dies steht im Einklang mit dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen des Naturparks, welche auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wie folgt zusammengefasst werden:

„Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Grundlage für die Erholung des Menschen und zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung; Entwicklung zu einem Naturpark, in dem eine beispielhafte Regionalentwicklung sowie eine nachhaltige, schonende Nutzung

der natürlichen Ressourcen, Landschaftspflege und Schutz von Ökosystemen gewährleisten werden.“

Weitere geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes für Schutzgebiete sind das Natura 2000 Gebiet FFH-Gebiet 0131LSA DE 4241 301 Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe sowie mehrere gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG Sachsen-Anhalt geschützte Biotope. Die Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Lebensräume i. S. der FFH-Richtlinie, Anhang I oder Arten der FFH-Richtlinie, Anhang II bzw. Arten der Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I kommen kann (weiterführend hierzu unter Punkt 3.).

Im Untersuchungsraum für Schutzgebiete selbst sowie in dessen Umfeld befinden sich mehrere gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG Sachsen-Anhalt geschützte Biotope. Diese werden nicht in Anspruch genommen bzw. nicht durch weitere bergbauverursachte Auswirkungen beeinträchtigt. Nördlich des Abbaugebietes angrenzend befinden sich im Bereich des Lubaster Grabens die Fliethbach-Wiesen (NSD Großseggenried). Auf einer Fläche von etwa 0,4 ha befindet sich ein insgesamt artenarmer Großseggen-Bestand. Es kommen jedoch auch in Sachsen-Anhalt gefährdete Arten wie Wiesen-Segge, Schmalblättriges Wollgras, Sumpf-Dreizack und Wassernabel vor. Eine direkte Inanspruchnahme erfolgt nicht.

Ebenfalls im nördlichen Bereich, aber außerhalb des geplanten Abbaugebietes befindet sich eine kleine artenarme, wenig kräuterreiche Wiesenbrache (0,6 ha). Vorherrschend kommen hier Gräser wie Weiches Honiggras, Rot-Schwingel und Rotes Straußgras, aber auch an einer Stelle das gefährdete englische Fingerkraut vor. Daneben finden sich Ackerwildkraut- und Ruderalarten wie Kompass-Lattich, Wegwarte, verschiedene Distel- und Kratzdistel-Arten und Windhalm. Westlich der B 2, außerhalb findet sich eine nach § 30 BNatSchG geschützte planar-kolline Wiese, welche ebenfalls nicht durch Inanspruchnahme betroffen ist.

Außerhalb des Untersuchungsraumes für Schutzgebiete, in einer Entfernung von ca. 2.300 m bzw. ca. 3.800 m sind die Naturschutzgebiete Thielenhaide und Mark Naundorf gelegen. Bereits aufgrund der Entfernung lässt sich hier feststellen, dass es über die beiden einzigen theoretischen Wirkpfade Grundwasser und Luftraum ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Der Untersuchungsraum liegt im Zentralteil der Dübener Heide. Die potentielle natürliche Vegetation wird in den durch Endmoränen gekennzeichneten Bereichen durch Waldmeister- und Hainsimsen-Rotbuchenwälder gebildet. In den Randlagen der Heide sind lindenreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf den grundwasserfernen Standorten charakteristisch. Mit Zunahme der

Niederschläge zum Kernbereich werden je nach Standort Hainsimsen-Buchenwälder im Wechsel mit Waldmeister-Buchenwäldern die potentielle natürliche Vegetation bilden.

Die Vorhabenfläche selbst ist zu großen Teilen mit Kiefernforsten (älter als 80 Jahre), mit Krautschichten aus Gräsern bzw. Strauchschichten bestanden. Kleinflächig finden sich auch Mischbestände aus Birke und Kiefer, Laubwaldbestände und jüngere Kiefernforste. Der Kiefernwald im Baufeld V wird intensiv bewirtschaftet. Im Baufeld IV findet sich im Kiefernforst ein Streifen Birkenwald. Mittig im Vorhabenbereich, außerhalb der Abbaubereiche zwischen den Baufeldern III und IV bzw. südlich des Baufeldes IV befinden sich ca. 1,7 ha durch die örtliche Agrargenossenschaft genutzte Wiesenflächen (Mesophiles Grünland).

Der bereits abgebaute südliche Teil des Baufeldes III besteht aus offenen Sandflächen mit abbaubedingten steilen Hängen. Auf Flächen, in denen die Kiesgewinnung bereits vor 10 und mehr Jahren stattgefunden hat, hat sich inzwischen eine Pioniervegetation aus Gräsern und Sträuchern, die allmählich von Kiefern und Birken überdeckt werden, angesiedelt. Langfristig wird hier Sukzession in Richtung Waldgesellschaften stattfinden. Bei einer Vegetationsdeckung von weniger als 5 % kommen hier weit verbreitete Pionierarten wie Klebriges Greiskraut, Einjähriges Knäul, Drüsiges Weidenröschen, Dach-Pippau, Weißer Gänsefuß oder Huflattich und Kleines Filzkraut vor.

Die Biotoptypenverteilung stellt sich wie folgt dar: 74,06 % Nadelwald, 2,30 % Mischwald, 5,51 % Laubwald, 5,61 % Grünland, 8,85 % Sandflächen, 3,66 % Verkehrsflächen. Hinsichtlich der Vegetation finden sich wenige geschützte Arten, die zudem vom Abbau nicht betroffen sind.

Einzelne Datengrundlagen sind zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses älter als fünf Jahre. Wenn auch eine strikte 5-Jahres Regel bei der Bestandserfassung für die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anerkannt ist (BVerwG, Urt. v. 04.06.2020, 7 A 1/18, juris Rn. 38; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 149 f.), hat das LAGB geprüft, ob diese älteren Erkenntnisse auch im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind (BVerwG, Urt. v. 09.11.2017, 3 A 4/15, BVerwGE 160, 263 Rn. 44; BVerwG, Urt. v. 29.06.2017, 3 A 1/16, juris Rn. 124). Es haben sich keine Hinweise ergeben, dass sich die schutzgutrelevanten Verhältnisse im Untersuchungsraum verändert haben. Die Datengrundlage ist damit weiter aktuell. Somit sind auch keine grundlegenden Änderungen des Artenspektrums zu erwarten. Zudem ist über die regelmäßige Befassung mit dem Thema Artenschutz im Rahmen der Hauptbetriebsplanzulassungen ein stetiger Überblick über die Biotopstruktur und damit über die Artenzusammensetzung gegeben.

Zur Einschätzung und Bewertung etwaiger Umweltauswirkungen auf die Tierwelt wurden im

Rahmen der faunistischen Erfassungen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht.

Hinsichtlich der Avifauna wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 55 Vogelarten nachgewiesen. Es wurden 43 Brutvögel beobachtet sowie 12 Nahrungsgäste, Durchzügler oder Nichtbrüter.

Von den 55 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten wurden zwei Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Schwarzspecht, Heidelerche) sowie vier streng geschützte Brutvogelarten (Waldkauz, Grünspecht, Schwarzspecht und Heidelerche) nachgewiesen. Insgesamt neun Brutvogelarten werden in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschlands (darunter Baumpieper, Trauerschnäpper, Star, Bluthänfling) und weitere sechs Arten in der Roten Liste Sachsen-Anhalts (darunter Kuckuck, Bluthänfling) genannt. Ein erwähnenswertes Beispiel für einen Durchzügler ist der streng geschützte Kranich.

Der Landschaftstyp „Kiefernforste“ erhält ausweislich der gutachterlichen Aussage in den Faunistischen Sonderuntersuchungen (Anlage 11.1 zum RBP) eine gute Bewertung bzgl. des Lebensraumwertes. Aufgrund der viel befahrenen Bundesstraße B 2 als Ausbreitungshemmnis ist der Wert für den Biotopverbund als mäßig zu beurteilen. Auch der Lebensraumwert des Landschaftstyps „Kiefernforst“ erhält als Refugialraum aufgrund der mäßigen Fläche einen mäßigen Wert für Brutvögel.

Der Wert des Landschaftstyps „Kiesgrube“ wird als mäßig eingestuft. Während aufgrund fehlender Ausbreitungshemmnisse hier ein hoher Wert für die Brutvögel zugeordnet wird, ist der Wert als Refugialraum wegen der geringen Flächengröße eher gering.

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien im Untersuchungsgebiet ergaben die Begehungen und Untersuchungen Belege für das Vorhandensein von Ringelnattern und Waldeidechsen.

Der Nachweis von Amphibien gelang am nördlich gelegenen Lubaster Graben nicht. Recherchen des Verfassers der Faunistischen Sonderuntersuchungen (Anlage 11.1 zum RBP) ergaben frühere Nachweise von Kröten an einem Flachwasser nördlich BF II in einer Entfernung von 300 m vom Vorhaben, außerhalb des Untersuchungsraumes. Während des Untersuchungszeitraumes 2019 war die Feuchtstelle trocken. Amphibien wurden nicht nachgewiesen. Die Vorhabenfläche selbst weist keine Amphibienhabitate auf.

Die Erfassungen zur Ordnung der Käfer ergaben Nachweise insbesondere entlang des Waldsaum an der B2. So wurden naturschutzfachlich bedeutsame, in der Bundesartenschutzverordnung gelistete Vertreter der Familie der Bockkäfer sowie der Schwarzkäfer nachgewiesen. Streng

geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Die Untersuchungen hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse ergaben 7 Arten, darunter zwei Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang IV (Mausohr, Mopsfledermaus), sowie fünf Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus, Breitflügelfledermaus). Das erfasste Artenspektrum ist ausweislich der Antragsunterlagen (Faunistische Sonderuntersuchungen, Anlage 11.1 zum RBP) für die Region typisch. Die Nachweise basieren meist lediglich auf einzelnen Beobachtungen durchfliegender Tiere, so dass hier aus Sicht des Gutachters keine weitere Wertung möglich ist. Lediglich die Zwergfledermaus wurde regelmäßig im Untersuchungsgebiet, der Abendsegler wurde mehrfach jagend im Bereich des Waldrandes zum Kiesgrubengelände beobachtet. Die Quartiere sind in den angrenzenden Ortslagen zu vermuten. Insgesamt lassen die Erfassungen vermuten, dass das Untersuchungsgebiet kein Vorzugshabitat darstellt, was durch die vorhandene Habitatstruktur (Kiefernbestand ohne Gewässer) plausibilisiert wird. Hinweise auf Fledermausquartiere im Untersuchungsraum ergaben sich nicht.

Hinsichtlich der gemäß Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Schulze, M., Süßmuth, T., Meyer, F., Hartenauer K. 2014, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten ergänzt um ausgewählte Arten nach Anhang II FFH-RL, (RANA) i.A. Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, 2014) zu berücksichtigenden Säugetierarten wurde seitens des Gutachters festgestellt, dass im geplanten Abbaubereich lediglich für die Arten Wolf (*Canis lupus*) sowie Wildkatze (*Felis silvestris*) potentielle Vorkommen in Betracht kommen. Jedoch wird aufgrund der bereits langanhaltenden und künftigen Abbautätigkeit in diesem begrenzten Areal eine Beeinträchtigung des Lebensraumes beider Arten verneint.

Die Vorbelastung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ergibt sich vorrangig aus der bereits im Baufeld III – südlicher Bereich – vollzogenen Rohstoffgewinnung durch Flächeninanspruchnahme sowie durch Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub. Insbesondere im Hinblick auf die faunistische Erfassung ist jedoch festzustellen, dass vom Kiesabbau eine weniger störende Wirkung ausgeht. Die regelmäßig wiederkehrenden Maschinen- und Fahrzeugbewegungen erzeugen einen Gewöhnungseffekt. Eine Vorbelastung geht ebenso von der Bewirtschaftung der Forstflächen auf die Artenvielfalt sowie dem Verkehr auf der B2 etwa für Amphibien und Reptilien während der Wanderung aus.

2.1.2.2 Auswirkungen

In Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in erster Linie durch die (ursprünglich schon planfestgestellte)

Neuinanspruchnahme von 19,2 ha bisher unverritzter forstwirtschaftlich genutzter Fläche unterschiedlicher Entwicklungsstufen beeinträchtigt.

Die Nutzbarkeit des Gebietes als Lebensraum und Nahrungsquelle sowie als Bruthabitat ist durch die Rodung und Flächeninanspruchnahme betroffen. Damit wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Zerstörung der Habitate von Tierarten beeinträchtigt. In den Antragsunterlagen wird hier besonders die temporäre Lebensraumveränderung als Konflikt K 4 beschrieben. Durch den fortschreitenden Kiesabbau werden Waldbiotopflächen zunächst in Sandflächen umgewandelt. Später werden Pionierarten und schlussendlich Wald die Flächen besiedeln. Durch Schonung der Umgebungslebensräume und den langsamen Tagebauaufschluss (Vermeidungsmaßnahme V2) wird den Tier- und Pflanzenarten die Möglichkeit gegeben, in die Umgebung bzw. in benachbarte Neubiotopflächen abzuwandern bzw. in der Umgebung ihren Bestand zu erhalten. Dabei sind die dem Tagebau umgebenen Gebiete weitestgehend störungsfrei zu halten. Der Tagebauaufschluss wird in Jahresscheiben erfolgen.

Der Verlust der Waldflächen selbst (Konflikt K2) durch Rodung im Rahmen der Baufeldfreimachung wird durch Naturverjüngung im Anschluss an die Abbautätigkeit ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahme A1). Durch Ausbringung von Eichensaatgut von Samenbäumen in der Umgebung wird die vorgesehene Naturverjüngung aktiv begleitet. Ziel ist ein höherwertiger Mischwald aus Kiefer, Birke und Eiche.

Während des Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebs selbst sind, wie bereits im Abschnitt zum Schutzgut Mensch beschrieben, Immissionen durch Geräusche, Staub und Luftschadstoffe möglich. Durch diese Einträge von Abgasen und Staub werden infolge Veränderungen der Standortbedingungen indirekt Lebensräume beeinträchtigt. Mit der Abbautätigkeit ebenfalls verbunden ist eine Beeinträchtigung zumindest der Fauna durch Lärmentwicklung und visuelle Beeinträchtigung sowie durch Zerschneidung von Funktionseinheiten.

Als Konflikt K 5 wird in den Antragsunterlagen die mögliche Störung der Brutfähigkeit der Brutvögel beschrieben bzw. die Zerstörung von Brutplätzen im Zuge der Baufeldfreimachung. Um diesen potentiellen Konflikt aufzulösen, werden die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung ausschließlich in der Zeit zwischen Oktober und März erfolgen (vorgezogene funktionserhaltene Maßnahme V_{ASB} 3).

Der Kiessandtagebau selbst führt zu einem Totalverlust an natürlich gewachsenen Bodenschichten und des geologischen Untergrundes. Dies wiederum führt zu einem direkten Verlust an vorhandenen Strukturen und Lebensräumen, z. T. speziellen Standortbedingungen für die vorstehend beschriebenen Arten.

Indirekt ist die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen theoretisch möglich durch vorhabenbedingte Veränderungen der Standortbedingungen wie z. B. Grundwasserabsenkungen. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserstand im Zusammenhang mit diesem Vorhaben sind jedoch ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens (Anlage 8.1 zum RBP) weiterhin als unerheblich einzuschätzen.

Mögliche Konflikte im Zusammenhang des Vorhabens mit dem hier relevanten Natura 2000 Gebiet „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“ wurden in der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gesondert untersucht. Im Ergebnis ist nicht von Konflikten mit den Bestimmungen zum Schutz von Natura 2000 Gebieten auszugehen.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht direkt vom Abbau betroffen. Eine Beeinträchtigung deren Entwicklung ist theoretisch lediglich über den Grundwasserpfad denkbar. Ausweislich des Hydrogeologischen Gutachtens (Anlage 8.1 zum RBP) sind jedoch keine negativen Veränderungen im Wasserhaushalt zu erwarten. Die planar-kollinen Wiesen westlich der B2 sind ausschließlich gespeist durch Niederschlagswasser. Für die Fliethbach-Wiesen wurde eine Beeinträchtigung über den Grundwasserpfad ebenfalls ausgeschlossen.

Zur Minderung der vorstehend genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird der Flächenentzug auf das jeweils erforderliche Maß beschränkt. Maßnahmen zur Vermeidung von Luftverunreinigungen und Lärmimmissionen sind vorgesehen. Des Weiteren wird durch die Maßnahme V_{ASB3} (Bauzeitenregelung) verhindert, dass es zur Zerstörung von Brutplätzen geschützter Brutvögel während der Brutzeit kommt.

Insgesamt ist auch hier festzustellen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt mit Ausnahme der vorhabenverlängerungsbedingten Einwirkdauer nicht über das bereits ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehen.

2.1.3. Schutzgut Boden/Fläche

2.1.3.1 Ist-Zustand

Boden

Das Lagerstättengebiet ist im Untergrund der Halle-Wittenberger Scholle zuzuordnen. Der Überbau besteht aus tertiären und quartären Schichten. Überlagert werden diese Schichten von einer pleistozänen Schichtenfolge und – darauffolgend – von den Grundmoränenbildungen der Elster-

Kaltzeit. Die in mehrphasigen Schüben vorstoßende Elster-Kaltzeit verursachte durch ihre Deformationswirkung die Verformung der ursprünglich flach gelagerten pleistozänen Schichtenfolge in die heutige Rinnenstruktur, in deren Mulden sich elsterkaltzeitliche Schmelzwassersande und -kiese abgelagert haben, die den hier relevanten Lagerstättenkörper darstellen. In weiteren Vereisungsphasen kam es zu erneuten Störungen und Überlagerungen. Die so entstandenen separaten Lagerstättenkörper im Abstand von 120 bis 160 m mit einer Längserstreckung von weit über 1.000 m und ca. 100 m im Querverlauf entsprechen den einzelnen Baufeldern.

Die zum Abbau vorgesehenen Bereiche sind nährstoffarme Podsolige Sauerbraunerden bis Braunerde-Podsole und Rosterden aus Flugsand über Schmelzwassersand mit einer dünnen Auflage von humosem Oberboden. Der nutzbare Rohstoffkörper mit einer mittleren Mächtigkeit von 2 bis 20 m wird überlagert mit Oberflächenabraum mit geringmächtigem humosem Boden mit einer mittleren Mächtigkeit von 0,4 m (westlich der B 2) und 0,3 m (östlich der B 2). Im nördlichen Baufeld IV beträgt die mittlere Mächtigkeit etwa 1,2 m. An den östlichen Böschungsfanken finden sich nicht nutzbare Abraumkerben. Im Mittelteil des Baufeldes III ist ein nichtnutzbares schluffiges Zwischenmittel zu beräumen. Teilweise auftretende weichselkaltzeitliche Geschiebedecksande hingegen sind überwiegend nutzbar. Nördlich des Baufeldes III stehen Niedermoorreste an, die sich trotz Dränung der Flächen erhalten haben. Eine Inanspruchnahme dieses Bereiches ist nicht vorgesehen.

Die vorherrschenden Böden sind durchlässig und trocken. Hinsichtlich der Eigenschaften Pufferungsvermögen, Austauschkapazität, Ertragspotential sowie Bindungsvermögen für Schadstoffe werden die Böden mit den Werten 1-2 bzw. 2 (1=sehr gering; 5=sehr hoch) eingeschätzt. Lokal sind die Böden lehmunterlagert, was einen verbesserten Wasserhaushalt und eine bessere Nährstoffausstattung bewirkt.

Im Bereich der geplanten Abbauflächen befinden sich archäologische Kulturdenkmale. Der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird dementsprechend ein hoher Erfüllungsgrad zugeordnet. Das beantragte Vorhaben ist somit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Die entsprechenden Genehmigungen wurden bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erteilt.

Die Vorbelastung für die Schutzgüter Boden und Fläche ergibt sich durch den bereits seit 1961 am Standort betriebenen Kiesabbau. Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme aber auch durch Staub oder Schadstoffeinflüsse haben diese Schutzgüter bereits Beeinträchtigungen erfahren.

Nachhaltig wurden die Böden der Region durch die SO₂-haltigen und staubförmigen Emissionen

der Braunkohle-Kraftwerke sowie der chemischen Industrie beeinträchtigt. Nach Wegfall dieser Einträge hat eine Erholung der Böden eingesetzt.

Im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der Dübener Heide ist der geplanten Abbautätigkeit, hier für die verlängerte Vorhabenlaufzeit, eine geringe Bedeutung zuzuschreiben.

2.1.3.2 Auswirkungen

Mit dem bergbaulichen Vorhaben können durch den Abtrag des Mutterbodens Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auftreten, und zwar im Wesentlichen über die Zerstörung der vorhandenen Strukturen bzw. den dauerhaften Verlust und forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Auch der Rohstoffabbau selbst führt zu dauerhaften Auswirkungen. Bei dieser Maßnahme kommt es zur Veränderung der ursprünglichen Struktur und Schichtung des Bodens und damit seiner physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften. Die natürlichen Abläufe in diesem Bereich werden unterbrochen, d. h. der Boden als Träger landschaftsökologischer Funktionen wie Filterung, Pufferung und Quellung, als Speicherraum für Nährstoffe und Niederschlagswasser, als Produktionsgrundlage und als Lebensraum geht, überwiegend dauerhaft, verloren (Konflikt K 3).

Die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) näher bestimmten Bodenfunktionen werden überwiegend vollständig zerstört. So kann der Boden den natürlichen Funktionen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie den Nutzfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für forstwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Vorhabenbereich nicht mehr vollständig gerecht werden.

Durch die Entfernung des Oberbodens bzw. der schützenden Vegetation erhöht sich das Risiko der Kontamination. Im Regelbetrieb ist der Eintrag von Staub und Luftschadstoffen denkbar. Das in den Antragsunterlagen beschriebene Betriebsregime hinsichtlich der schadlosen Beseitigung von Abfällen und Abwasser lässt keine Entstehung schädlicher Bodenverunreinigungen erwarten. Schadstoffeinträge können je nach Art und Konzentration, z. B. bei Havarie dieselbetriebener Fahrzeuge, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen.

Einwirkungen über den Luftpfad durch Partikelemissionen auf das Schutzgut Boden sind vernachlässigbar gering.

Durch den Abbau wird das vorhandene Relief grundlegend geändert (Konflikt K 3). Der geringmächtige Oberboden wird abgeschoben, in Wällen westlich und östlich der Baufelder

zwischengelagert und nach Auskiesung und Geländeausformung wieder aufgebracht. Der Abraum aus dem Nordteil Baufeld III wird im Südteil verkippt und modelliert bzw. im Umfeld integriert.

Damit werden die Voraussetzungen für eine Wiederbesiedlung der ausgekiesten Flächen mit Pioniervegetation und über Naturverjüngung für eine Wiederbewaldung geschaffen. Langfristig wird eine erneute Bodenentwicklung einsetzen (Maßnahme A 2).

Weitere vorhabenbedingte Risiken können durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, etwa bei der Betankung mobiler Geräte und Fahrzeuge, entstehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden, mit Ausnahme der Vorhabendauer, durch die im Rahmenbetriebsplan dargestellten Änderungen nicht über das mit Beschluss vom 26.11.2004 ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehen.

Hinsichtlich dem Schutzgut Fläche ist festzustellen, dass die Nutzung als Forst- und Erholungsfläche für die Dauer der Gewinnung vollständig eingeschränkt ist. Durch die geplante Wiederherstellung der, nunmehr naturnah gestalteten, Waldflächen, wird diese Nutzung vollständig möglich sein, wenn auch zeitlich stark verzögert.

2.1.4 Schutzgut Wasser

2.1.4.1 Ist-Zustand

Oberflächenwasser

Der Endmoränenkomplex im nördlichen Bereich der Dübener Heide bildet hydrologisch die Wasserscheide zwischen Elbe und Mulde. Im westlichen Teil der Dübener Heide entwässert der Gräfenhainicher Mühlbach als wichtigster Vorfluter den Raum über den Schrotemühlbach/ Kapengraben und Sollnitzbach direkt zur Mulde. Entwässerungsrichtung und Talverlauf der Bäche sind meist durch den Verlauf der pleistozänen Schmelzwässer vorgezeichnet worden. Im östlichen Teil entwässern der Hammerbach, Schleifbach und Deubitzbach die Endmoräne radikal. Die Täler der Schmelzwasserabflussbahnen sind durch die Erosionskraft breit angelegt. Das Tal des Schleifbaches ist mit seiner Breite von 200 – 500 m ein Beispiel eines solchen Talsandzuges. Dagegen hat sich im südöstlichen Teil ein eigenständiges hydrographisches System gebildet. (Sixbach – Schwarzbach – Mulde und Grenzbach – Elbe). Am Nordrand der Dübener Heide hat sich als Tagebausee der Bergwitzsee entwickelt.

Der Untersuchungsraum selbst befindet sich im linksseitigen oberirdischen Einzugsgebiet der

Elbe. Der südliche Teil des Bergwerksfeldes entwässert nach Süden, in den südlich der Straße nach Radis in östliche Richtung fließenden Buchholzbach, der wiederum an der Gottwaldsmühle in den Kemberger Flieth mündet. Der mittlere und nördliche Teil des Bergwerksfeldes entwässert in nördliche Richtung in den Kemberger Flieth. Unmittelbar nördlich des Bergwerksfeldes beginnt ein Entwässerungsgraben, der zunächst in nördliche Richtung fließt, in den Lubaster Graben übergeht und nach ca. 1 km im Bereich Lubast ebenfalls in den Kemberger Flieth mündet.

Der Kemberger Flieth entspringt im Umfeld von Reinharz südöstlich des Vorhabenbereiches und fließt in Richtung Norden nach Ateritz. Die großen Waldgebiete der Stauchendmoräne entwässern über seine Zuflüsse Heidemühlgraben, Buchholzbach, Grubenmühlbach und Graubach in den Kemberger Flieth, der etwa auf der Höhe Klitzschena in den Fließgraben mündet.

Permanente Fließgewässer und Retentionsräume finden sich im Planungsgebiet nicht. Auch natürlich stehende Gewässer kommen im Abbaugbiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vor.

Der Entwässerungsgraben und der Fliethbach sind gegenüber Abflussveränderungen empfindlich.

Grundwasser

Die hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet stellen sich als kompliziert dar. Die geologischen Verhältnisse sind durch starke glazidynamische Inlandeis-Stauchungen geprägt. Durch Gletscher verursacht finden sich teilweise steil aufgerichtete Schollenpakete, bestehend aus Glimmersandschichten, dem untermiozänen Bitterfelder Flöz und seinem Hangendtertiär, den frühpleistozänen Schottern, dem Dehltz-Leipziger Bänderton, der Ersten Elstergrundmoräne und glaziofluviatilen elster-bis saalekaltzeitlichen Schmelzwassersanden und -kiesen. Aufgrund der starken Schichtschrägstellung treten alle Horizonte nahezu bis an die heutige Geländeoberfläche auf. Sie werden meist nur von geringmächtigen saaleeiszeitlichen Schmelzwassersanden und einer dünnen Waldboden-Rohhumusschicht überlagert.

Der quartäre Grundwasserkörper besteht aus in tertiären Schollen eingelagerten Kiesen und Sanden, die als Grundwasserleiter in der Stauchungszone fungieren. Der Grundwasserkörper besteht aus 5 über- und nebeneinander gelagerten Grundwasserleitern. Lokal haben die einzelnen Grundwasserleiter (GWL) eine hydraulische Verbindung. Während GWL 1 nur am nördlichen Rand des Bergwerksfeldes vorhanden ist, treten GWL 2 bis 4 im gesamten Bergwerksfeld nicht auf. GWL 5, der oberste geschützte Grundwasserleiter, ist lokal im Bereich des Bergwerksfeldes vorhanden.

Innerhalb dieser Strukturen bestehen Ansammlungen von Schichtwasser die nicht miteinander und nicht mit dem eigentlichen Grundwasser in Verbindung stehen.

Die Grundwasserfließrichtung im Untersuchungsgebiet geht zunächst von SSW nach NNE und schwenkt dann im Raum Lubast nach NW. Die Bachwassererfassung Gaditz wird damit nicht beeinflusst. Die Grundwasserstände schwanken um 115 – 116 m NN im Norden sowie um 116 – 117 m NN im Süden. Die geplante Tagebausohle wird oberhalb des freien Grundwasserspiegels liegen, so dass der Kiessandabbau ausschließlich im Trockenschnitt erfolgt.

Der Grundwasserflurabstand beträgt im mittleren und südlichen Bereich der Baufelder III bis V > 20 m. Im Nordteil des Abbaufeldes III beträgt der Grundwasserflurabstand 8 m, fällt ab bis auf 0,5 m und streicht im nördlichen Bereich des Baufeldes aus. In Bereichen mit einem großen Grundwasserflurabstand versorgen sich die Pflanzen mit Niederschlagswasser bzw. der Bodenfeuchte. Infolge anhaltender Niederschläge ist es möglich, dass sich hier ein lokaler und temporärer Anstieg vom Schichtenwasser ergibt, welcher zur Ausbildung von Staunässe und wechselfeuchten Bereichen führt.

Wasserschutzgebiete kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Wasserhaushaltes wird dem FFH-System Fliethbach-System zugeschrieben.

Anthropogene Belastungen im Untersuchungsraum sind nicht festzustellen.

Zur Versorgung der vorhandenen sanitären Anlagen und teilweise zum Besprühen bei anhaltender Trockenheit wird im Bereich der Tagesanlagen ein Brunnen zur Entnahme des benötigten Wassers genutzt. Der Verbrauch ist so gering, dass sich keine Beeinträchtigungen durch die Wasserentnahme ergeben. Weitere Grundwasser- oder Oberflächennutzungen im Abbaubereich sind nicht bekannt.

2.1.4.2 Auswirkungen

Der Kiesabbau findet ausschließlich im Trockenschnitt statt; Grundwasserleiter werden nicht angeschnitten. Ausweislich der Antragsunterlagen wird mindestens 1 m Sicherheitsabstand von der Abbau-sohle zum GW eingehalten. Eine Veränderung der Grundwasserdynamik, d. h. Änderung der Fließrichtung, Grundwasseranstieg oder -absenkung, ist daher nicht zu erwarten.

Während die Verdunstung in den fast durchgängig bewaldeten Gebieten eine Größenordnung von

ca. 90 % des Jahresniederschlags aufweist, wird sie in den sandigen Flächen der ausgekiesten Bereiche bei einem GW-Flurabstand von mind. 1 m auf ca. 42 % zurückgehen. Temporär wird in den ausgekiesten Gebieten aufgrund der fehlenden Vegetation (bessere Versickerung) die Grundwasserneubildung erheblich verbessert (von 59 mm/a auf 358 mm/a). Auch während der Besiedelung der Flächen mit den ersten Pflanzen wird die Grundwasserneubildungsrate (GWN-rate) erhöht bleiben. Langfristig, mit einem zunehmenden Bestand an Gehölzen, insbesondere Laubgehölzen, wird hinsichtlich der GWN-rate der Ausgangszustand wieder hergestellt sein oder in Abhängigkeit von der Rekultivierung leicht über dem Ausgangszustand sein (160 mm/a bei sandigen Böden und mind. 10% Rohboden- bzw. Heideflächen). Eine Beeinträchtigung der im nördlichen Abstrombereich liegenden Fliethbachwiesen ist nicht zu besorgen.

Durch die mögliche Ausbildung von Schichtenwasseransammlungen und der damit verbundenen Verdunstung ist punktuell eine Einschränkung der Grundwasserneubildung im Baufeld III nicht auszuschließen.

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind aufgrund des darüber liegenden Stauhorizontes auszuschließen. Belastungen des oberflächennahen Schichtenwassers können in den Baufeldern IV und V aufgrund der Deckschichtenminderung und im Baufeld III aufgrund der möglichen temporären Wasseransammlung nicht ausgeschlossen werden. Der Kiessand wird im erdfeuchten Zustand gewonnen. Bei entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen wie Wartung und Einhaltung des Standes der Technik ist das Risiko relevanter Schadstoffeinträge gering.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich aufgrund des vorherrschenden GW-Flurabstandes von 8 m bis größer 20 m keine grundwasserabhängigen Biotope. Die Pflanzen versorgen sich hier aus Niederschlagswasser/ Bodenfeuchte. Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes sind nicht zu erwarten, so dass auch für die den Tagebau umgebenden Waldgebiete keine Auswirkungen zu befürchten sind.

Ein Gefährdungspotential ergibt sich aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Tagesanlagen und des Tagebaus. Erfolgt dieser unsachgemäß oder kommt es zum Havariefall (Unfälle, Brand o. ä.), kann es zum Austreten wassergefährdender Stoffe aus den dafür vorgesehenen Behältnissen in den Boden und damit in das Grundwasser kommen. Durch geeignete Maßnahmen wird das Risiko von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser minimiert.

Das Betanken der dieselbetriebenen Geräte und Fahrzeuge erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über Diesellieferanten im Tagebau.

Anfallendes Abwasser aus den Sanitäranlagen wird in einem abflusslosen Behälter/ Kleinkläranlage gesammelt und über regionale Entsorger entsorgt. Das in den Antragsunterlagen beschriebene Altöllager wurde inzwischen rückgebaut. Altöl wird nunmehr ebenfalls durch Fachfirmen entsorgt. Ein neues Altöl-Lager ist auch nicht vorgesehen.

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt.

Vorhabenbedingte negative Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten. Somit werden auch weder der oberirdische oder unterirdische Abfluss beeinträchtigt. Die im Umfeld vorhandenen Wassernutzungen erfahren ebenfalls keine Veränderung.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

2.1.5.1 Ist-Zustand

Klima

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des ostdeutschen Binnenlandklimas im Klimabezirk Leipziger Bucht. Die Jahresmitteltemperatur liegt im zentralen Bereich der Dübener Heide bei 8,5 – 9,0°C. Durch die relative Hochlage des Vorhabenbereiches liegen die Temperaturen im Mittel ca. 1 °C niedriger im Vergleich zu Bereichen des Elbe- und Muldetales. Die tiefer liegenden Bereiche werden zum Klimagebiet des mehr subkontinental beeinflussten Binnentieflandes gerechnet, während die höheren Lagen mehr subatlantisch geprägt sind.

Die Jahresniederschläge erreichen in zentralen Teilen der Dübener Heide mehr als 600 mm Niederschlagsmenge, die Randgebiete Jahresniederschläge um die 580 mm. Der Raum Köpitz selbst erreicht die Ostgrenze des durch den Harz beeinflussten mitteldeutschen Trockengebietes.

Die großflächigen Waldgebiete der Dübener Heide sind als Frischluftentstehungsgebiete bedeutend. Die Frischluftentstehungsgebiete besitzen in Bezug auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit Ausgleichswirkungen und dienen der Luftfilterung. Kleinere, mit Grünland und Ruderalfluren bedeckte Flächen, die quellnassen Niedermoorbereiche sowie die Bereiche mit periodischen Kleingewässern erhöhen die Luftfeuchtigkeit. Diese Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete, von wo die Luftmassen in tiefere Regionen abfließen. Neben günstiger Entwicklungsbedingungen für Flora und Fauna hat das Eingriffsgebiet jedoch keine besondere Bedeutung als Kaltabflussgebiet und für die Durchströmung von Siedlungsbereichen mit Kalt- und Frischluft. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete tragen nicht zur Versorgung von Bedarfsräumen bei, d. h. überregionale klimatische Ausgleichsleistungen sind im Untersuchungsraum nicht relevant.

Der seit 1961 währende Kiesabbau verursachte bereits langfristig Lücken im Waldgebiet, was kleinflächig geringere Verdunstung und höhere Temperaturen zur Folge hat. Die Dübener Heide als geschlossene Waldfläche selbst leistet einen positiven Beitrag für die Bindung von CO₂ und für die Vergleichmäßigung der Temperaturen und der Verdunstung.

Luft

Lange Zeit waren der westliche und der zentrale Teil der Dübener Heide durch industrielle Abgabe Luftbelastungen mittels verschiedener Schadstoffe wie SO₂ und Staub ausgesetzt. Vollständig in der Hauptwindrichtung der braunkohleverarbeitenden und chemischen Industrie in Bitterfeld und Wolfen gelegen, verursachten diese Schadstoffe Luftverunreinigungen, welche Waldschäden hervorgerufen haben. Allerdings haben sich diese Belastungen deutlich verringert.

Weitere Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet bestehen hinsichtlich der Lufthygiene durch den Verkehr und den bestehenden – zurzeit unterbrochenen – Abbaubetrieb im Kieswerk.

2.1.5.2 Auswirkungen

Veränderungen des Makroklimas werden, bereits aufgrund der Größenordnung des Vorhabens, ausgeschlossen. Mikroklimatisch kommt es vorhabenbedingt zu geringen Auswirkungen.

Durch die Rodung des Kiefernwaldes und die Vorfeldberäumung werden frischluftproduzierende Waldflächen in Anspruch genommen, d. h. durch Flächenverlust verlieren diese klimatisch bedeutsamen Strukturen ihre Leistungsfähigkeit. Die dann beräumten und ausgekiesten vegetationslosen Flächen führen zu einer geringeren Verdunstungsrate und höherer Wärmeabstrahlung.

Temperatur- und Luftfeuchteveränderungen durch Grundwasserspiegelschwankungen oder Entstehung offener Wasserflächen können hier durch den Trockenabbau ausgeschlossen werden.

Das Schutzgut Luft ist direkt den abbau- und anlagenbedingten Emissionen ausgesetzt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Luft können etwa durch Staubemissionen bei der Gewinnung, der Mutter- und Oberbodenberäumung und bei Fahrbewegungen/ Transporten auf unbefestigten Wegen im Betriebsbereich auftreten. Diese können wegen der geplanten Trockengewinnung, insbesondere bei Trockenheit, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Abbau im Nassschnitt verursacht durch das erdfeuchte Material keine Staubentwicklung bzw. lediglich in geringem Umfang. Eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Ortschaften ist nicht zu befürchten, da die Staubemissionen zeitlich und räumlich begrenzt auftreten.

Luftschadstoffe können durch zu Transport-, Wartungs- oder Reparaturzwecken eingesetzte LKW, die Gewinnungsgeräte und die Aufbereitungsanlagen entstehen. Es wird eingeschätzt, dass sich hieraus, auch aufgrund des Verdünnungseffektes, die Luftschadstoffkonzentration nicht in erheblichem Umfang erhöhen wird.

Da die vorhandene Infrastruktur genutzt und das Fördervolumen nicht erhöht werden soll, wird sich keine spürbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergeben, so dass eine Überschreitung der in der 23. BImSchV festgelegten Grenzwerte nicht zu erwarten ist. Für die Situationen vorhabenbedingter Maximalbelastung sind die Vermeidungsmaßnahme V1 und eine Nebenbestimmung vorgesehen.

Die Abbaugeräte und Fahrzeuge, die zum Einsatz kommen, entsprechen dem Stand der Technik und liegen im Abgasausstoß unter den zulässigen Werten. Die Geräte werden regelmäßig durch den TÜV überprüft.

2.1.6. Schutzgut Landschaft

2.1.6.1 Ist-Zustand

Das Vorhabengebiet gehört naturräumlich zu den Landschaften am Südrand des Tieflandes, zur Landschaftseinheit der Dübener Heide in der Naturräumlichen Haupteinheit Dahlen-Dübener Heide, Untereinheit Schmiedeberger Hügelland; der Naturraum liegt zwischen dem Elbe- und Muldetal.

Im Umfeld der geplanten Abbauf Flächen befinden sich die Ortslagen Ateritz (ca. 680 m westlich), Lubast (ca. 620 m nordwestlich) und Mark Zschesewitz (ca. 820 m östlich). Direkt westlich schließen sich die Baufelder I und II an. Die Bundesstraße B 2 durchzieht das Abbaugebiet diagonal.

Das Geländeniveau liegt im südlichen Drittel, im Bereich der Betriebsausfahrt bei 140 m NN und fällt nach Süden, teilweise steil, auf ca. 120 m NN ab. In nördliche Richtung verringert sich die Höhe auf ca. 112 m NN.

Die Dübener Heide ist ein siedlungsarmer, ländlich geprägter Raum. Insgesamt herrschen in der Dübener Heide sandige, organisch verarmte Oberböden vor, die zu dem offenen, von den namensgebenden Heideflächen geprägten Landschaftsbild geführt haben. Die überwiegend kargen Offenflächen wurden in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts systematisch aufgeforstet. Frischere Grünlandstandorte finden sich lediglich in den Talauen und über Geschiebemergelinseln. Im nördlichen Bereich finden sich Feuchtwiesen.

Geprägt wird die Dübener Heide von wechselnden, hauptsächlich mit Kiefern bestandenen Waldflächen und kleinteiligen landwirtschaftlich genutzten oder sonstigen Freiflächen.

Die Flächen im Untersuchungsraum sind fast vollständig bewaldet mit teils Kiefernreinbeständen, teils mit Kieferbeständen mit einer Strauchschicht aus Laub- und Nadelhölzern. Im Bereich der Baufelder I und II, aber auch im nördlichen Bereich am Rande des Feuchtgrünlandes sind naturnah ausgeprägte Mischwälder vorzufinden. An Offenlandflächen finden sich im mittleren Bereich des Untersuchungsraums zwei Acker- bzw. Saatlandbrachen sowie das feuchte Bachtal im Norden. Im südlichen Bereich des Baufeldes III ist die Gewinnung bereits abgeschlossen und ist derzeit eine offene Sandlandschaft vorzufinden.

Eine Vorbelastung stellen die bereits ausgekiesten und zur Gewinnung vorbereiteten Bereiche dar. Insgesamt liegt der Vorhabenbereich innerhalb eines großräumigen Waldgebietes und ist nicht landschaftsprägend

2.1.6.2 Auswirkungen

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben hauptsächlich während der Abbauphase beeinträchtigt. Durch den Flächenverlust, die Inanspruchnahme der Waldflächen und durch die als Wälle angelegten Oberbodenaufschüttungen entstehen, zeitlich begrenzt, Landschaftsbildveränderungen. Die Wahrnehmung des Kiesbetriebes für den Menschen wird jedoch bereits aufgrund der umgebenden Waldflächen stark eingeschränkt sein. Eine weiträumige Einsehbarkeit ist somit nicht gegeben.

Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten wird eine Landschaft mit einzelnen von Süden nach Norden gerichteten Rinnen bzw. Mulden entstehen. Schrittweise der Gewinnung folgend werden die Böschungen abgeflacht. Relativ kurzfristig wird eine Wiederbesiedlung mit Pionierarten, langfristig mit Waldgesellschaften erfolgen. Insgesamt wird sich die Landschaft gegenüber der vorbergbaulichen Situation zwar durch eine veränderte Reliefstruktur und eine veränderte Vegetation unterscheiden, jedoch wird sie sich harmonisch in die Dübener Heide einfügen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.1.7.1 Ist-Zustand

Schutzwürdige Bauwerke befinden sich nur außerhalb des Untersuchungsgebietes. In einer Entfernung von ca. 550 m befindet sich südlich des Abbaufeldes, direkt an der B2, ein einzelnes

Objekt (Oppin 1). Die Siedlungen Lubast, Ateritz und Mark Zschesewitz befinden sich in Entfernungen ab 620 m und mehr.

Als sonstige Schutzgüter ebenfalls zu benennen sind die durch das Vorhabengebiet verlaufende Bundesstraße B2 sowie Versorgungsleitungen wie ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom auf der Ostseite der Bundesstraße und Versorgungsleitungen der Envia. Diese liegen jedoch außerhalb der Abbaugelände.

Ausweislich der Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsbericht, Anlage 9 zum RBP) und der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt befinden sich insbesondere im südlichen Vorhabenbereich archäologische Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG Sachsen-Anhalt. Es handelt sich um Einzelfunde aus dem Neolithikum, Bronzezeit, Vor-römische Eisenzeit; Siedlungen aus der Bronzezeit und Neuzeit; einem Verhüttungsplatz aus dem Mittelalter bis zur Neuzeit; einem Brandgräberfeld aus der Bronzezeit; Grabhügel aus der Bronzezeit sowie einer Landwehr aus dem Mittelalter bis zur Neuzeit). Zudem bestehen berechnete Anhaltspunkte für das Auffinden von weiteren Kulturdenkmälern (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

2.1.7.2 Auswirkungen

Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit den geologischen Verhältnissen folgendes zu bemerken: Im Zuge der Gewinnung werden steil einfallende Flanken am Westrand des Tagebaus hergestellt. Wenn die im Liegenden anstehenden Geschiebemergelschichten von Schluff oder Ton unterlagert werden, können rutschungsbegünstigende Verhältnisse auftreten. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse sind in den Unterlagen zur Standsicherheit im Rahmenbetriebsplan (Anlage 7.1 bis 7.3 zum RBP) entsprechende Forderungen, Hinweise und Empfehlungen enthalten.

Auswirkungen der Gewinnungstätigkeiten auf die Bundesstraße B2 können durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Nach § 9 Abs. 1 FStrG ist bei Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs ein Abstand von 20 m zu Bundesstraßen einzuhalten. Die vorliegende Planung sieht einen Sicherheitsabstand von 30 m von den Kiessandböschungen vor. Zudem stehen in den Sicherheitsprofilen zur Bundesstraße ausschließlich geotechnisch unproblematische Kiessande ohne bodenmechanische Besonderheiten an, so dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Auswirkungen auf die Leitungen externer Versorger sind bei Einhaltung entsprechender Maßnahmen, wie Sicherheitsabstände, nicht zu befürchten. Dies wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Auswirkungen des Vorhabens können sich durch die mit den bergbaulichen Arbeiten in Zusammenhang stehende Flächeninanspruchnahme (ggf. Zerstörung archäologischer Funde) und Annäherung an die vorgenannten, zu schützenden Sachgüter ergeben.

Die Beeinträchtigungsintensität des Schutzgutes Kulturgüter, die durch die Abgrabung von Bodendenkmalen hervorgerufen wird, lässt sich durch die Bergung und sachgerechte Dokumentation sowie rechtzeitige Abstimmungen zwischen zuständigen Behörden und der Antragstellerin erheblich verringern. Ein entsprechender Antrag ist dem Rahmenbetriebsplan als Anlage 3.4 beigelegt. Durch entsprechende Nebenbestimmungen werden die Suche, Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen geregelt.

In der Stellungnahme des LDA vom 15.08.2022 wird der mit dem Antrag geplanten Zerstörung der archäologischen Kulturdenkmale bzw. der Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale unter Auflagen zugestimmt.

Sonstige Sachgüter, die in ihrem Bestand durch das bergbauliche Vorhaben gefährdet werden könnten, sind nicht bekannt.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die von einem veränderten Vorhaben (hier: Verlängerung der Laufzeit) wie dem hier gegenständlichen Kiessandtagebau ausgehenden Folgen werden sich als mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter niederschlagen. Dabei werden sich diese Folgen nie isoliert auf ein einzelnes Schutzgut, sondern vielmehr komplex auf das Gesamtsystem Umwelt auswirken.

Wechselwirkungen sind Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Umweltmedien, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken, aber auch vermindern und aufheben können.

Im Folgenden sind Auswirkungen beispielhaft nach Wirkkomplexen zusammengefasst:

Bodenverlust als landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzfläche/ Flächenzerstörung/ Massenbewegung:

Der Verlust an Fläche als forstwirtschaftliche Nutzfläche kann Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter haben. In jedem Fall führt der Flächenverlust zu dauerhaftem, zumindest aber langjährigem Verlust der Bodenfunktionen. Gleichermäßen führt Flächenverlust zu dauerhaftem oder langjährigem Verlust von Flächen als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten sowie als Nahrungshabitat

und kann, verursacht durch die zerstörte Pflanzendecke, zu ökoklimatischen Veränderungen führen. Zudem wirkt sich der Flächenverlust verändernd auf den Wasserhaushalt aus. Auch das Landschaftsbild erfährt durch den Flächenverlust eine Beeinträchtigung. Der Mensch ist durch die Beeinträchtigung der Umweltnutzung (als Waldfläche, Erholungsfläche o.ä.) von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Die Massenbewegung selbst führt ebenfalls zu einer Abnahme der biologischen Leistungsfähigkeit des Bodens durch Humusverlust, Zerstörung des Bodenlebens und Schaffung extremer Bedingungen durch Zerstörung der Pflanzendecke. Der Boden neigt dadurch zu Verschlammung, Verdichtung und geringerer Wasserspeicherkapazität. Durch das Vorhaben werden bestehende Flächennutzungen und -funktionen zerschnitten. Landschaftlich betrachtet wird der Charakter der historisch gewachsenen Landschaft, zumindest lokal und zeitlich begrenzt, zerstört. Die entstehenden Abbaufelder können zudem ein Hindernis mit Barrierewirkung für den Arten- und Individuenaustausch darstellen.

Beeinflussung des Wasserhaushalts:

Durch die Baufeldfreimachung und den Kiesabbau selbst wird zunächst die Verdunstung reduziert, was wiederum zu einer erhöhten Grundwasserneubildung führen wird. Auswirkungen sind auch auf das Mikroklima möglich, etwa durch die Veränderung der Verdunstung, der Versickerung und des Abflusses von Niederschlägen.

Schadstoffeinträge/ Immissionen:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen birgt die Gefahr, dass bei unsachgemäßem Umgang oder bei Havarien diese Stoffe in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen können.

Die vorhabenbedingten Immissionen (Abgase und Stäube durch Maschineneinsatz, Transportverkehr, Lärmimmission der Geräte und Anlagen) wirken im direkten Abbaubereich und in dessen Umfeld ebenfalls auf alle Schutzgüter. So können die Qualität der Luft, des Bodens und des Wassers durch Schadstoffe beeinträchtigt werden.

Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen können sich negativ auf das Landschaftsempfinden und die Wohnqualität auswirken. Schadstoffeinträge sowie Lärm und Staub sind ebenfalls beeinflussende Faktoren für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Der Vorhabenstandort ist geprägt durch Vorbelastungen aus früheren Handlungen wie Industrie (Umweltverschmutzung) und Forstliche Nadelwaldmonokultur. Insgesamt ist der Vorhabensbereich als Bestandteil der Dübener Heide gegenüber den vorhabenbezogenen Veränderungen empfindlich. In Bezug auf den Anteil des Vorhabensgebietes an der Dübener Heide ist dies jedoch als nur gering zu bewerten.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Umweltbelastungen für den Menschen resultieren hauptsächlich aus der unmittelbaren Nähe von seinem Wohlbefinden abträglichen Nutzungen. Dies wirkt sich insbesondere dann negativ aus, wenn das in dem Umfeld geschieht, welches für die Regeneration der Psyche und der Physis des Menschen besonders wichtig ist. Dazu zählen insbesondere Gebiete mit Wohnfunktion, Erholungsfunktion und Gebiete mit siedlungsrelevanten Klimafunktionen.

Ausweislich der im Verfahren vorgelegten Unterlagen (Umweltverträglichkeitsbericht, Anlage 9 zum RBP, Geräuschimmissionsprognose, Anlage 6.1 zum RBP) kommt es während der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten über den Zeitraum der Laufzeitverlängerung an allen Anlagenstandorten tagsüber nicht zu Überschreitungen der einschlägigen Lärm-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Die für die Immissionsorte anzuwendenden Immissionsrichtwerte mit 55 dB(A) werden deutlich unterschritten. Zudem wirkt sich der umgebende Waldgürtel lärm mindernd aus. Arbeiten während der Nachtzeit sind nicht Gegenstand des Antrags und somit auch nicht zugelassen. Bei Einhaltung der im Rahmenbetriebsplan festgeschriebenen Technologien sind auch weiterhin keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zu erwarten.

Um die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm sicherzustellen und bestehende Restrisiken auszuschließen, werden die Nebenbestimmungen A.II.6.1 bis 6.3 erlassen.

Zusätzliche Lärmimmissionen durch den Abtransport der Produkte mit erheblichen zusätzlichen LKW-Fahrbewegungen im öffentlichen Verkehr sind im Normalbetrieb nicht zu erwarten. Auch die Abgase der Fahrzeuge sind zu vernachlässigen. Die von der Antragstellerin als Konflikt K 1 identifizierte Erhöhung der Fahrzeugbewegungen auf bis zu 68 Bewegungen am Tag im Maximalbetrieb bei entsprechender Auftragslage wird ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die Antragstellerin hat in diesem Fall die Vermeidungsmaßnahme V 1 vorgesehen, wonach bei länger anhaltendem Maximalbetrieb An- und Abfahrtsrichtung geändert werden, sodass einzelne Ortschaften nicht über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt werden. Risikomindernd wird hier die Nebenbestimmung A.II.6.3.

Ebenso wird sich die Belastung durch Luftschadstoffe durch die Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik bei sachgemäßer Betriebsführung im Verhältnis zur Vorbelastung und zu den Bewertungsmaßstäben durch das bestehende Vorhaben nicht signifikant erhöhen. Dies wird mit den Nebenbestimmungen A.II.6.4 bis 6.7 sichergestellt.

Erhebliche Auswirkungen der abbaubedingten Staubentwicklung auf die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten. Die Gewinnung und Verladung des Materials erfolgen im erdfeuchten Zustand. Beim Einsatz der Sieb- und Klassieranlage ist durch das überwiegend erdfeuchte Material und durch entsprechende technische Maßnahmen ebenfalls nicht mit erheblichen Staubbelastungen zu rechnen.

In der Staubimmissionsprognose nach TA Luft (Anlage 6.2 zum RBP) wurde nachgewiesen, dass die Irrelevanzwerte für Schwebstaub PM₁₀ und für Staubniederschlag an allen untersuchten Aufpunkten unterschritten werden. Auch die Immissions-Jahreswerte für Schwebstaub und Staubniederschlag sowie der Tagesmittelwert mit der zulässigen Überschreitungshäufigkeit für Schwebstaub PM₁₀ werden weiterhin unterschritten.

Die Staubaufwirbelungen durch Transporte auf den Tagebaustraßen werden sich bei normalen Witterungsbedingungen nicht oder nur unwesentlich über die Tagebaugrenzen auswirken. Lediglich bei anhaltender Trockenheit und starken Winden ist es erforderlich, die exponierten Bereiche zu befeuchten.

Immissionsmindernd gegenüber Lärm-, Staub- und Schadstoffeinträgen wirken sich die den Abbaubereich umgebenden Waldbestände aus. Die rinnenartige Ausbildung der Abbaufelder sowie der Umstand, dass sich die Arbeitsebenen mit zunehmendem Abbau bis zu 20 m tiefer als das Geländeniveau befinden, minimieren ebenfalls die ungehinderte Ausbreitung von Lärm und Staub.

Die Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme der Flächen und damit die Veränderung der optischen Wahrnehmung werden gemildert, indem die Flächenberäumung jeweils im Umfang einer Jahresvorratsfläche zur Gewinnung erfolgt. Zudem wird die Wahrnehmung auch hier durch die Lage des Vorhabens inmitten des Waldgebietes gemildert.

Sämtliche vorstehend genannten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, mit Ausnahme der fortschreitenden Inanspruchnahme, werden über den Zeitraum der geplanten Verlängerung in ihrer Intensität nicht weiter zunehmen.

Die dem Gebiet als Bestandteil der Dübener Heide zugeschriebene Erholungs- und Tourismusfunktion wird nach Abschluss der Gewinnungs- und Wiedernutzungsarbeiten wieder erfüllt werden.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens über die verlängerte Laufzeit verbundene Umwandlung bzw. Inanspruchnahme der bisherigen Waldflächen und der damit verbundene Verlust von Lebensräumen für terrestrische Arten werden als deutliche Beeinträchtigung eingestuft. Für Pflanzen besteht nicht unmittelbar die Möglichkeit des Ausweichens. Tiere können sich aufgrund des langsamen Abbaufortschritts in benachbarte Bereiche zurückziehen, die in derselben Art in der näheren Umgebung ausreichend vorhanden sind.

Der vollständige Verlust betrifft überwiegend artenarme Kiefernforste, die aufgrund der geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz mit einem mittleren Risiko bewertet werden. Bedeutsame Biotoptypen sind vom vollständigen Verlust nur in geringerem Umfang betroffen. Insbesondere die Wald- und Gehölzsäume sowie die Krautschicht werden vom Gutachter höher bewertet.

Der Kiesgewinnung und der Wiedernutzbarmachung anschließend werden Biotope aus Pionierarten entstehen und vielfältige Habitate bilden. Durch die räumliche Fortsetzung des Abbaus werden derartige Biotope über einen langen Zeitraum an jeweils benachbarten Standorten zur Verfügung stehen, sodass sich eine stabile Population an Tier- und Pflanzenarten bilden kann. In den Abbausenken wird eine gesteuerte Naturverjüngung des Waldes stattfinden. Langfristig angestrebt wird dabei die Umwandlung der monostrukturierten Kiefernforste in naturnahe Mischwaldbestände durch natürliche Sukzession. Zusätzlich wird aus eigenem Wald gewonnenes Eichensaatgut genutzt werden. Die Pflege erfolgt nach Waldbewirtschaftungsgesichtspunkten. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird der Eingriff ausgeglichen werden.

Unter Punkt B.II.6 wird ausgeführt, dass auf Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 1 LWaldG LSA die Genehmigung zur Waldumwandlung zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit einer Beauflagung zu einem Ersatzaufforstungsverhältnis von 1: 2 verbunden wird. Die dafür benötigten Flächen, die notwendigerweise außerhalb des Bergwerkseigentums liegen werden, sind noch nicht bekannt und können daher noch nicht bewertet werden. Zur Sicherstellung dieser Forderung wurde die Nebenbestimmung A.II.3.9 erlassen.

Durch den Kiessandtagebau werden dauerhaft Lebensräume und Nahrungsquellen zerstört. Die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehende Bergbaufolgelandschaft wird langfristig naturschutzfachlich höher bewertet werden.

Pflanzen, Tiere und ihre Lebensstätten sowie Biotope werden durch die vorhabenbedingten Begleiterscheinungen wie Lärmimmissionen und visuelle Beunruhigung nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Die auftretenden Geräuschimmissionen werden auf Grund ihrer Monotonie und des Gewöhnungseffektes keinen erheblichen Einfluss haben. Einträge von Staubpartikeln während des Tagebaubetriebes werden keine erheblichen Belastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen

und biologische Vielfalt darstellen. Durch die in den Ausführungen zum Schutzgut Mensch genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung wird die Beeinträchtigung auf ein erträgliches Maß reduziert.

Hinsichtlich der im Rahmen der Antragunterlagen besonders geprüften Vertreter der Fauna wie Avifauna, Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse ist festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben bei Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 10 zum RBP) sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang 11.2 zum RBP) dargestellten Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten zu erwarten sind. Zur Vermeidung und Minimierung von Risiken wird zum Erhalt von Rückzugsorten für ggf. anwesende Tiere das Betreten oder Befahren nicht vom Abbau betroffener Flächen vermieden. Zudem wird durch ökologische Bauüberwachung etwa bei der Rodung die Eingriffsintensität gemindert. Die Maßnahmen unterliegen der Validierung und Fortschreibung, sodass eine Anpassung an dynamische Entwicklungen sichergestellt ist.

Zwar gehen im Landschaftstyp „Kiefernforste“ für Brutvögel Lebensräume durch die Landinanspruchnahme verloren, langfristig entstehen hier jedoch ähnliche Lebensräume. Zudem bieten die das Vorhabengebiet umgebenden Waldgebiete allen untersuchten Vogelarten ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht ins Gewicht fallen. Die Lebensräume für die Arten der „Kiesgruben“ werden zunächst vergrößert. Begünstigt von den spezifischen Bedingungen werden insbesondere die Heidelerche und die Goldammer.

Den Bedenken des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hinsichtlich des Vorkommens der Artengruppen Amphibien und Reptilien im Rahmen der Erörterung wird mit den Nebenbestimmungen A.II.2.10, 2.11, 2.13 und 2.16 Rechnung getragen.

Geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten werden durch das bergbauliche Vorhaben nicht berührt. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist vielmehr davon auszugehen, dass es zu einer langfristigen Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen und zur Erhöhung der Strukturvielfalt im Vorhabengebiet und auf den zur Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Flächen kommt und das Untersuchungsgebiet insoweit ökologisch aufgewertet wird.

Eine mögliche Beeinträchtigung der umliegenden nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG Sachsen-Anhalt geschützten Biotope konnte ausgeschlossen werden. Auch ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“ nicht zu erwarten. Sachverhalte, die dem Schutzgegenstand oder dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Dübener Heide entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Mit dem Vorhaben wird im bereits planfestgestellten Umfang in den Naturhaushalt eingegriffen. Schwerwiegendere Beeinträchtigungen als bisher planfestgestellt werden erkennbar nicht eintreten. Die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit selbst ist nicht geeignet, dem Vorhaben entgegenstehende Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Durch entsprechende Überwachung des Erfolgs der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist es möglich, eine Konkretisierung und Anpassung der Einzelmaßnahmen und ggf. eine Korrektur der Entwicklungsziele im Laufe des verbleibenden Realisierungszeitraumes vorzunehmen (u.a. Nebenbestimmungen A.II.2.1, 2.2, 2.5, 2.8).

Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeiten und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird sich im Zuge der Wiederbewaldung durch Naturverjüngung eine Folgelandschaft mit höherer Wertigkeit und höherer biologischer Vielfalt entwickeln,

2.2.3 Schutzgut Boden/Fläche

Durch den Abbau wird das vorhandene Relief grundlegend geändert. Der geringmächtige Oberboden wird abgeschoben, zwischengelagert und nach Auskiesung und Geländeausformung wieder aufgebracht (Maßnahme A 2). Dies stellt zunächst einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der Boden selbst bleibt jedoch als terrestrische Fläche erhalten. Durch die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen werden die Voraussetzungen für eine Wiederbesiedlung der ausgekiesten Flächen mit Pioniervegetation und über Naturverjüngung für eine Wiederbewaldung geschaffen. Langfristig wird eine erneute Bodenentwicklung einsetzen.

Die Bodenfunktionsbewertung nach den Kriterien des LAU (Bodenbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt BFBV-LAU) wurde auf Grundlage von Daten des Landkreises Wittenberg durchgeführt. Nach Anwendung des Verfahrens unter Berücksichtigung zulässiger und begründeter Abweichungen auf Grundlage aktueller Detailkenntnisse ergibt sich folgende Gesamteinschätzung der Funktionserfüllung der Bodenfunktionen bzw. der Betroffenheit des Schutzgutes Boden:

Die Teilfunktion Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen – Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften (Naturnähe) wird aufgrund des Bestandes mit Kiefernforst mit einem Wert von 3 (mittel), die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) mit einem Wert von 2 (gering) bewertet. Die Teilfunktion Wasserkreisläufe – Regelung im Wasserhaushalt – Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung (Wasserhaushaltspotential) wird für das Abbauareal mit 3 angegeben. Aufgrund des Verdachts von Bodendenkmalen ergibt die Bewertung hinsichtlich der Funktion

als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Archivbodenkarte) einen Wert von 5 (sehr hoch). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass ausweislich der Stellungnahme des LDA durch die vorgesehene Sicherung archäologischer Funde der Erhalt der Archivfunktion gesichert ist und die sehr hohe Funktionserfüllung keinen Hinderungsgrund einer Bodennutzung darstellt. In seiner Gesamtheit wird die Funktionserfüllung mit 3 (mittel) bewertet. Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit des Vorhabens an die Lagerstätte, unter Berücksichtigung dessen, dass das Abbaugelände nach dem Ende der bergbaulichen Arbeiten wieder bewaldet wird sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es zwar zur Bodendevastierung, nicht jedoch zu einer flächigen Bodenversiegelung kommt, ist der Standort gemäß BFBV-LAU als für das Vorhaben geeignet bewertet. In Würdigung der Bodendevastierung sind, wie bereits im Punkt 2.1.3.2 beschrieben, Vor- und Pflegemaßnahmen zur Bodenregeneration vorgesehen (Maßnahme A2).

Die mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe verbundenen Risiken lassen sich durch ordnungsgemäßen Umgang deutlich reduzieren. Für Havariefälle (Unfälle oder widerrechtliche Handlungen) sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (z.B. Vorhalten von Ölbindemitteln), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Die Belastungen des Bodens durch Verdichtung sind auf die Zeit des Abbaus beschränkt und somit zeitlich und örtlich begrenzt. Durch entsprechende Maßnahmen, wie Lockerung von Betriebsflächen nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten, lassen sich die Risiken minimieren.

Der Eingriff in den Boden und die dadurch entstehenden Störungen der Bodenfunktionen werden als hinnehmbar eingeschätzt. Wie bereits beschrieben, wird nach entsprechender Wiedernutzbarmachung eine Bodenbildung einsetzen. Auch die gestörten Bodenfunktionen werden langfristig wieder erfüllt werden. Lediglich die im Übrigen auftretenden Funktionsverluste als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte werden bei Durchführung von entsprechenden Dokumentationen der Kulturdenkmale als vernachlässigbar eingeschätzt.

Die beantragte Veränderung des Vorhabens steht nicht im Widerspruch zu den Schutzansprüchen des Bodens und seiner Funktionen. Es kommt zwar zunächst zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden, dieser jedoch nicht nachhaltig. Zudem werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden nicht erheblicher sein als bereits ursprünglich planfestgestellt. Zur Minimierung von Restrisiken werden die Nebenbestimmungen unter Punkt A.II.4 in diesem Bescheid aufgenommen.

Das Schutzgut Fläche wird durch die Inanspruchnahme von insgesamt 27 ha beeinträchtigt. Der von diesem Bescheid berührte Eingriff umfasst 19,2 ha. Durch die Baufeldfreimachung in Jahrescheiben (Maßnahme V2) bleiben die Flächen möglichst lange in ihrer jetzigen Form und Nutzung

erhalten. Auch nach Beendigung der Gewinnung sind die Flächen weiterhin einer terrestrischen Nutzung zugänglich.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Fortsetzung des Kiesabbaus, auch über den ursprünglich geplanten Zeitraum hinaus, wird weiterhin Einfluss auf die hydrogeologischen Verhältnisse im Abbaugbiet haben. Dieser Sachverhalt wurde im hydrogeologischen Gutachten (Anlage 8.1 zum RBP) beschrieben und seitens des LAGB geprüft.

Die Grundwasserneubildungsrate wird sich aufgrund der abnehmenden Verdunstung, zumindest zeitlich begrenzt bis zur wirksamen Wiederbesiedlung mit Gehölzen, erhöhen. Vorausgesetzt, die Wiederbesiedlung mit Gehölzen durch Naturverjüngung erfolgt vorrangig mit Laubgehölzen, werden die Grundwasserneubildungsrate und damit der Grundwasserabfluss aus dem Tagebaubereich auch langfristig nach dem Ende der Gewinnungsarbeiten gegenüber dem vorbergbaulichen Zustand leicht erhöht sein. Ausweislich des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 8.2 zum RBP) ist jedoch die Änderung der Grundwasserbilanz bezogen auf den gesamten GWK Elbtal und Moränenlandschaft Dübener Heide zu vernachlässigen. Wie bereits im Punkt 2.1.4.2 beschrieben sind erhebliche Veränderungen der Grundwasserdynamik nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der im nördlichen Abstrombereich liegenden Fliethbachwiesen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Zwar wird durch die Kiesgewinnung kein Grundwasser freigelegt. Dennoch besteht aufgrund der Verringerung der verbleibenden Überdeckung eine Änderung der Geschütztheit des Grundwassers. Dieses Risiko ist als gering zu bewerten. Bei Einsatz von Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen sowie bei deren entsprechender Wartung und Vorsichtsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge zu erwarten. Über das Betriebsregime werden entsprechende Maßnahmen eingehalten. Zur Vermeidung von Havarien erfolgt eine regelmäßige Revision der zum Einsatz kommenden Geräte, welche zudem mit entsprechenden Auffangeinrichtungen ausgerüstet sind. Zudem ist für alle Standorte ein Gewässerschutzbeauftragter benannt worden. Des Weiteren werden wassergefährdende Stoffe wie Öle und Schmiermittel bedarfsgerecht beschafft, entsprechend der Regelungen eingesetzt und in gekennzeichneten Behältern gesammelt und einer Entsorgung durch Fachfirmen zugeführt. Zudem werden Ölbindemittel bereitgehalten. Die Abwasserbeseitigung aus den Sanitäranlagen erfolgt mittels abflussloser Sammelbehälter über regionale Entsorger.

Um Unwägbarkeiten auszuschließen, werden weiterhin über ein Monitoringsystem Messungen vorgenommen, welche es ermöglichen, jegliche auftretenden Veränderungen rechtzeitig zu

erkennen und vorhabenbedingte negative Auswirkungen vermeiden zu können. Entsprechende Nebenbestimmungen sind unter Punkt A.II.5 enthalten. Restrisiken hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers wird mit den Nebenbestimmungen A.II.1.2.4, 1.2.5 und 1.2.8 begegnet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Kiessandtagebau bzw. durch dessen Weiterführung bis zum Jahr 2067 kann, wie bereits mit Planfeststellungsbeschluss 2004, sowohl hinsichtlich des Grund- als auch des Oberflächenwassers ausgeschlossen werden.

2.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Wie bereits im Punkt 2.1.5.2 beschrieben sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Makroklima zu erwarten. Die Effekte auf das Mikroklima, wie die geringere Verdunstungsrate und die höhere Wärmeabstrahlung sind als gering und zudem als zeitlich und lokal begrenzt zu bewerten. Zwar wird sich die Dauer dieser Veränderungen erhöhen; mit dem zunehmenden Bewuchs nach dem Ende der Gewinnungsarbeiten werden sich sukzessive die vorbergbaulichen Verhältnisse jedoch wieder einstellen. Bleibende Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Die Erhöhung der im Punkt 2.1.5.2 beschriebenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft sind ebenfalls als unerheblich zu bewerten. Die lediglich zeitlich und räumlich begrenzt zu erwartenden Staubemissionen, etwa bei der Gewinnung oder beim Transport, werden bereits aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Ortschaften nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Der umgebende Wald hat eine abschirmende Wirkung. Bei anhaltender Trockenheit kann dem zudem durch geeignete Staubminderungsmaßnahmen begegnet werden.

Auch erhebliche Beeinträchtigungen infolge Schadstoffausstoßes der Gewinnungs- und Transportfahrzeuge sind nicht zu erwarten. Zwar werden die bergbaulichen Arbeiten und damit der Schadstoffausstoß der Gewinnungs- und Transportfahrzeuge, ebenso wie die oben beschriebenen Staubemissionen, über einen längeren Zeitraum gegenüber dem mit Beschluss von 2004 festgestellten Zustand auftreten. Es wird jedoch eingeschätzt, dass sich, auch aufgrund des Verdünnungseffektes, die Luftschadstoffkonzentration nicht in erheblichem Umfang erhöhen wird. Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge entsprechen dem Stand der Technik. Die vorhabenbedingten Immissionen aus dem Verkehrsaufkommen werden bei Normalbetrieb keine spürbaren Veränderungen hervorrufen. Zur Verminderung möglicher erhöhter Belastungen durch Luftschadstoffe infolge eines Maximalbetriebes hat die Antragstellerin Abhilfe durch die Maßnahme V1 vorgesehen. Zum Ausschluss möglicher Restrisiken werden die Nebenbestimmungen A.II.6.5 bis 6.7 erlassen.

Nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten und dem Wirksamwerden der Wiederbewaldung werden diese Waldstrukturen sowohl die Luft als auch das Mikroklima positiv beeinflussen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft durch das Vorhaben können auch unter den veränderten Planungsabsichten ebenso ausgeschlossen werden wie Folgewirkungen auf weitere Schutzgüter.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Im 1994 aufgestellten und teilweise aktualisierten Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt, Teil 2 Beschreibung und Leitbilder der Landschaftseinheiten (Stand 2001) ist die Dübener Heide als Typ einer gut strukturierten Altmoränenlandschaft beschrieben. „Der Wechsel zwischen noch relativ naturnahen Wäldern im Bereich der Endmoränen und ausgedehnten Kiefernforsten auf den Sanderflächen sowie den kleineren Rodungsinseln rund um die Heidedörfer vermittelt den Eindruck eines siedlungsarmen, ländlich geprägten Raumes, der Ruhe und Beschaulichkeit bietet.“

Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben werden durch die Inanspruchnahme des Waldes während des Abbaus sowie – zeitlich begrenzt – nach den bergbaulichen Tätigkeiten wirksam sein. Aufgrund der beantragten Laufzeit (bis 2067) ist diese Beeinträchtigung als langfristig zu bewerten. Jedoch ist aufgrund der umgebenden Waldbestände eine weiträumige Einsehbarkeit nicht gegeben. Eine beeinträchtigende Wirkung ist lediglich in der Nahzone möglich.

Nach den Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird die Reliefstruktur dauerhaft verändert bleiben. Kurzfristig wird sich eine Wiederbesiedlung mit Pioniergesellschaften einstellen. Langfristig werden sich auf den Standorten durch gesteuerte Naturverjüngung naturnahe Mischwaldbestände statt der ehemals vorhandenen monostrukturierten Kiefernstandorte entwickeln. Diese Veränderung der Vegetation bewirkt durch die Umwandlung relativ naturferner in naturnahe Strukturen eine Bereicherung des Landschaftsbildes.

Das Landschaftsbild wird durch den Eingriff dauerhaft verändert und kann, zumindest kurzfristig und im Nahbereich, als nachteilig wahrgenommen werden. Langfristig wird sich die neu entstehende Landschaft in das Hügelland der Endmoräne einfügen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft kann damit im Endergebnis ausgeschlossen werden.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Durch das bergbauliche Vorhaben werden keine Infrastruktur- oder Versorgungsanlagen in Anspruch genommen. Notwendige Sicherheitsabstände, wie etwa zu den angrenzenden Verkehrsanlagen, werden eingehalten.

In den als Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 dem Rahmenbetriebsplan zugehörigen Standsicherheitsnachweisen und Standsicherheitseinschätzungen werden die komplizierten geologischen Verhältnisse untersucht und entsprechende Maßnahmen empfohlen und Empfehlungen zur Gewährleistung der Standsicherheit gegeben. Zur Minimierung etwaiger Restrisiken werden die Nebenbestimmungen unter A.II.8 erlassen. Beeinträchtigungen umliegender Infrastruktureinrichtungen, wie etwa der B2, können somit ausgeschlossen werden.

Im Abbaubereich sind ausweislich der Antragsunterlagen (Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG - Anlage 3.4; UVP-Bericht – Anlage 9 zum RBP) sowie der Stellungnahme des LDA bekannte Bodendenkmale vorhanden. Zudem bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten weitere Kulturdenkmale entdeckt werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist die Zerstörung dieser Denkmale unvermeidlich. Der nicht vermeidbaren Zerstörung vermag unter Auflagen zugestimmt zu werden. Die Erhaltung der Kulturdenkmäler ist nicht in jedem Fall möglich und muss daher den Interessen des standortgebundenen Rohstoffabbaus unterliegen. Die rechtzeitige Dokumentation und ggf. Bergung ermöglichen allerdings den Erhalt des wissenschaftlichen Wertes. Auf die im Zusammenhang mit den denkmalschutzrechtlichen Belangen erfolgte Begründung (Punkt B.II.9 in diesem Bescheid) wird verwiesen. Zudem besteht zwischen Antragstellerin und Denkmalschutzbehörde eine vertragliche Vereinbarung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter durch den Rohstoffabbau kann durch die Nebenbestimmungen unter A.II.7 weitestgehend ausgeschlossen werden. Sonstige Sachgüter, die in ihrem Bestand durch das bergbauliche Vorhaben gefährdet werden könnten, sind nicht bekannt.

2.2.8 Wechselwirkung zwischen den Sachgütern

Als Bestandteil der Dübener Heide ist das Vorhabengebiet gegenüber Veränderungen, wie vorliegend Auswirkungen durch den Kiesabbau, empfindlich. Jedoch ist es in seiner Ausdehnung gemessen am gesamten Waldgebiet von geringer Bedeutung.

Die Betrachtung der Wechselwirkungen umfasst die Wirkungen:

- die durch Wechselbeziehungen der Umweltfaktoren (Schutzgüter) neben der primären Wirkung auf ein Schutzgut auch sekundäre Wirkungen bei anderen Schutzgütern hervorrufen und/oder
- die durch Interaktion oder Kausalwirkungen von Belastungsfaktoren zu einer verstärkten Belastungswirkung auf ein oder mehrere Schutzgüter führen können (kumulative Wirkungen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Boden und Folgewirkungen auf die anderen Schutzgüter kaum zu quantifizieren oder letztlich positiv und insofern nachweisbare negative Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Lediglich der als erheblich zu bewertende Eingriff auf das Schutzgut Boden und der damit einhergehende Verlust der Bodenfunktionen führt zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie der Verlust der Bodenfunktion als Pflanzenstandort, der Überformung der Landschaftsstrukturen und zu einem höheren Risiko hinsichtlich des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in den Grundwasserleiter. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen jedoch kompensierbar. Die Überformung der Landschaftsstrukturen führt, zumindest in der Abbauphase, zu erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen. Langfristig jedoch können diese Veränderungen insbesondere unter Berücksichtigung der Neugestaltung der Landschaft, hingenommen werden. Dem Risiko des Eintrags wassergefährdender Stoffe kann durch entsprechende Nebenbestimmungen begegnet werden (A II.1.2.4, 1.2.5 und 1.2.8).

2.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das Vorhaben in der verlängerten Laufzeit mit den gesetzlichen Umweltanforderungen vereinbar ist.

Laufzeitbedingte, zusätzliche Beeinträchtigungen können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft auftreten.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bzw. zur Vermeidung unerheblicher aber dennoch unvermeidbarer Beeinträchtigungen (Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit), zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher aber kompensierbarer Beeinträchtigungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) oder aber zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher aber zulässiger Beeinträchtigungen (Schutzgüter Landschaftsbild und Boden) werden Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen. Die beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens nicht bzw. können bezüglich der Schutzgüter Boden und

Landschaft minimiert und durch die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen kompensiert werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist bekannt, dass im Vorhabenbereich bekannte bodenarchäologische Denkmale vorhanden sind und es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass weitere Funde oder Befunde freigelegt werden können. Das Vorhaben ist dennoch mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege unter Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten vereinbar, da Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen minimiert werden. Auch hier macht sich die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich.

2.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung finden Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes sowie den von der Planfeststellung eingeschlossenen Genehmigungen.

Wie bereits vorstehend festgestellt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen und eine damit einhergehende Verschlechterung der Lebensqualität ausgeschlossen werden. Um Restrisiken vorhabenbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausschließen zu können, ergehen Nebenbestimmungen im zuvor bezeichneten Umfang, mit denen sichergestellt wird, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und TA Luft sowohl bei der Errichtung und dem Betrieb der Gewinnungstechnik als auch durch den anlagengebundenen Verkehr eingehalten werden und erhebliche Staubemissionen nicht auftreten.

Zum Ausgleich des Eingriffs bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft, ergehen ebenfalls Nebenbestimmungen, mit denen gewährleistet wird, dass Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft vermieden, minimiert oder kompensiert werden.

Um die bei der Durchführung des bergbaulichen Vorhabens tatsächlich auftretenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hinsichtlich Grundwasserstandänderungen feststellen zu können, wird die Entscheidung mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen. Im Weiteren finden die Betrachtungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser, hier insbesondere die Risiken hinsichtlich des Eindringens wassergefährdender Stoffe, Eingang in die von der Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen. Vermittels der Nebenbestimmungen soll insbesondere der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (auch im Havariefall) sichergestellt werden, so dass diese Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Wechsel- und/oder Folgewirkungen betroffener anderer Schutzgüter mit den Schutzgütern Boden und Wasser sind bei dem Vorhaben nicht festzustellen.

Um Beeinträchtigungen auf die Kulturgüter auszuschließen, bzw. Restrisiken gegenüber sonstigen Sachgütern begegnen zu können, ergehen ebenfalls Nebenbestimmungen.

3. Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG

3.1 Erfordernis der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

Im Umfeld des Vorhabenbereiches befindet sich folgendes Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000:

FFH-Gebiet „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“ (FFH0131LSA; DE 4241-301)

Das Fliethbach-System ist das bedeutendste Gewässer der östlichen Dübener Heide. Es besteht aus mehreren linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von 39 km sowie 25 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 34 ha (N2000-LVO LSA) bzw. 73 ha (Standarddatenbogen LAU LSA). Die kürzeste Entfernung zum Vorhaben beträgt ca. 500 m.

[Bezüglich der Größe des FFH-Gebietes gibt es nach Recherche seitens des LAGB abweichende Größenangaben. Die Angaben der Antragstellerin im Fachbeitrag „FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung mit 34 ha für das FFH-Gebiet FFH0131 Fliethbachsystem zwischen Dübener Heide und Elben“ – Anlage 11.3 zum RBP beziehen sich auf den Standarddatenbogen des Landesamtes für Umweltschutz, Stand 12.06.2019, abgerufen am 03.03.2020. In der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt, Anlage Nr. 3.137 wird ebenfalls diese Größe angegeben. Der derzeit auf der Internet-Seite des Landesamtes für Umweltschutz veröffentlichte Standarddatenbogen, aktualisiert Juli 2020, weist, ebenso wie der Managementplan, eine Flächengröße von 73 ha aus. Da der für das Vorhaben relevante Bereich in beiden Unterlagen identisch ist, ist der o.g. Sachverhalt für die weitere Prüfung unerheblich.]

Gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die Formulierung der Schutz- und Erhaltungsziele erfolgt mit § 5 der Natura 2000 Landesverordnung Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA). So umfasst der Schutzzweck

- die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gem. § 23 Abs. 2

NatSchG LSA (1)

- die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (2)
- der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Die gebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele sind in § 2 der Anlage Nr. 3.137 der N2000-LVO LSA festgesetzt (siehe Punkt 3.2).

Der Begriff des Projekts wird nach der ständigen Rechtsprechung des EuGHs durch den Vorhabenbegriff des UVP-Rechts bestimmt (vgl. Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG 2011, Rn 4). „Dieser erfasst vor allem die Errichtung und Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung von sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen.“ Der Projektbegriff ist hier ohne Weiteres erfüllt.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung oder Erheblichkeitseinschätzung). „Wenn und soweit sich dabei herausstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung an.“ (Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 34, Rn 13).

Lässt sich dagegen ausschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

3.2 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

„Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele (BVerwG, NVwZ 2007, 1054, 1059), also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie.“ (Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 34, Rn 8).

Im Folgenden werden die einzelnen relevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche überschlägig festgestellt.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen des Natura 2000-Gebietes FFH-Gebiet „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen dem Vorhabenbereich und den Schutzgebieten und somit nur über den Luftraum und den Grundwasserpfad die Möglichkeit indirekter Auswirkungen. Wirkfaktoren wie direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust, nichtstoffliche Einwirkung (durch akustische Reize, Bewegung, Licht, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen), Strahlung sowie gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen werden aufgrund der Entfernung (Mindestentfernung 700 m) des hier maßgeblichen Schutzgebietes ausgeschlossen.

Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben betrachtet. Dabei werden solche Auswirkungen als erheblich beurteilt, die aufgrund ihrer Qualität (hohe Eingriffsintensität) oder Quantität (große Menge, große Fläche, langer Zeitraum) die relevanten Lebensräume bzw. Arten entweder existenziell schädigen oder in ihren Eigenschaften (z. B. Artenzusammensetzung) außergewöhnlich stark verändern oder in ihren Funktionen soweit beeinträchtigen, dass über Wechselwirkungen oder Wirkungsketten auch andere Bereiche des Naturhaushaltes in ihrem Bestand gefährdet werden.

FFH-Gebiet „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“ (DE 4241-301)

Fläche: 73,00 ha (SDB LAU LSA) 34 ha (N2000-LVO LSA, Anlage Nr. 3.137)

Entfernung: ca. 500 m

Kurzcharakteristik: Naturnahes Bachsystem. Kleine eutrophe Seen.

Begründung: Gut ausgebautes Bachökosystem mit großer Bedeutung für seltene und gefährdete Arten der Fließgewässerfauna (Steinbeißer, Bachneunauge, Grüne Flußjungfer, Kammmolch).

Biotopkomplexe: 86 % Binnengewässer, 3 % Niedermoorkomplex (auf organischen Böden), 1 % Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden, 8 % Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil), 1 % anthropogen stark überformte Biotopkomplexe, 1 % Mischwaldkomplex (30 %-70 % Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder)

Kulturhistorische Bedeutung: Gebiet in der Bronzezeit intensiv besiedelt: oberirdisch sichtbare Hügelgräberfelder. Bedeutendes Kulturdenkmal: jung-bronzezeitlicher Burgwall in Seegrehna.

Geowissenschaftliche Bedeutung: Saalekaltzeitliche Stauchendmoräne.

Gefährdung: Landwirtschaftliche Nutzung und Tourismus.

Erhaltungsmaßnahmen: Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt

Quelle: Standarddatenbogen

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Quelle: Anlage Nr. 3.137 der N2000-LVO LSA):

91D0* Moorwälder

91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* (Europäischer Strandling) und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea* (Pflanzengemeinschaft offener wechselfeuchter Böden)

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

3160 Dystrophe Seen und Teiche

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion* (Fließwassergesellschaften)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* – Wiesen-Fuchsschwanz; *Sanguisorba officinalis* – Großer Wiesenknopf)

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten wie Edelkrebs, Glocken-Heide, Kleiner Wasserschlauch, Laubfrosch, Moorfrosch, Neuntöter, Rundblättriger Sonnentau, Sechsmänniger Tännel, Seekanne, Verkannter Wasserschlauch, Zwerg-Igelkolben

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Quelle: Anlage Nr. 3.137 der N2000-LVO LSA):

Bachneunauge (Lampetra planeri), Biber (Castor fiber), Bitterling (Rhodeus amarus), Fischotter (Lutra lutra), Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia), Kammmolch (Triturus cristatus), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Steinbeißer (Cobitis taenia)

Im Managementplan sind darüber hinaus weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL genannt wie etwa *Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Östliche Moosjungfer und Edelkrebs*.

Die gebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 2 der Anlage Nr. 3.137 der N2000-LVO LSA bestehen in der

- Erhaltung eines sich von der Altmoränenlandschaft Dübener Heide bis in das Elbtal

erstreckenden, teils naturnahen Tieflandbachsystems einschließlich verschiedener Stau-
gewässer und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der
bachbegleitenden artenreichen Erlen-Eschen-Wälder, Stillgewässer einschließlich ihrer
Verlandungsbereiche in eutrophen bis oligotrophe Ausbildungen, Moorwälder, Moore so-
wie Feucht- und Frischgrünländer,

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere im
Gebiet vorkommender und o.a. LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer jeweili-
gen charakteristischen Arten
sowie der Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ins-
besondere im Gebiet vorkommender und o.a. Arten gemäß Anhang II FFH-RL.

Neben der allgemeinen Schutzbestimmung gem. § 6 der N2000-LVO LSA gelten u.a. die gebiets-
bezogenen Schutzbestimmungen gem. § 3 Abs. 1 der Anlage Nr. 3.137, wonach kein Betreten
von Moorflächen des LRT 7140 und Waldflächen des LRT 91D0* (1.) sowie keine Veränderungen
oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue (2.)
zulässig sind. Zudem sind das Betreten und Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nut-
zung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse dar-
stellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwänden ver-
boten. Eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Abs. 2 dieser VO kann erteilt werden für notwendige
Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen (3.). Gehölzanpflanzungen an Gewässern dürfen nur
nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Abs. 2 dieser VO erfolgen (4.).

Weitere gebietsbezogene Schutzbestimmungen sind unter § 3 (2) bis (8) der Anlage Nr. 3.137 für
die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, für die Jagd und weitere Gewerke aufgeführt. Diese sind sach-
und gebietsbezogen für die weiteren Betrachtungen nicht relevant.

Im Artikel 6 Absatz 2 der FFH-RL wird ein Verschlechterungsverbot für die LRT nach Anhang I
und der Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der
Vogelschutz-RL, der gem. FFH-RL ausgewiesenen Schutzgebiete geregelt. Zur Umsetzung dieser
Zielstellung werden Managementpläne (MMP) mit flächenkonkreten Maßnahmen für das jeweilige
NATURA 2000-Gebiet erstellt. Für das FFH-Gebiet liegt ein MMP seit Dezember 2023 vor. Darin
wird das Gebiet als das bedeutendste Gewässersystem der östlichen Dübener Heide beschrieben.
Als Erhaltungsmaßnahmen für die LRT 3130 und 3150 sind die in der N2000-LVO LSA genannten
Behandlungsgrundsätze und die im MMP selbst aufgestellten Behandlungsgrundsätze vorgese-
hen. So sollen die aktuell fischereilich genutzten Teiche weiterhin im Rahmen einer extensiven
Teichwirtschaft erhalten werden und nutzungsfreie Gewässer nutzungsfrei erhalten und gepflegt
werden. Als Schutz vor Verschlammung und zur Unterstützung des Auflaufens der für den LRT
3130 typischen Pioniervegetation sollen saisonale Trockenlegungen stärker als bisher genutzt

werden. Nährstoffeinträge von außen sollen ggf. unterbunden werden. Gewässer des LRT 3160 dürfen entsprechend der N2000-LVO LSA nicht fischereilich genutzt werden. Die Behandlungsgrundsätze für den LRT 3260 sehen eine möglichst zurückhaltende Gewässerunterhaltung und somit das Zulassen einer stärkeren natürlichen Laufdynamik vor. Für die Gewässerunterhaltung der LRT 6430 gilt die Vorgabe einer angepassten Pflegemahd im mehrjährigen Turnus. Im Hinblick auf den Erhalt und die Wiederherstellung der aktuell in einem ungünstigen Zustand befindlichen Teichrandvermoorungen (LRT 7140) ist jeglicher Nährstoffeintrag von außen zu vermeiden und (mit Ausnahme regulärer Trockenlegungen) auf einen möglichst hohen Wassereinstau hinzuwirken. Aufgrund der geringen Fläche des LRT 91D0* (Moorwald) soll dieser keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Für diesen LRT und für den LRT 3130 steht die Sicherung eines hinreichenden Wasserhaushaltes durch geeignete Teichbewirtschaftung im Vordergrund. Für den Erhalt der Auenwälder (LRT 91E0*) werden die in der N2000-LVO LSA genannten Behandlungsgrundsätze zum Schutz von Böden und Wasserhaushalt sowie zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung genannt wie etwa eine schonende Bewirtschaftung bzw. Verzicht auf forstliche Nutzung.

Für den Erhalt der Arten der Anhänge II und IV sind der störungsarme Erhalt der überwiegend als LRT beplanten Habitate sowie die in der N2000-LVO getroffenen Vorgaben zur Fischerei ausreichend. Für die Arten Große Moosjungfer, Kammmolch, Bachneunauge und Bitterling wurden im MMP ergänzende Behandlungsgrundsätze aufgestellt, wie etwa der Verzicht auf fischereiliche Nutzung und Verbesserung der Wasserführung.

Um nun zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes führen kann, sind zunächst die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren zu definieren.

Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren wie den direkten Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung, Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen und sonstige können ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden. Auch für die nichtstofflichen Einwirkungen (Bewegung, Licht, mechanische Einwirkungen) kann aufgrund der Entfernung die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden, zumal aufgrund der verlängerten Vorhabenlaufzeit keine über das bisher planfestgestellte Vorhaben hinausreichenden Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Als einzig denklogische, vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren, die auf das FFH-Gebiet Einfluss haben könnten, wurden der Luftraum und der Wasserpfad identifiziert.

Für die stofflichen Einwirkungen kann bereits nach Auswertung der Immissionsprognose festgestellt werden, dass keine, zumindest keine erheblichen, stofflichen Immissionen verursacht werden.

Die Auswertung der Fachgutachten Lärm und Staub hat ergeben, dass Beeinträchtigungen dahingehend lediglich gering sind, so dass sie keine weitreichende Wirkung entfalten (siehe Punkt B.II.4.2.4 in diesem Beschluss). Auswirkungen durch akustische Reize oder durch vorhabenbedingte Staubentwicklung bis zum FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Emissionen an Schadstoffen durch Geräte und Transportfahrzeuge (max. 68 Fahrzeugbewegungen pro Tag entlang der B 2) sind vor dem Hintergrund der Grundbelastung vernachlässigbar.

Auch negative Veränderungen des Wasserhaushaltes, welcher die Grundlage für die Ausbildung und den Zustand der Lebensräume bildet, sind im Ergebnis der hydrogeologischen und hydrologischen Untersuchungen (Anlage 8.1 zum RBP) auszuschließen. Die zum Zeitpunkt der intensivsten Ausprägung deutlich und auch nach Abschluss der Gewinnung und Wiederbesiedlung von Wald in geringem Umfang verbleibende höhere Grundwasserneubildungsrate wird im Verhältnis zur Größe des Einzugsgebietes des Fliethbach-Systems keine relevante Wirkung haben. Auch die Habitate der für das FFH-Gebiet relevanten, standortgebundenen Arten des Anhangs II der FFH-RL werden keine Beeinträchtigung erfahren.

Das nördlich des Baufeldes III gelegene feuchte Erlenwäldchen/ Feuchtwiesenbereich ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes, jedoch über den Lubaster Graben Teil des Fliethbach-Systems. Hier werden Messungen an den Grundwassermessstellen 1/97 und 2/97 durchgeführt, um Beeinflussungen auszuschließen.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die geplante Erschließung des Tagebaus mess- oder erfassbare Veränderungen des FFH-Gebietes hervorgerufen werden bzw. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen standörtlichen Parameter der zu dem Gebiet gehörenden Bestandteile verändert werden. Eine dauerhafte, zeitlich unbegrenzte Verschlechterung des Ist-Zustandes ist nicht zu erwarten. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung im Schutzgebiet vorkommender Arten werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert. Daher erübrigt es sich, weiterführende Untersuchungsschritte zu unternehmen, d. h. anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkprozesse detailliert zu analysieren.

Im Umfeld des Vorhabens sind keine Projekte vorhanden, geplant oder in Umsetzung, die mit dem Gewinnungsvorhaben zusammenwirken können. Da es keine relevanten Wirkprozesse gibt und es keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen geben kann, entfällt die Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Durch das hier beantragte Vorhaben kann es offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Lebensräume i. S. d. der FFH-Richtlinie, Anhang I oder Arten der FFH-Richtlinie, Anhang II bzw. Arten der Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I kommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des im Umfeld des Vorhabens befindlichen Natura 2000-Gebietes wird festgestellt, dass das Vorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, diese Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Das Vorhaben kann nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete, bzw. deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. v. § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung nach § 34 BNatSchG wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsstufe – hier die obere Naturschutzbehörde Sachsen-Anhalt – getroffen. Zwar hat die obere Naturschutzbehörde in ihrer Wortmeldung vom 26.02.2026 diesen Sachverhalt nicht explizit erwähnt, hat jedoch aufgrund der Tatsache, dass von dem Vorhaben keine in der Verlängerung liegenden, zusätzlichen Eingriffe ausgehen, eine Benehmensherstellung für erforderlich erachtet.

Sowohl die obere als auch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg haben keine dem Vorhaben entgegenstehende Einwände vorgebracht.

Auch im Umweltbericht des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018, Punkt 5.10, ist die Betroffenheit gegenüber dem NATURA 2000-Gebiet als mittel und gegenüber den Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, den Arten und Habitats nach Anhang II und IV FFH-RL sowie gegenüber den Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS-RL als gering ausgewiesen.

4. Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesberggesetz und weiteren Fachgesetzen

4.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3-9 BBergG

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3-9 BBergG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 2 sind erfüllt bzw. können sie durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden.

Die Antragstellerin ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Köplitz, Berechtsams-Nr. III-A-f-575/90/732. Sie verfügt zudem über die Flächen des angrenzenden grundeigenen Feldes Ate-ritz/Randfeld. Damit ist § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG erfüllt.

Aus dem Rahmenbetriebsplan geht in erforderlichem Umfang hervor, dass die für die Weiterführung des „Kiessandtagebaus Köplitz Baufeld III-V“ sowie der damit im Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten in Betracht kommenden bergrechtlichen Vorschriften und sonstige zutreffende Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik im Betrieb bekannt sind und eingehalten werden. Die Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb ist gewährleistet. Im Übrigen ist über die notwendige nachfolgende Vorlage und Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen eine ständige Einflussnahme auf die Vorsorge gegen Gefahren des Vorhabens gesichert. Damit ist § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erfüllt.

Die Entscheidung wird sowohl auf Grundlage bergrechtlicher Bestimmungen als auch gemäß anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz Nr. 3 BBergG (Arbeitsschutz und Betriebssicherheit) hinsichtlich der Sicherheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb mit aus den Prüfberichten herrührenden Forderungen verbunden.

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt durch die im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen nicht. Damit ist § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG erfüllt.

Mit den im Rahmenbetriebsplan beschriebenen Maßnahmen wird den Interessen der Betriebssicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen. Die Antragstellerin hat nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG Vorsorge zu treffen, dass durch den Gewinnungsbetrieb keine Veränderungen der Erdoberfläche eintreten, durch die die körperliche Unversehrtheit von Personen bedroht wird. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass durch das bergbauliche Vorhaben der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Zudem ist Vorsorge zum Schutz von Sachgütern zu treffen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG). In diesem Zusammenhang ergehen insbesondere die Nebenbestimmungen unter A.II.8.1-8.4

Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs werden durch das Vorhaben nicht gefährdet oder behindert. Der § 124 BBergG, der die gegenseitige Rücksichtnahme bei der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und dem Betrieb von Anlagen des öffentlichen Verkehrs und solchen des Bergbaus regelt, wird nicht berührt. Für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen

Sicherheit wird ausreichend Sorge getragen. Damit ist § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG erfüllt.

Im Rahmen der Bergbautätigkeit anfallende Abfälle werden, soweit diese nicht vermieden werden können, verwertet, wie z. B. die Verwendung von Abraum zur Wiedernutzbarmachung. Der Umgang mit Mutterboden wird mit den zu dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen geregelt. Eine Verwertung von fremden Böden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist nicht vorgesehen (Nebenbestimmungen A.II.4.1 bis 4.3). Damit ist § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG erfüllt.

Die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen wird durch die Umsetzung der planfestgestellten Unterlagen im laufenden Betrieb (gleitende Wiedernutzbarmachung), durch entsprechende Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss und schließlich die Zulassung und anschließende Durchführung eines Abschlussbetriebsplans gewährleistet werden. Der Rahmenbetriebsplan lässt erkennen, dass durch die Antragstellerin detaillierte Maßnahmen vorgesehen sind, um die durch den Abbau in Anspruch genommene Fläche einer Wiedernutzbarmachung zuzuführen. Dahingehende Bedenken sind nicht ersichtlich. Somit ist erkennbar, dass die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung getroffen ist. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG ist erfüllt.

Im Nahbereich befinden sich keine bergbaulichen Betriebe, deren Sicherheit bei Realisierung des hier beantragten Vorhabens gefährdet sein könnten. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBergG ist erfüllt.

Gemeinschaftliche Einwirkungen des Vorhabens sind auch bei Weiterführung des Bergbaubetriebes nicht zu befürchten, da nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass bei sachgemäßer Durchführung der vorgesehenen Arbeiten das Leben und die Gesundheit von Personen oder Sachgütern von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde, geschädigt werden könnte. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG ist erfüllt.

4.2 Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG

4.2.1 Grundsätzliches

Überwiegende öffentliche Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem verlängerten Vorhaben nicht entgegen.

Der § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG ermächtigt das LAGB, eine Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Ausweislich Satz 2 sind bei raumbedeutenden Vorhaben dabei die Ziele der Raumordnung zu beachten. Satz 3 enthält darüber hinaus eine Handlungsanweisung, wie zu verfahren ist, wenn öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen.

§ 48 Abs. 2 BBergG ist eine die Befugnis der Bergbehörde im Betriebsplanzulassungsverfahren erweiternde Norm, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1, 2 BBergG um die Anforderungen außerbergrechtlicher Fachregelungen ergänzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.1986, 4 C 31/84). Somit ist der § 48 Abs. 2 BBergG als Befugnisnorm aufzufassen, die es ermöglicht, bei der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung außer den in § 55 Abs. 1 BBergG konkret bezeichneten Belangen auch andere einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehende, überwiegende öffentliche Interessen zu berücksichtigen, soweit deren Berücksichtigung nicht in einem spezifischen Genehmigungsverfahren (hier: Naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigung, Genehmigung zur Waldumwandlung, Genehmigung zur Wiederaufforstung, Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide) erfolgt. Behördliches Ermessen ist hiermit nicht verbunden. Die genannten Genehmigungen wurden bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erteilt und gelten, teilweise an die neuen Bedingungen angepasst fort.

Das Nichtentgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen ist eine zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, ohne dass damit eine echte fachplanerische Abwägung in das Betriebsplanverfahren eingeführt wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.11.1995, 4 C 14/94; BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, 4 C 25/86). Die Entscheidung über die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans bleibt eine „gebundene“ Entscheidung (vgl. Boldt/ Weller, BBergG, Ergänzungsband, § 48 Rn. 12 f.).

Als einem bergbaulichen Vorhaben entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen kommen nur solche in Betracht, die nicht bereits Gegenstand der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG sind. Durch den § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG wird dieser Grundsatz noch modifiziert, dass auch die Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie die auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG anzusehen sind. Durch diese Gleichstellung wird es ermöglicht, aus der Umweltverträglichkeitsprüfung resultierende materielle Anforderungen an den Umweltschutz, für die weder im Bergrecht noch in anderen Rechtsnormen eine Grundlage besteht, in den Entscheidungsprozess einzubinden, wenn ihnen eine ganz besondere Bedeutung beigemessen werden muss.

Überwiegende Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem Vorhaben im Hinblick auf die Laufzeitverlängerung hier weiterhin nicht entgegen.

4.2.2 Belange der Raumordnung und des Bauplanungsrechtes

Zu beachten sind die Vorgaben der Landesplanung, der Regionalplanung und der Bauleitplanung. Diese stehen dem Vorhaben auch unter den veränderten Bedingungen nicht entgegen.

Die gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu beachtenden Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben „Kiessandtagebau Köplitz, Baufeld III-V, Verlängerung der Vorhabenlaufzeit“ nicht entgegen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Für das Vorhabengebiet selbst trifft der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) keine Festlegungen. Mit dem Ziel der Raumordnung Z 139 des LEP-LSA 2010 wurde festgelegt, dass Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern sind. Die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen gelten fort, soweit sie den im LEP-LSA 2010 festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 (REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018) auf der Ebene der Regionalplanung maßgebend.

Der REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 legt für den „Kiessandtagebau Köplitz, Baufeld III-V“ das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Kiese und Kiessande Köplitz fest (Ziel 23 Nr. X), dem Ziel der Raumordnung Z 139 des LEP-LSA 2010 entsprechend. Die umliegenden Bereiche wurden als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“ festgelegt.

Der LEP LSA befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Der zweite Entwurf wurde durch die Landesregierung am 02.09.2025 beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Darin ist das Vorhabengebiet Bestandteil der Vorbehaltsgebiete Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (6 – Dübener Heide) sowie Vorbehaltsgebiet für Tourismus (5 – Gremminer See). Die Gewinnung der Kiese und Sande steht diesen Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen. Das Vorhabengebiet umfasst lediglich einen kleinen Teil des Gebietes Dübener Heide. Die Inanspruchnahme erfolgt zeitlich begrenzt. Langfristig wird eine Landschaft mit einer höheren ökologischen Wertigkeit entstehen.

Im zweiten Entwurf zur Neuaufstellung wurde mit dem Grundsatz der Raumordnung G 7.1.4-5 –

Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung – formuliert: *„Im Sinne einer vorsorgenden Rohstoffsicherung sollen Gebiete mit erkundeten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, die der bedarfsunabhängigen langfristigen Nachfolge für bereits wirtschaftlich genutzte bedeutsame Lagerstätten dienen oder Gebiete mit besonderen Rohstoffpotenzialen von der Regionalplanung als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt werden.“*

Der Grundsatz der Raumordnung G 7.1.4-7 priorisiert zudem die Erweiterung von vorhandenen Lagerstätten gegenüber dem Neuaufschluss *„Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden.“* Vorliegend ist zwar keine flächenmäßige Erweiterung Planungsgegenstand. Jedoch entspricht die zeitliche Erweiterung und damit die maximale Auskiesung der Lagerstätte dem Grundgedanken der schonenden und sparsamen Inanspruchnahme der vorhandenen Naturgüter und dem Erhalt der bereits vorhandenen Wertschöpfungskette.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rotta weist für die Flächen des Kiessandtagebaus Köplitz „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ aus.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellte in seiner Stellungnahme die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung fest. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg trägt keine dem Vorhaben entgegenstehende Bedenken vor.

4.2.3 Wasserrechtliche Belange

4.2.3.1 Bewirtschaftungsplanung/ WRRL

Ferner sind die Belange des Gewässerschutzes und der Gewässerbewirtschaftung zu berücksichtigen. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG vereinbar.

Das Schutzgut Wasser und die vorhabenbedingt auf dieses Schutzgut zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens wurden im hydrogeologischen Gutachten (Anlage 8.1 zum RBP) und im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Anlage 8.2 zum RBP) beschrieben. Im Umweltverträglichkeitsbericht (Anlage 9 zum RBP) wurden die Ergebnisse zusammengefasst dargestellt.

Allgemein erstrecken sich die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser. Diese Gewässer sind geschützt, ihr Zustand darf sich nicht verschlechtern, sondern soll mittel- und langfristig verbessert werden. Weitere Ziele sind u. a. mittelbar der Schutz von Lebensräumen, die von den Gewässern abhängig sind, eine nachhaltige

Wassernutzung, die schrittweise Einstellung von Einträgen gefährlicher Stoffe in die Gewässer und die Minderung schädlicher Auswirkungen von Hochwasser.

Die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer zielen gemäß § 27 WHG darauf ab, die Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands zu vermeiden (1 Verschlechterungsverbot) und sie in ein gutes ökologisches Potenzial und in einem guten chemischen Zustand zu erhalten oder zu überführen (2 Zielerreichungsgebot).

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Verschlechterungsverbot). Alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sind umzukehren (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG, Trendumkehrgebot). Die Bewirtschaftung hat ferner so zu erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG, Zielerreichungsgebot). Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers (OWK) vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13, Rn. 43, 51 und 71; EuGH, Urteil vom 4. Mai 2016 – C 346/14, Rn. 59; zum ökologischen Potential BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1/18, Rn. 90).

Das Bundesverwaltungsgericht hat geklärt, dass es primär auf die biologischen Qualitätskomponenten ankommt, während die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Funktion haben und eine Verschlechterung dieser Qualitätskomponenten nur dann zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führt, wenn es zu einer insoweit relevanten Verschlechterung bei einer biologischen Qualitätskomponente kommt (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15, Rn. 496 f.). Räumliche Bezugsgröße für das Vorliegen einer Verschlechterung ist der jeweilige Wasserkörper, sodass lokal begrenzte Veränderungen nicht relevant sind, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15, Rn. 506).

Die durch den EuGH aufgestellten Grundsätze zur Verschlechterung des ökologischen Zustands können auf den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern übertragen werden (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15, Rn. 578).

Für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 28.05.2020 – C-535/18 geklärt, wann eine Verschlechterung vorliegt. Jenseits lokaler Auswirkungen sind Verschlechterungen anzunehmen, wenn eine Qualitätskomponente im vorstehenden Sinne an einer repräsentativen Überwachungsstelle überschritten wird oder bei bereits bestehender Überschreitung weitergehende Erhöhungen des betreffenden Parameters festzustellen sind.

Oberflächenwasserkörper (OWK)

Das Vorhaben liegt in der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe und gehört zum Einzugsgebiet des OWK Kemberger Flieth – Oberlauf (DE_RW-DEST_EL03OW06-00). Der Anteil der Vorhabenfläche beträgt mit 0,3 km² ca. 0,4 % an der Gesamtfläche des OWK (67,7 km²). Die Länge des Gewässerkörpers wird im Datensatz der elektronischen Berichterstattung zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL mit 28,4 km, im Datensatz der elektronischen Berichtserstattung zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL mit 29,41 km ausgewiesen. Im Vorhabengebiet selbst befinden sich keine naturnahen Oberflächengewässer und Gewässersysteme. Im Umfeld (nördlich des Vorhabengebietes) befindet sich ein Graben, welcher mit weiteren Gräben außerhalb des BWE's gemeinsam in den Lubaster Graben mündet. In weiterer Entfernung liegt das Fliethbach-System.

Signifikante Belastungen stammen aus diffusen Quellen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie aus atmosphärischen Depositionen. Diese Belastungen stellen sich durch Verschmutzungen mittels Chemikalien, durch veränderte Habitate aufgrund hydrologischer Änderungen sowie aufgrund morphologischer Änderungen, durch Belastungen mit Nährstoffen und mit organischen Verbindungen dar.

Nach den Zustandsbewertungen der im Fachbeitrag WRRL (Anlage 8.2 zum RBP) zu Grunde gelegten Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan weist der OWK Kemberger Flieth – Oberlauf ein mäßiges ökologisches Potential auf. Bei der Bewertung der Hydromorphologie werden die Durchgängigkeit, die Morphologie und der Wasserhaushalt mit „unklar“ beschrieben. Auch die allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter (ACP) werden als unklar beschrieben. Hinsichtlich der Umweltqualitätsnormen (spezifische Schadstoffe) werden Quecksilber und Quecksilberverbindungen als prioritäre Stoffe mit Überschreitungen aufgeführt.

Die Ausweisung des chemischen Zustands mit „schlecht/nicht gut“ resultiert aus einer bundesweiten Festlegung zu Quecksilber in Biota mit der Einstufung „nicht gut“, weshalb der Gesamtzustand

trotz Bewertung der prioritären Stoffe inklusive ubiquitärer Schadstoffe und Nitrat sowie der prioritären Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe mit „gut“ immer mit „nicht gut“ bewertet wird.

Nach Recherchen des LAGB weist auch der Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan ähnliche Werte auf.

Im 3. Bewirtschaftungsplan sind als Umweltziele ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand nach 2027 festgeschrieben, was durch entsprechende Maßnahmen erreicht werden soll. Aufgeführt werden dabei Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung aus anderen diffusen Quellen, Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen, die Verbesserung von Habitaten im Uferbereich sowie Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung.

Im direkten Abbaubereich befinden sich keine natürlichen oberirdischen Gewässer. Eine direkte Ableitung des im Abbaubereich anfallenden Niederschlagswassers in angrenzende Oberflächengewässer findet nicht statt. Somit ist auch eine Gefährdung durch vorhabenbedingte Schadstoffe nicht gegeben.

Besondere Relevanz besitzen die im unmittelbaren Abstrombereich des Baufeldes III liegenden Nasswiesen und der vorhandene Grabenlauf mit Erlenwald. Diese Nassbereiche sind Auslaufquellen von Grund-/ Schichtwasser und insofern besonders abhängig von der Grundwasserneubildung. Die Kiesgewinnung findet ausschließlich im Trockenschnitt statt, der Grundwasserleiter wird nicht angeschnitten. Dies ist auch mit entsprechenden Regelungen in dieser Entscheidung sichergestellt (vgl. A.II.5.1). Im Zuge der Entfernung des Bewuchses kommt es temporär zu einer deutlichen und langfristig zu einer geringen Erhöhung der Grundwasserneubildung.

Eine Beeinträchtigung des Grund-/Schichtwasserabflusses und somit der o.g. Nassbereiche im Abstrombereich ist nicht zu erwarten.

Die Prüfungen haben ergeben, dass hinsichtlich der zu betrachtenden OWK keine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie des ökologischen Potentials zu erwarten ist. Zudem werden die Anforderungen des Verbesserungsgebotes sowie des Trendumkehrgebotes auch bei Realisierung des geänderten Vorhabens eingehalten.

Grundwasserkörper (GWK)

Der Vorhabenstandort gehört vollständig zum GWK Elbtal und zur Moränenlandschaft Dübener Heide (DE_GB_DEST_EL 3-1). Der Anteil der Vorhabenfläche beträgt mit 0,3 km² ca. 0,05 % an

der Gesamtfläche des GWK (544,8 km², Flächenanteil LSA 476,9 km²). Der GWL stellt einen Porgrundwasserleiter mit Verbindung zum OWK dar.

Sowohl der chemische Zustand des GWK „Elbtal und Moränenlandschaft Dübener Heide“ als auch der mengenmäßige Zustand wird im Grundwassersteckbrief für den 2. Bewirtschaftungszeitraum (2013 – 2019) mit gut ausgewiesen. Auch der nunmehr zugängliche und seitens des LAGB ergänzend herangezogene Steckbrief für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 weist keine anderen Ergebnisse aus. Aufgrund der bereits erfolgten Zielerreichung sind hier keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

Vorhabenbedingt nachteilige Auswirkungen auf den hier maßgeblichen Grundwasserkörper werden nach den vorgelegten Antragsunterlagen nicht identifiziert. Auswirkungen wie Bilanzverluste werden nicht erwartet. Die Grundwasserneubildungsrate wird sich sogar langfristig gegenüber dem vorbergbaulichen Zustand leicht erhöhen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands dieses Grundwasserkörpers ist ebenso durch das Vorhaben nicht gegeben (Unversehrtheit des Grundwasserleiters). Verstöße gegen das Zielerreichungsgebot sind bezogen auf den zu prüfenden Wasserkörper ebenfalls zu verneinen. Das geplante Vorhaben steht weder dem aktuellen Bewirtschaftungsplan noch dem Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe entgegen. Unter Berücksichtigung der in den Punkten B.II.2.1.4 und 2.2.4 dargelegten Sachverhalte ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK führen wird. Wie an vielen Landesmessstellen wird auch in diesem Bereich ein abnehmender Trend der Wasserstände beobachtet. Die Gründe hierfür stehen nicht im Zusammenhang zum Kiesabbau.

Die Prüfung hat im Übrigen ergeben, dass mit dem 3. Bewirtschaftungsplan keine Inhalte und Bewertungen vorliegen, die zu abweichenden Aussagen des von der Antragstellerin mit dem Rahmenbetriebsplan vorgelegten Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Anhang 8.1 zum RBP) führen würden. Für den GWK „Elbtal und Moränenlandschaft Dübener Heide“ werden das Verschlechterungsverbot, das Verbesserungsgebot und das Trendumkehrgebot eingehalten.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der WRRL können weiterhin keine dem Vorhaben entgegenstehende öffentlichen Interessen abgeleitet werden.

Es ist somit festzuhalten, dass der Besorgnisgrundsatz, das wasserwirtschaftliche Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Erteilung der Zulassung nicht entgegenstehen.

4.2.3.2 Hydrogeologische Betrachtungen

Anderweitige wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Allerdings stellen sich die hydrogeologischen Verhältnisse als komplex dar. Durch starke glazidynamische Inlandeis-Stauchungen finden sich, teilweise steil, aufgerichtete Schollenpakete. Das Grundwasser wird nicht freigelegt, die Gewinnung findet ausschließlich im Trockenschnitt statt.

Es ist – flankiert durch eine Nebenbestimmung – ein Mindestabstand zum Grundwasserleiter von 1 m vorgesehen. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb des Tagebaus nicht zu erwarten. Eine Überwachung der Grundwassergüte wird nicht als erforderlich erachtet.

Auch Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Grundwasserdynamik wie die Änderung der Fließrichtung bzw. Grundwasseranstieg oder -absenkung sind nicht erkennbar. Weiterhin ist eine negative Beeinflussung des Grund-/Schichtenwasserabflusses nicht zu besorgen. Negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Überwachung sind im Rahmen eines hydrogeologischen Monitorings monatliche Grundwasserstandmessungen vorgesehen. Dabei werden die vorhandenen Grundwassermessstellen für die Überwachung des Baufeldes III als ausreichend erachtet. Für die Überwachung der Baufelder IV und V wurde mit der Nebenbestimmung A.II.5.2 festgelegt, dass vor Inanspruchnahme dieser Baufelder ein Konzept/ hydrogeologisches Gutachten zur Überwachung der Grundwasserstände erstellt wird. Damit wird die Überwachung des Abflusses im nördlich abfließenden Graben (Lubaster Graben) sichergestellt.

Wasserschutzgebiete gem. § 21 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 WG LSA und Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 99 WG LSA werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auch unter den veränderten Bedingungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei ordnungsgemäßer Durchführung der Gewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid erlassenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen.

4.2.4 Belange des Immissionsschutzrechtes

Die Belange des Immissionsschutzrechtes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der „Kiessandtagebau Köpplitz Baufeld III-V“ bedarf nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche

Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) zwar keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 22 BImSchG ist jedoch der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen so zu führen, dass vom Betrieb einschließlich aller Einrichtungen und dem vorhabenbedingten Transportverkehr unter Berücksichtigung einer vorhandenen Vorbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltauswirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und die beim Betrieb anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.

Vom zu betrachtenden Vorhaben gehen Auswirkungen wie Immissionen durch Lärm und Staub sowie Emissionen an Schadstoffen und Feinstaub aus. Auswirkungen durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Zur Betrachtung und Bewertung dieser Auswirkungen sind mit dem Rahmenbetriebsplan eine Geräuschprognose vom Ingenieurbüro Ulbricht GmbH (Anlage 6.1 zum RBP) sowie eine Emissions-/Immissionsprognose, ebenfalls vom Ingenieurbüro Ulbricht GmbH (Anlage 6.2 zum RBP) erstellt worden. Grundlage für die Erarbeitung dieser Gutachten bilden die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Immissionsschutzrechtliche Belange i. S. v. § 22 BImSchG hindern die Realisierung des Vorhabens über die verlängerte Vorhabenlaufzeit hinweg nicht als überwiegende öffentliche Interessen.

Zu Lärm:

Wie vorstehend ausgeführt, wurde die diesen Betrachtungen zu Grunde liegende Geräuschimmissionsprognose unter Beachtung der TA Lärm erstellt. Tagebaue sind zwar gemäß Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe e) zunächst vom Geltungsbereich der TA Lärm ausgenommen. Nach Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) sind jedoch die Vorschriften der TA Lärm bei der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG zu berücksichtigen, der die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen definiert.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte der Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. So die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB unterschreitet, ist der Immissionsbeitrag als irrelevant anzusehen. In diesem Fall entfällt die Ermittlung der Vorbelastung.

An den vorbenannten schutzwürdigen Immissionsorten wurde ausweislich der gutachtlichen Aussagen in der Geräuschprognose im Rahmen einer Vorortbesichtigung keine gewerbliche

Vorbelastung festgestellt.

Die Festlegung folgender Immissionsorte (IO) erfolgte wie folgt:

IO	Adresse	TA Lärm	Gebietseinstufung	IRW (tags) in dB(A)
IO 01	Mark Zschiesewitz, Wochenendhaus	Nr. 6.1 d)	Kleinsiedlungsgebiet/ Allgemeines Wohngebiet	55
IO 02	Mark Zschiesewitz, Wochenendhaus	Nr. 6.1 d)	Kleinsiedlungsgebiet/ Allgemeines Wohngebiet	55
IO 03	Mark Zschiesewitz 41	Nr. 6.1 d)	Kleinsiedlungsgebiet/ Allgemeines Wohngebiet	55
IO 04	Mark Zschiesewitz 38	Nr. 6.1 d)	Kleinsiedlungsgebiet/ Allgemeines Wohngebiet	55
IO 05	Lubast, Töpferstraße 10	Nr. 6.1 d)	Kleinsiedlungsgebiet/ Allgemeines Wohngebiet	55
IO 06	Lubast, Oppiner Straße 8A	Nr. 6.1 d)	Kleinsiedlungsgebiet/ Allgemeines Wohngebiet	55
IO 07	Ateritz, Bergstraße 6	Nr. 6.1 d)	Kleinsiedlungsgebiet/ Allgemeines Wohngebiet	55
IO 08	Ateritz, Lindenstraße 25	Nr. 6.1 d)	Kleinsiedlungsgebiet/ Allgemeines Wohngebiet	55
IO 09	Gottwaldmühle 2B	Nr. 6.1 d)	Kleinsiedlungsgebiet/Allgemeines Wohngebiet	55
IO 10	Oppin 1(B2)	Nr. 6.1 d)	Kleinsiedlungsgebiet/Allgemeines Wohngebiet	55

Die Einstufung nach Nr. 6.1 d) Kleinsiedlungsgebiet/Allgemeines Wohngebiet erfolgte ausweislich der Geräuschimmissionsprognose (Anlage 6.1 zum RBP) anhand der TA Luft mit Stand 08.06.2017. In der heutigen Fassung entspricht dies der Nr. 6.1 e).

Gegen die Wahl der Immissionsorte bestehen seitens des LAGB keine Bedenken. Die Ausweisung eines Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit war nicht erforderlich, da keine Tätigkeiten in den Nachtstunden vorgesehen sind.

Für die Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Zusatzbelastung wurden folgende lärmverursachenden Vorgänge mit einer Betriebszeit von 06:00 bis 22:00 Uhr identifiziert:

- Gewinnung und Förderung des Rohstoffs im Trockenschnitt durch Radlader und Raupe,
- Kurzzeitiger Einsatz eines Baggers zum Abtrag von Abraum,
- Verladeprozesse mit Radlader,
- Bewirtschaftung der Rohstoff- und Produkthalden (Anlieferung, Abkippen),
- Klassier- und Siebvorgänge in der Anlage und Transport der Materialien über Bandanlagen auf Halden,
- Fahrvorgänge auf dem Betriebsgelände,
- Abtransport der Produkte mit LKW (Betriebszeit hier 06:00 bis 21:30 Uhr).

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung die Position der Emissionsquellen des Gewinnungsbetriebes in kurzer Entfernung zum jeweils nächsten IO angenommen.

Der vorhabenbedingte LKW-Verkehr gelangt von der B2 auf die Betriebsstraße des Tagebaus. In einem Abstand von 500 m zum Betriebsgrundstück werden keine schutzwürdigen Gebiete i.S. der TA Lärm 6.1 c bis f durchfahren. Die LKW-Fahrbewegungen im öffentlichen Verkehrsraum erhöhen sich durch das Vorhaben nicht. Die Berücksichtigung der Straßenverkehrsgeräusche sowie Maßnahmen zur Minimierung des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück waren somit nicht erforderlich (Nr. 7.4 TA Lärm).

Die Berechnungsergebnisse der Geräuschimmissionsprognose ergibt für die nächstgelegenen Immissionsorte IO 05 (620 m Entfernung), IO 06 (650 m), IO 07 (680 m) und IO 10 (550 m) maximale Beurteilungspegel von 44,0 dB(A), 38,4 dB(A), 41,4 dB(A) bzw. 36,3 dB(A). Der geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird prognostisch damit sicher eingehalten und um mindestens 11 dB(A) unterschritten. Das Irrelevanzkriterium gem. 3.2.1 der TA Lärm wird erfüllt, die Ermittlung der Vorbelastung konnte entfallen. Alle Immissionsorte liegen während der Tageszeit somit sicher außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage.

Zur Beurteilung tieffrequenter Geräusche (nach 7.3 TA Lärm) wurde festgestellt, dass von den Standorten der mobilen Maschinen hinter Wällen bzw. auf tiefer liegenden Abbausohlen eine abschirmende Wirkung ausgeht. Die Beurteilungspegel unterschreiten den Immissionsrichtwert erheblich. Eine Beeinträchtigung durch tieffrequente Geräusche an den IO kann daher ausgeschlossen werden.

Die im Gutachten getroffenen Annahmen sind plausibel und die Berechnungen nachvollziehbar. Das unternehmerische Konzept sieht vor, bei Großaufträgen die Kapazitäten zu erhöhen, was

erhöhten Verkehr verursacht. Auch die bei entsprechender Auftragslage mögliche Abfrachtung der Produkte mit 34 LKW/d bzw. 68 Fahrzeugbewegungen/d ändert nichts an der Einschätzung, dass der vorhabenbedingte Transportverkehr einen geringen Anteil an der Gesamtbelegung des Straßenverkehrs haben wird und nicht zu einer unzulässigen Lärmbelastung führen wird. Als Minderungsmaßnahme (V1) ist beabsichtigt, bei länger anhaltendem Maximalbetrieb die An- und Abfahrtsrichtung zu ändern. Zur Vermeidung von Restrisiken ist hier die Nebenbestimmung A.II.6.3 vorgesehen.

Damit sind bei Einhaltung der genannten Minderungsmaßnahmen sowie der unter Berücksichtigung der unter A.II.6.1 bis 6.3 getroffenen Regelungen an den maßgebenden Beurteilungspunkten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Hinweise auf fehlerhafte Ermittlungen bei der Auswahl der Immissionsorte und bei der Ermittlung der vorhabenbedingten Gesamtbelastung.

Zu Staub:

Die vorliegende Emissions-/Immissionsprognose wurde auf Grundlage der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 erstellt. Mit Datum vom 18.08.2021 ist die Neufassung der TA Luft in Kraft getreten. In Ziffer 8 – Übergangsregelung – wird geregelt, dass „Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden [sollen], wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.“ Der Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Köplitz Baufeld III-V, Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis zum 31.12.2067“ wurde mit Datum vom 03.02.2022 beim LAGB eingereicht. Die Emissions-/Immissionsprognose kann dennoch zur Berechnung und Beurteilung der vorhabenbedingten Emissionen und Immissionen durch Stäube für den Standort anerkannt werden, da die Regelungen hierzu in der TA Luft vom 18.08.2021 gegenüber der TA Luft vom 24.07.2002 (a.F.) weitestgehend unverändert sind.

In der näheren Umgebung gibt es keine nennenswerten gewerblichen Ansiedlungen, die eine erhöhte Staubimmission erwarten lassen.

Zur Bewertung der Vorbelastung für Schwebstaub PM₁₀ und Staubniederschlag wurden zwei geeignete Messstationen für Schwebstaub PM₁₀ aus dem Luftmessnetz des Landes Sachsen-Anhalt ausgewählt (Station Wittenberg/Bahnstraße; Station Domäne Bobbe). Ermittelt wurde eine Vorbelastung für Schwebstaub PM₁₀ von 19 µg/m³, für Schwebstaub PM_{2,5} von 13 µg/m³ und für

Staubniederschlag von 0,05 (g/m² x d).

Der Jahresmittelwert für Schwebstaub PM10 und Staubniederschlag beträgt weniger als 85 % des Immissionswertes. Für Schwebstaub PM10 wird eine Überschreitungshäufigkeit des 24-Stunden-Konzentrationswertes von 50 µg/m³ Luft als Mittelwert der zurückliegenden drei Jahre mit nicht mehr als 15 Überschreitungen pro Jahr verzeichnet. Eine gesonderte Messung der Vorbelastung am Standort war demnach am Standort nicht erforderlich (4.6.2.1 TA Luft a.F.).

Als staubemissionsverursachend sind insbesondere folgende Vorgänge zu nennen:

- *Mutterbodenabtrag mittels Raupe,*
- *Gewinnung des Rohstoffs (Abschieben des Kiessandes oder ggf. des Abraums mit einer Raupe auf der GOK) (Betriebszeit 2000 h/a),*
- *Aufnahme des Rohstoffs mittels Radlader, Bagger im 1. Anschnitt ca. 4 m unter GOK,*
- *Transport des Kiessandes mit Radlader zur Siebmaschine*
- *Klassier- und Siebvorgänge in der Anlage, Transport der Materialien über Bandanlagen auf Halden (Betriebszeit 2000 h/a),*
- *Bewirtschaftung der Rohstoff- und Produkthalden (Anlieferung, Abkippen, Abwehungen von den Halden) (Betriebszeit Umschlag 2000 h/a; Betriebszeit Lagerung 8760 h/a),*
- *Verladen der Produkte mit Radlader in LKW (Betriebszeit 3750 h/a),*
- *Fahrvorgänge auf dem Betriebsgelände,*
- *Abtransport der Produkte mit LKW (Betriebszeit 3750 h/a).*

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Staubemissionen stark witterungsabhängig sind. Weitere Einflussfaktoren sind die Materialeigenschaften, Anlageneinflüsse sowie ggf. Emissionsminderungsmaßnahmen.

Für die Ermittlung der Zusatzbelastung wurden vorstehend genannte staubfreisetzende Emissionsquellen berücksichtigt. Bei der Berechnung der Emissionen durch Abwehung bei der Lagerung kleiner Fraktionen wurde trockenes Material angenommen.

Insgesamt wurde ein Betriebszustand mit den maximal zu erwartenden Emissionen sowie kurzen Entfernungen zum jeweils nächsten Aufpunkt zu Grunde gelegt. Die Festlegung der Beurteilungspunkte erfolgte in der Art, dass die Beurteilung der Belastung an den Punkten mit der erwartungsgemäß höchsten Belastung möglich wird. Die Aufpunkte sind, mit Ausnahme des Standortes Mark Zschesewitz 38, mit den in der Geräuschprognose festgelegten Immissionsorten identisch.

Die Betrachtung der Emissionsquellen und Berechnung der Zusatzbelastung erfolgte für die drei Baufelder separat. Die Emissionsmassenströme der Zusatzbelastung ergaben eine

Überschreitung des Bagatellmassenstromes nach 4.6.1.1 der TA Luft, sodass die Bestimmung der Zusatzbelastung mittels Ausbreitungsberechnung vorgenommen wurde. Im Ergebnis wurde erwartungsgemäß festgestellt, dass der Irrelevanzwert für Schwebstaub und Staubniederschlag an allen Aufpunkten unterschritten wird. Die Bestimmung der Gesamtbelastung konnte entfallen (Ziffer 4.1 TA Luft oder 4.2.2 und 4.3.2).

Zur transparenten Darstellung der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Station Domäne Bobbe und der Station Wittenberg/Bahnstraße wurde die Gesamtbelastung für die Jahresmittelwerte für Schwebstaub PM₁₀ und Staubniederschlag an den bestimmten Beurteilungspunkten ermittelt mit dem Ergebnis, dass die Immissions-Jahreswerte für Schwebstaub PM₁₀ und Staubniederschlag weiterhin unterschritten werden.

Auch der Tagesmittelwert mit der zulässigen Überschreitungshäufigkeit für Schwebstaub PM₁₀ wird weiterhin unterschritten.

Bei der Bewertung der auftretenden staubförmigen Emissionen sind ebenfalls die im Betrieb eingesetzten Emissionsminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen wie der Einsatz von Maschinen und Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und dem Unterlassen nicht notwendiger Tätigkeiten.

Die im Gutachten getroffenen Annahmen sind plausibel und die Berechnungen nachvollziehbar. Auch aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Hinweise auf fehlerhafte Ermittlungen bei der Auswahl der Immissionsorte, bei der Ermittlung der Vor- und vorhabenbedingten Zusatzbelastung bzw. der Gesamtbelastung.

Damit sind bei Einhaltung der genannten Minderungsmaßnahmen sowie der unter Berücksichtigung der unter A.II.6.4 bis 6.7 getroffenen Regelungen an den maßgebenden Beurteilungspunkten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch staubförmige Immissionen, insbesondere keine, die über das bereits planfestgestellte Maß hinausgehen, zu erwarten.

4.2.5 Belange des Bodenschutzes

Auch die Anforderungen des Bodenschutzes und die abfallrechtlichen Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen hindern die Realisierung des Vorhabens über die verlängerte Vorhabenlaufzeit hinweg nicht. Die Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben zwar entgegen, überwiegen auf der betroffenen Fläche jedoch nicht gegenüber dem an die Lagerstätte gebundenen Vorhaben. Zwar werden mit dem Vorhaben die natürlichen Funktionen des Bodens zerstört. Jedoch gehören Rohstofflagerstätten zu den Nutzungsfunktionen des Bodens. Mit dem

Abbau der Lagerstätte wird diese ihrer Bestimmung zugeführt.

Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Braunerde-Podsole. Das Vorkommen seltener Böden im direkten Vorhabenbereich ist nicht zu erwarten.

Bislang erfolgte die Gewinnung auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2004 sowie über Hauptbetriebspläne im südlichen Baufeld III. Im Weiteren ist, wie ursprünglich bereits planfestgestellt, die Inanspruchnahme von weiteren 19,2 ha vorgesehen.

Im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeiten wird der geringmächtige Oberboden abgeschoben und der gewinnungswürdige Rohstoff abgebaut. Der abgeschobene Oberboden wird zwischengelagert und nach den Gewinnungstätigkeiten und der Geländeausformung wieder aufgebracht. Somit werden im nördlichen Teil des Baufeldes III sowie in den Baufeldern IV und V zunächst die natürlichen Bodenfunktionen zerstört und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens hervorgerufen. Diese sind jedoch unvermeidbar, da andernfalls die Realisierung der Bodenschatzgewinnung nicht möglich wird. Zudem sind diese Beeinträchtigungen ursprünglich bereits planfestgestellt worden. Der Schutz des Bodens stellt hier jedoch keinen, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Gewinnungsvorhabens überwiegenden öffentlichen Belang dar. Zudem wird nach der Wiedernutzbarmachung der ausgekiesten Flächen die Wiederbesiedlung mit Pioniervegetation/ Wald langfristig eine erneute Bodenentwicklung einsetzen.

Die Rohstoffgewinnung im Vorhabengebiet ist aufgrund ihrer Standortgebundenheit und ihrer Bedeutung hinsichtlich der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen als überwiegend anzusehen und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel nach §§ 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 BBergG. Durch die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird eine Kompensation erzielt. Vor diesem Hintergrund sind die Bodenbeeinträchtigungen im unmittelbaren Vorhabengebiet als unvermeidbar einzustufen, stehen jedoch der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen (hierzu auch weiterführend unter Pkt. B.II. 2.1.3 und 2.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung). Nebenbestimmung stellen die Zulassungsfähigkeit in Bezug auf bodenschutzrechtliche Belange sicher (A.II.4.1-4.3).

Hinsichtlich der Abfallbelange ist nicht erkennbar, dass öffentliche Interessen dem Vorhaben entgegenstehen, schon gar nicht überwiegende öffentliche Interessen. Möglichen Restrisiken wird mit entsprechenden Nebenbestimmungen begegnet (A.II.1.2.9, 1.2.11-1.2.12).

4.2.6 Belange des Artenschutzes

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist im Zuge der verlängerten Laufzeit des Vorhabens auch unter den heutigen artenschutzrechtlichen Maßstäben

nicht zu erwarten.

Eine Verschärfung des Artenschutzes, insbesondere hinsichtlich des Schädigungs- und Tötungsverbotes, ist seit der „kleinen Artenschutznovelle“ aus dem Jahr 2007 Bestandteil des deutschen Naturschutzrechtes. Mit der Gesetzesnovellierung von 2009 fand der besondere Artenschutz in seiner heutigen Form Eingang in das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft am 01.03.2010.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Nr. 2), Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Vorliegend handelt es sich bei dem Vorhaben um einen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden kann (vgl. hierzu die Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung). Somit ist § 44 Abs. 5 BNatSchG für das gegenständliche Vorhaben einschlägig.

Für die benannten Arten liegt daher gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020, 4 B 20/19, juris Rn. 5).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die benannten Arten nicht vor, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden.

Das BVerwG hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die entsprechende Prüfung zum Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht populations-, sondern individuenbezogen ist. Der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als Ganzes hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 67).

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Wanderwege zählen grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und genießen somit im Prinzip keinen entsprechenden Schutz (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14/07, BVerwGE 134, 274 Rn. 100). Sie können jedoch dann als Bestandteil der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betrachtet werden, wenn befürchtet werden muss, dass durch ihre Beeinträchtigung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ihre Funktion verlieren könnten (ROLL, E., HAUKE, C., NEISES, f., ROMMEL, S. (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Stand: Oktober 2012 – Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Eisenbahn-Bundesamt).

In Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places EU-Kommission 2007), welche der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der ökologischen

Funktion dienen. Es sind auch Maßnahmen denkbar, um den Erhaltungszustand bei Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu stützen oder um Tötungen bzw. Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im Falle eines genehmigten Eingriffs sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nur anwendbar, wenn europäische Vogelarten oder Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen sind. Grundlage für die Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 i. V. m. Artikel 12 FFH-RL (Tierarten) und Artikel 13 der FFH-RL (Pflanzenarten) bzw. Artikel 5 der VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen in Sachsen-Anhalt ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand Juni 2018).

Vorliegend wurde das Artenspektrum nach den vorhandenen Habitaten dahingehend „abgeschichtet“, dass Arten, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, als nicht relevant für weitere Prüfschritte identifiziert wurden (Relevanzprüfung).

In einem zweiten Schritt erfolgte für die nicht „abgeschichteten Arten“ die Bestandserfassung am Standort durch Bestandsaufnahmen bzw. Potentialanalysen. Für die hierbei festgestellten Arten wurde die tatsächliche Betroffenheit geprüft, indem die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der vorkommenden Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen überlagert wurden. Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde für die relevanten Arten geprüft, ob das Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt und ob diese durch artspezifische Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) verhindert werden können.

Hinsichtlich der Säugetiere wurden lediglich für den Wolf und die Wildkatze potentielle Vorkommen ausgewiesen. Eine Betroffenheit konnte für beide Arten aufgrund der bereits langanhaltenden und zukünftigen Abbautätigkeit in einem begrenzten Bereich ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Habitatstrukturen stellen für Fledermäuse potentielle Jagdreviere dar. Jedoch bietet der Vorhabensbereich keine geeigneten Objekte für Winterquartiere oder Wochenstuben. Sämtliche erfassten Arten sind streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG. Das ermittelte Artenspektrum sowie die Nachweishäufigkeit lassen erkennen, dass es sich beim Untersuchungsgebiet nicht um ein Vorzugshabitat der Fledermäuse handelt. Lediglich für die Zwergfledermaus wird davon ausgegangen, dass sie ständig oder regelmäßig das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet nutzt. Artentsprechend werden Quartiere in den umliegenden Ortslagen vermutet. Vorhabenbedingte Auswirkungen ergeben sich nicht. Die vorhabenbedingten Störwirkungen (wie Lärm, Licht und Staub) werden in der Stärke nicht über das ursprünglich bereits planfestgestellte

Maß hinausgehen. Auch die Reichweite dieser Auswirkungen wird nicht über die ursprünglich planfestgestellte Fläche hinausreichen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) kann ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen waren nicht erforderlich.

Die Erfassungen zur Avifauna erbrachten den Nachweis von 55 Vogelarten, darunter 12 Nahrungsgäste oder Durchzügler und 43 Brutvögel. Mit dem Schwarzspecht und der Heidelerche konnten zwei Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie mit Grünspecht, Schwarzspecht und Heidelerche drei streng geschützte Arten nachgewiesen werden.

Die faunistischen Sonderuntersuchungen hinsichtlich Reptilien ergaben keine Artennachweise der in Folge der Potentialabschätzung vermuteten Zauneidechse und Schlingnatter. Konflikte waren hieraus zunächst nicht abzuleiten. Allerdings ergaben sich Nachweise der Ringelnatter und der Waldeidechse (besonders geschützte Arten). Für die besonders geschützten Arten wurde eine Maßnahme des Allgemeinen Artenschutzes – V 2 (§ 39 BNatSchG) formuliert. Die Maßnahme beinhaltet das langsame und schonende Vordringen des Tagebaus und die Bewahrung des Umfeldes. Tieren und Pflanzen wird so die Möglichkeit gegeben, in unberührte Bereiche zu wandern.

Ausweislich des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 11.2 zum RBP) befinden sich im direkten Abbaugelände keine geeigneten Amphibienhabitate. Die faunistischen Sonderuntersuchungen haben zudem keine Artennachweise erbracht. Konflikte mit dem Vorhaben können zunächst ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Erörterung wiesen Vertreter des LAU auf bedeutende Vorkommen von Reptilien- und Amphibienarten, insbesondere der streng geschützten Kreuzkröte hin. Der fehlende Nachweis in den Antragsunterlagen ließe sich auf eine Erfassung in Dürreperioden zurückführen.

Das LAGB befindet die Vorbehalte für plausibel, zudem auch durch landesweite Erfassungen von Amphibien und Reptilien in den Jahren 2012 und 2013 das Vorkommen entsprechender Arten festgestellt wurde. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, wurden entsprechende Maßnahmen als Nebenbestimmungen festgelegt. Sollten sich im Rahmen der Vorhabenrealisierung Tatsachen ergeben, die eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erfordern, so hat die Antragstellerin vor Fortführung des Vorhabens zu gegebener Zeit beim LAGB im Rahmen einer Planergänzung einen Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu stellen.

Für die Artengruppe Käfer ergaben sich keine Nachweise streng geschützter Arten. Auch

Nachweise nach Anhang IV FFH-RL geschützter Reptilien konnten nicht erbracht werden. Die nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Ringelnatter ist ausweislich der gutachtlichen Bewertung in den faunistischen Sonderuntersuchungen (Anlage 11.1 im RBP) nicht relevant.

Hinsichtlich der erfassten besonders geschützten Arten Ringelnatter und Waldeidechse (besonders geschützte Arten) wird auf die bereits erwähnte Maßnahme V 2 hingewiesen.

Für weitere Artengruppen wie Schmetterlinge, Libellen, Spinnentiere, Krebstiere, Farn- und Blütenpflanzen, Flechten und Moose wurden im Betrachtungsraum keine potentiellen Vorkommen der nach Artenschutzliste Sachsen-Anhalt zu berücksichtigenden Arten festgestellt.

In der anschließenden Konfliktanalyse wurden die besonders und streng geschützten Brutvogelarten geprüft. Während für die streng geschützten Arten eine „Art für Art“ – Betrachtung durchgeführt wurde, wurden die besonders geschützten Arten in Gruppen mit vergleichbaren Habitatansprüchen zusammengefasst (frei-, boden-, und schilfbrütende Vogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten sowie höhlen- oder halbhöhlenbrütende bzw. in Nischen oder in Horsten nistende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten). Im Ergebnis der Konfliktanalyse wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der Bauzeitenregelung, d.h. Durchführung der Freimachung des Abbaufeldes in der Zeit zwischen Oktober und März (Maßnahme V_{ASB}1) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nicht eintreten. Das Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht derzeit nicht.

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass in einzelnen Bereichen geschützte Arten vorkommen bzw. einwandern können. Durch die regelmäßige Kontrolle der in Anspruch zu nehmenden Flächen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. Zudem ist über Regelungen im Hauptbetriebsplanverfahren eine ständige Einflussnahme möglich.

Nach vorgenommener Prüfung ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausreichend sind, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Anderslautende Bedenken und Einwendungen wurden nicht vorgebracht. Den Bedenken der Vertreter des LAU hinsichtlich der Notwendigkeit des Vorkommens geschützter Reptilien und Amphibien konnte mit den Nebenbestimmungen A.II.2.10 und 2.13 begegnet werden (s.a. Pkt. B.III.2). Die Einhaltung und Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Forderungen und Empfehlungen ist gesichert.

4.2.7 Belange des Klimaschutzes

Überwiegende öffentliche Belange, die eine Versagung oder Beschränkung erfordern, ergeben

sich schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes.

Die Fortführung der Rohstoffgewinnung im „Kiessandtagebau Köplitz Baufeld III-V“ in der verlängerten Vorhabenlaufzeit auf Grundlage der beantragten bergrechtlichen Zulassung dient der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen. Dieses Gemeinwohlziel hat zunächst der Bundesgesetzgeber selbst in §§ 1, 48 Abs. 1 BBergG festgelegt. Die durchschnittliche jährliche Fördermenge ist, je nach Auftragslage, mit 60.000 bis maximal 200.000 t veranschlagt. Damit leistet das Vorhaben über einen langen Zeitraum einen Beitrag zur Versorgung des Marktes mit Kiesen und Kiessanden bzw. Quarz und Quarzit.

Das übergeordnete öffentliche Interesse wird nicht durch Regelungen zum Klimaschutz infrage gestellt. Anknüpfend an das Pariser Abkommen zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und Begrenzung auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau wurden mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) Regelungen getroffen, welche die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten sollen. Die 2016 im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Klimaschutz- und Sektorenziele wurden mit dem KSG erstmals gesetzlich verankert. Festgelegt wurden jährliche Emissionsziele in Form von maximalen Emissionsmengen für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Sektorenspezifische Vorgaben für Emissionsmengen für den Abbau von Rohstoffen ergeben sich daraus nicht.

Entsprechend dem § 13 Abs. 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Eine strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger – wie hier – zwingende Vorgabe mit Optimierungsgebot ergibt sich aus § 13 Abs. 1 KSG jedoch nicht.

Gleichwohl wurden unter Beachtung des Berücksichtigungsgebotes die Belange der §§ 1 und 3 KSG ermittelt und in die Entscheidungsfindung eingestellt. Der Prüfaufwand konnte dabei vertretbar und überschaubar gehalten werden (BVerwG, Urt. Vom 04.05.2022, 9 A 7/21).

In Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang das Vorhaben „Kiessandtagebau Köplitz, Baufeld III – V“, Einfluss auf die Treibhausgasemissionen und die Erreichung der Klimaziele haben kann, ist festzustellen, dass mit lediglich geringen CO₂-Immissionen zu rechnen ist. Diese gehen dabei von den Tagebaugeräten und den Transportfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren aus. Eine Minderung erfährt der Ausstoß von CO₂-Immissionen durch Verwendung von Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen sowie deren ordnungsgemäße Wartung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima ist nicht zu erwarten (siehe auch Pkt. B.II.2. dieser

Entscheidung). Die Herstellung von naturnahen Waldflächen durch Naturverjüngung wird sich positiv auswirken und langfristig zur Bindung von ungebundenem CO₂ aus der Luft beitragen (positive Klima-Gesamtbilanz). Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele bleibt das Vorhaben in seinen negativen Auswirkungen auf die Menge von Treibhausgasemissionen also insgesamt unbedeutend (keine Klimaschädlichkeit).

Gravierende negative Auswirkungen auf die Klimaanpassungsbelange gemäß § 1 Klimaanpassungsgesetz (KAnG) sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da aufgrund der spezifischen Auswirkungen des Vorhabens eine Potenzierung der gravierenden Gefahren des Klimawandels (insbesondere Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser, Boden-erosion, Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts oder Auswirkungen auf Versickerung-, Speicher- und Verdunstungsflächen) nicht zu erwarten ist. Dem eigenständigen Berücksichtigungsgebot in § 8 Abs. 1 Satz 1 KAnG ist damit Rechnung getragen.

4.2.8 Ergebnis

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Köpitz, Baufeld III-V“ keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die angestrebte Verlängerung der Vorhabenlaufzeit und die Veränderungen hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ändert nichts an dieser Einschätzung. Versagensgründe gem. § 48 Abs. 2 BBergG ergeben sich nicht. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wurde der Beschränkung durch Nebenbestimmungen Vorrang gegenüber der Versagung gegeben.

5. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG

Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erteilt und gilt fort. Zur Klarstellung und Wahrung der Übersichtlichkeit wird sie unter A.I.2.1 aufgeführt. In diesem Kapitel wird dargelegt, dass auch unter den Bedingungen dieser Planänderung die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für den aus der bergbaulichen Nutzung (Verritzen) der Grundflächen resultierenden Eingriff in Natur und Landschaft wurde ursprünglich, wie bereits vorangestellt, im Hinblick auf die Gesamtfläche von 27 ha bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erteilt. Die Prüfung im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen bzw. durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden können. Die Prüfung

erfolge in Ermangelung eines landeseigenen Modells in Anlehnung an das Osnabrücker Kompensationsmodell als Arbeitshilfe. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Rahmenbetriebsplanes vom August 1998 dargestellten Maßnahmen wurden als geeignet erachtet, den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff bzw. die daraus resultierenden Risiken zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Der nunmehr mit Schreiben vom 03.02.2022 vorgelegte Rahmenbetriebsplan hat im Wesentlichen die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis zum 31.12.2067 zum Gegenstand. Die des Weiteren beabsichtigte Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes behält das Gesamtkonzept im Wesentlichen bei. Eine Erweiterung der ursprünglich planfestgestellten Fläche ist nicht vorgesehen, sodass es zu keinem über das bisher planfestgestellte Maß hinausgehenden Eingriff in die Natur und Landschaft kommt; der Eingriff erfolgt vielmehr auf den verbleibenden 19,2 ha der o.g. Gesamtfläche.

Die Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes bezieht sich in erster Linie auf die Wiederherstellung von Waldflächen. Diese erfolgt nicht mehr, wie ursprünglich planfestgestellt, durch Aufforstung durch Anpflanzung von Pflanzgut. Vielmehr sieht die Planung die Wiederbewaldung durch eine aktiv begleitete Naturverjüngung vor, mit dem Ziel der Herstellung eines höherwertigen Mischwaldes bestehend vorrangig aus Kiefer, Birke und Eiche. Die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgte mit Rücksicht auf die Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzung und Zweite Änderung RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, MBl. LSA 2009, S. 250).

Unter den veränderten Bedingungen sind die in § 15 BNatSchG normierten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG nach wie vor erfüllt.

In § 15 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeführt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist

eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Schließlich sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Der Unterhaltungszeitraum ist festzusetzen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs.

Kann ein Eingriff nicht vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist von der Behörde eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Über die Zulassung des Eingriffs entscheidet gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe.

Die Eingriffswirkungen wurden in dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG) für den „Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III-V“ ermittelt und bewertet.

Im Zuge der Umsetzung des hier zu beurteilenden Rahmenbetriebsplanes und der nachfolgenden Hauptbetriebspläne werden die Schutzgüter Boden (Verlust von Austauschkapazität, Ertragspotential und Bindevermögen für Schadstoffe) und Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, teilweise erheblich, beeinflusst. Weitere Wirkfaktoren ergeben sich aus den vorhabenbedingten Staubimmissionen und Lärmemissionen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch als nicht erheblich und zeitlich auf die bergbaulichen Arbeiten begrenzt und zudem durch Maßnahmen minimierbar zu bewerten. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft sind ebenfalls zu erwarten, wie etwa die geringere Verdunstungsrate und die höhere Wärmeabstrahlung. Diese Auswirkungen werden jedoch als gering und zeitlich und lokal begrenzt bewertet. Der Eingriff erfolgt – wie bereits ausgeführt – im gleichen Umfang, wie mit Planfeststellungsbeschluss ursprünglich zugelassen. Die zeitliche Dauer der Eingriffsfolgen erhöht sich hingegen aufgrund der Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis zum Jahr 2067. Stoffbedingte Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen durch Immissionen oder

über den Wasserpfad (möglicher Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot in FFH-Gebieten) werden nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen (siehe auch Punkt B.II.3 in diesem Bescheid). Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind vom Abbau nicht direkt betroffen. Auch eine indirekte Beeinträchtigung, wie etwa die Fliethbach-Wiesen über den Grundwasserpfad, sind nicht zu besorgen.

Teilweise vermeidbar ist der Eingriff in das Schutzgut Boden, indem der Oberboden schonend abgeschoben, getrennt zwischengelagert und geordnet wieder eingebaut wird. Sonstige Abfälle werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt. Auch beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die geltenden Vorschriften eingehalten. Das Risiko von Umweltschäden, etwa im Havariefall, wird so minimiert. Das mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundene Risiko der Lärmemissionen und Beeinträchtigungen durch Staub kann durch geeignete technische Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die eingesetzten Geräte entsprechen dem Stand der Technik. Dahingehende Regelungen werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Eingriff kann aber auf der verbleibenden Fläche der entscheidungsgegenständlichen Baufelder in zumutbarem Umfang nicht vollständig vermieden werden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Mögliche Maßnahmen zur teilweisen Vermeidung und Verminderung sind, wie vorstehend beschrieben, vorgesehen. Entsprechende, dies sicherstellende Nebenbestimmungen finden in dieser Entscheidung ihren Niederschlag (vgl. insbesondere unter A.II.2 und A. II.4).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt. Maßgeblich sind hier die durch den Bodenabtrag und die Auskiesung der Lagerstätte verursachten Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild.

Es wird festgestellt, dass mit der Herstellung eines höherwertigen Mischwaldes durch forstwirtschaftlich begleitete Gehölznaturverjüngung unter Verbesserung der Artenzusammensetzung des Waldes sowie des Landschaftsbildes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Beendigung des bergbaulichen Vorhabens zu erwarten sind. Auch der verlängerte Gewinnungszeitraum ändert nichts daran.

Mit Blick auf die Bodenfunktionsbewertung (siehe Punkt B.II.2.2.3 dieser Entscheidung), die Standortgebundenheit des Vorhabens an die Lagerstätte, die Tatsache, dass eine terrestrische Flächennutzung weiterhin möglich ist, dass das Abbaugelände nach dem Ende der bergbaulichen Arbeiten wieder bewaldet wird sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es zwar zur

Bodendevastierung, nicht jedoch zu einer flächigen Bodenversiegelung kommt, ist der Standort gemäß BFBV-LAU als für das Vorhaben geeignet bewertet. In Würdigung vorstehender Ausführungen und der geplanten Maßnahmen zur Wiederverwendung des Bodens sowie der geplanten Vorsorge- und Pflegemaßnahmen zur Bodenregeneration (Maßnahme A2) wird dementsprechend festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden verbleiben.

Das geänderte Vorhaben ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele des im Umfeld des Vorhabens befindlichen Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen (weiterführend hierzu Pkt. B.II.3). Um einen Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG auszuschließen, werden entsprechende Nebenbestimmungen unter A.II.2 festgelegt.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil des Rahmenbetriebsplans dargestellten Maßnahmen sind in Ansehung des verlängerten Vorhabens geeignet, die mit dem Eingriff einhergehenden Risiken zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen oder zu ersetzen. Die Ausgleichsmaßnahmen für den Waldverlust werden auf vom Eingriff betroffenen Flächen umgesetzt.

Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im jeweiligen Hauptbetriebsplan festgelegt. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs. Die Einhaltung der Forderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG ist insoweit gegeben.

Eine Abwägung i. S. v. § 15 Abs. 5 BNatSchG ist in diesem Verfahren entbehrlich. Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, werden nicht verbleiben.

Das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Landesbehörde gleicher Verwaltungsstufe wurde hergestellt. Diese hat ausweislich ihres Schreibens vom 26.02.2026 von Einzelausführungen abgesehen und insoweit eine ins Einzelne gehende Herstellung des Benehmens in Ermangelung einer Erweiterung der bereits genehmigten Eingriffsfläche nicht für erforderlich gehalten.

6. Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG LSA

Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG LSA wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erteilt und gilt fort. Zur Klarstellung und Wahrung der Übersichtlichkeit wird sie unter A.I.2.2 aufgeführt. In diesem Kapitel wird dargelegt, dass auch unter den Bedingungen dieser Planänderung die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Zur finalen Verwirklichung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Köplitz Baufeld III-V“ bedarf es noch der Inanspruchnahme von 19,2 ha waldbestandener Flächen. Dementsprechend ist mit der Vorhabenänderung eine Waldumwandlung in Bezug auf 19,2 ha verbunden. Diese Waldumwandlung war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2004 für die Gesamtfläche von 27 ha, welche die vorgenannten 19,2 ha mit einschließt. Der Erteilung der diesbezüglichen Genehmigung standen zum damaligen Entscheidungszeitpunkt keine Versagensgründe entgegen. Änderungen in tatsächlicher Hinsicht haben sich seit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 nicht ergeben; eine Erweiterung der Vorhabenfläche steht hier nicht in Rede. Lediglich die Zeiträume der Waldumwandlung wurden entsprechend den unternehmerischen Planungen angepasst (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 10 zum RBP).

In rechtlicher Hinsicht ergeben sich weiterhin hinsichtlich der erteilten Genehmigung zur unbefristeten Waldumwandlung keine Bedenken.

Die Waldumwandlung darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde erfolgen. Aufgrund der Konzentrationswirkung bei der Planfeststellung findet nach § 75 Abs. 1 VwVfG eine Zuständigkeitsverlagerung auf das LAGB als Planfeststellungsbehörde statt. Die fachliche Expertise der sonst zuständigen Forstbehörde findet im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 17 UVPG respektive 73 Abs. 2 VwVfG Eingang in das Planfeststellungsverfahren. Hinsichtlich des ursprünglich mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erstgenehmigten Rahmenbetriebsplans für das Ausgangsvorhaben wurde der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung seitens der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt zugestimmt. Auch im gegenständlichen Verfahren zur wesentlichen Änderung des Vorhabens hat die untere Forstbehörde beim Landkreis Wittenberg keine Einwände gegen das Änderungsvorhaben vorgetragen.

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 LWaldG LSA soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Die Forstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder oder Maßnahmen zur Beseitigung oder erheblichen Verminderung von Altlasten im Wald als Ersatz zulassen. Für die Waldumwandlung ist eine angemessene Frist zur Durchführung zu setzen, vgl. § 8 Abs. 3 LWaldG LSA.

Aus § 9 Abs. 1 BWaldG geht hervor, dass die Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt werden kann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen an der Erhaltung des Waldes nicht entgegenstehen, insbesondere wenn der Wald nicht für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die

fortwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit sind gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Der § 9 Abs. 2 BWaldG sieht auch die Möglichkeit der Umwandlung von Wald für einen bestimmten Zeitraum vor, wobei durch Auflagen sicherzustellen ist, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet ist. Das LWaldG LSA knüpft die Möglichkeit der Zulassung einer befristeten Umwandlung an weitere Voraussetzungen. Im Einzelnen sind dies ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderen Nutzung der Fläche (§ 8 Abs. 5 Nr. 1), der Umstand, dass durch die vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt wird (§ 8 Abs. 5 Nr. 2) sowie die Vorlage von Plänen und Erläuterungen des Antragstellers für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung, wobei durch Nebenbestimmungen bei der Genehmigung sicherzustellen ist, dass die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist entsprechend der vorgelegten Pläne im Sinne einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung wieder aufgeforstet wird (§ 8 Abs. 5 Nr. 3).

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine befristete Waldumwandlung sind hier zwar nicht gegeben. Durch die vorgesehene Rodung der Forstflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung sämtlicher Waldfunktionen unausweichlich. Allerdings stehen einer unbefristeten Waldumwandlung weiterhin keine Versagensgründe entgegen.

Der Waldumwandlung entgegenstehende, überwiegende öffentliche Interessen bestehen auch mit dem Änderungsvorhaben nicht. Zwar bewirkt die Waldumwandlung aufgrund der Inanspruchnahme der Waldflächen erhebliche Beeinträchtigungen. Das öffentliche Interesse an der Fortführung der Gewinnung und Aufbereitung im Kiessandtagebau Köplitz, Baufeld III-V mit der damit einhergehenden Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme, für die aufgrund der Standortgebundenheit weiterhin keine Alternativen bestehen, überwiegt jedoch gegenüber den Interessen an einer Walderhaltung.

Die geplante Waldumwandlung erfolgt jeweils in Größenordnungen von 5 bis 8 ha. Mit der Nebenbestimmung A.II.1.2.13 ist sichergestellt, dass die Flächen so lange wie möglich in ihrer bisherigen Nutzung belassen werden. Der zu beanspruchende Forst ist überwiegend artenarm. Er besteht zu großen Teilen aus Kiefernforsten, kleinflächig auch aus Mischwald- und Laubwaldbeständen.

Mit der Beauftragung der Antragstellerin zur Vornahme von Ersatzaufforstungen entsprechend der fortgeltenden Nebenbestimmung A.II.3.9 ist der teilweise Ausgleich der mit der Waldumwandlung verbundenen, nachteiligen Wirkungen möglich. Dies entspricht einem

Ersatzaufforstungsverhältnis von 1:2, das bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 als ausreichend angesehen wurde. Dem wurde einerseits das Alter der vorhandenen Bestände (überwiegend mittelalte Kiefernbestände 60 – 80 Jahre) sowie zum anderen deren mittlere ökologische Wertigkeit (überwiegend monostrukturierte Kiefernforste) zu Grunde gelegt.

Die für die Durchführung der Umwandlung zu setzende Frist entspricht den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 8 Abs. 3 LWaldG LSA).

7. Genehmigung zur Erstaufforstung § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG LSA

Eine Erstaufforstungsgenehmigung wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 flankierend zu der Waldumwandlung erteilt. Der Erteilung standen zum damaligen Entscheidungszeitpunkt keine Versagensgründe entgegen.

Diese Genehmigung gilt weiterhin in vollem Umfang (27 ha), in Bezug auf die Ausführung angepasst (Erstaufforstung durch Waldersatzmaßnahmen - Maßnahmen zur Naturverjüngung und sich spontan einstellenden Verjüngung) fort. Zur Klarstellung und Wahrung der Übersichtlichkeit wird sie unter A.I.2.3 aufgeführt. In diesem Kapitel wird dargelegt, dass auch unter den Bedingungen dieser Planänderung die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

In rechtlicher Hinsicht ergeben sich hinsichtlich der Änderung der erteilten Erstaufforstungsgenehmigung in Bezug auf die in einer Größenordnung von 27 ha in Form forstwirtschaftlich begleiteter Naturverjüngung geplanten Waldersatzmaßnahmen auf zuvor bereits bewaldeten Flächen keine Bedenken.

Vorgesehen ist, durch Bodenbearbeitung die Ansamung von Baumsamen zu erleichtern. Auf den Flächen des ehemals monostrukturierten Kiefernwaldes soll ein höherwertiger Mischwald, bestehend aus Kiefern, Birke und Eiche entwickelt werden (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmeblatt A1, Anlage 10 des RBP). Die von Samenbäumen im Umfeld auf die Flächen gelangenden Saaten werden durch gezielte Ausbringung von lokalem Eichensaatgut ergänzt. Ziel ist die Entwicklung arten- und struktureicher Mischwälder aus heimischen Arten. Im Rahmen der Anwuchs- und Erhaltungspflege werden Strauchwuchs und Freistellen entfernt. Bedenken und Hinweise zu den Waldersatzmaßnahmen sind im Verfahren nicht ergangen.

Die Maßnahmen der Naturverjüngung auf der o.g. Fläche erweisen sich als Erstaufforstung. Eine Wiederaufforstung i. S. v. § 10 Abs. 2 Satz 2 LWaldG LSA liegt hingegen nicht vor. Als Wiederaufforstung gilt zwar auch eine durch forstliche Maßnahmen herbeigeführte oder sich spontan einstellende Verjüngung, wenn diese geeignet ist, eine sachgerechte Verjüngung im Sinne einer

nachhaltigen Bewirtschaftung sicherzustellen. Wiederaufforstung zielt dabei auf die Bewaldung zuvor, d.h. historisch bereits bewaldeter Flächen, die durch Kahlhiebe kahlgeschlagen oder infolge Schadenseintritt unbestockt sind oder die einen Bestockungsgrad unter 0,4 aufweisen. Allerdings werden die historischen Waldflächen hier nicht im klassischen Sinne wiederhergestellt.

Die Aufforstung erfolgt zwar im Rahmen einer bergbaulichen Gesamtmaßnahme, jedoch auf Flächen, deren Waldeigenschaft über einen beträchtlichen Zeitraum von 40 Jahren im Zuge der unter B.II.6. erörterten Waldumwandlung verloren geht. Durch die bergbauliche Inanspruchnahme kommt es forstbiologisch zu einer vollständigen und irreversiblen Zerstörung der bislang bestehenden Waldstruktur sowie zu einer strukturellen Umformung des Geländeprofiles. Damit ist qualitativ, wenn auch ursprüngliches Bodenmaterial zur Geländeausformung wiederverwendet werden mag, von Flächen auszugehen, die ein aliud zu den ursprünglichen Flächen darstellen (Entstehung einer künstliche Bergbaufolgelandschaft).

Eine Wiederaufforstung verlangt überdies, dass kahlgeschlagene Waldflächen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach dem Kahlschlag aufgeforstet werden. Diese Frist kann zwar nach § 10 Abs. 3 LWaldG LSA verlängert werden, wenn die fristgemäße Aufforstung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte darstellt. Der Ablauf der Wiederaufforstungsfrist soll insofern nicht die Wiederaufforstungspflicht als solche tangieren. Allerdings kann nach einem beträchtlichen Zeitraum bergbaulicher Inanspruchnahme wie in diesem Fall, ungeachtet einer historischen Einordnung, kaum noch von Wiederaufforstung einer bestehenden Waldfläche die Rede sein. Hieran ändert auch die unternehmerische Planung zur Herstellung eines neuen Waldes auf früher einmal bewaldeten Flächen nichts.

Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der Forstbehörde und darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege der Erstaufforstung entgegenstehen oder erhebliche Nachteile für die benachbarten Grundstücke zu erwarten sind und den Erfordernissen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann (§ 9 Abs. 1 LWaldG LSA).

Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege stehen der Erstaufforstung nicht entgegen (siehe auch Punkt B.II.2 und B.II.4.2.2 in diesem Bescheid). Auch entgegenstehende oder erhebliche Nachteile für die benachbarten Grundstücke sind nicht zu erwarten.

Die Erstaufforstung beinhaltet keinen Konflikt mit der Vorrangfestlegung für die Rohstoffgewinnung, da die Rohstoffgewinnung am Standort vor der Erstaufforstung abgeschlossen ist. Auch Konflikte mit Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen nicht. Die

Maßnahmen führen zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Bergbaufolgelandschaft. Der entstehende Wald ist gegenüber dem historischen Wald höherwertiger.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass der durch das Vorhaben bzw. der durch die Rodung entstehende Kompensationsbedarf entsprechend den fachlichen und gesetzlichen Regelungen gedeckt werden kann. Zudem sind hierzu die Nebenbestimmungen unter A.II.3 erlassen.

Auch im Verfahren wurden von den Planungsträgern und Behörden keine Bedenken hinsichtlich der damit beantragten Ausgleichsmaßnahmen geltend gemacht, die grundsätzlich dieser Maßnahme entgegenstehen könnten.

Eine im Rahmen der Waldersatzmaßnahmen entsprechend des Ersatzaufforstungsverhältnisses 1:2 künftig noch erforderliche, zusätzliche Erstaufforstung kann erst dann gesondert genehmigt werden, sobald entsprechende Erstaufforstungen flächenmäßig konkret feststehen. Auf die Forcierung einer solchen Festlegung in Entsprechung des Ersatzaufforstungsverhältnisses zielt die Nebenbestimmung A.II.3.9.

8. Befreiung von den Verboten des § 5 Nr. 2.3 der Landschaftsschutzverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide nach § 67 BNatSchG

Die Befreiung vom Verbot des § 5 Nr. 2.3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSV VO) „Dübener Heide“ i. S. v. § 9 der LSG VO i. V. m. § 58 BNatSchG für die 3,2 ha umfassende Fläche des grundeigenen Bodenschatzes wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erteilt. Auch unter den Bedingungen der heute geltenden Regelungen gemäß § 67 BNatSchG ist die Befreiung rechtmäßig.

Die Voraussetzungen zur Erteilung dieser Befreiung lagen zum damaligen Entscheidungszeitpunkt vor. Der Landkreis Wittenberg als Untere Naturschutzbehörde hat der Befreiung im damaligen Verfahren zugestimmt. Änderungen in tatsächlicher Hinsicht haben sich seit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 nicht ergeben; eine Erweiterung der Vorhabenfläche steht hier nicht in Rede. Lediglich die Zeiträume der Flächeninanspruchnahme wurden entsprechend den unternehmerischen Planungen angepasst (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 10 zum RBP).

Auch nach aktueller Rechtslage vermögen einer Erteilung der Befreiung keine Gründe entgegenzustehen.

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe sog. gebietsbezogener Schutzgebietsverordnungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Teile des Bergwerkseigentumes Köplitz werden in einer Größenordnung von 13,7 ha vom LSG Dübener Heide überlagert. In § 6 der LSG-VO Nr. 10 werden als zulässige Handlungen Maßnahmen aufgrund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegender Verordnung erteilter Bergbauberechtigungen ausgewiesen. Da die LSG-VO aus dem Jahr 1998 (12.08.1998) datiert, das Bergwerkseigentum aber bereits 1990 verliehen wurde, sind die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden bergbaulichen Maßnahmen zulässig.

Ebenfalls Bestandteil des LSG Dübener Heide sind die Flächen des grundeigenen Feldes Ateritz/Randfeld. Die Entscheidung, die Kiessande im beantragten 3,2 ha großen Feld Ateritz/Randfeld den grundeigenen Bodenschätzen zuzuordnen, wurde mit Datum vom 26.11.1998 getroffen. Die bergbaulichen Maßnahmen unterfallen damit nicht den zulässigen Handlungen gemäß § 6 Nr. 10 LSG VO. Unabhängig davon besteht für den grundeigenen Bereich keine klassische Bergbauberechtigung i. S. e. Berechtsame (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum).

§ 5 der LSG-VO enthält absolute Verbote. Hier wurden alle Handlungen aufgenommen, bei denen der Ordnungsgeber voraussetzt, dass sie den Schutzzweck des Schutzgebietes in jedem Falle beeinträchtigen. Insbesondere ist es verboten, die Oberflächengestalt, wie im vorliegenden Fall, durch Abgrabung zu verändern (Nr. 2.3.). Nach § 9 LSG-VO kann von den Verboten des § 5 dieser Verordnung gemäß § 44 NatSchG LSA (zum Zeitpunkt des Erlasses des LSG-VO) auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a.) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den

- Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
oder
b.) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des NatSchG LSA bzw. des BNatSchG im Jahr 2010 sind die Voraussetzungen zur Befreiung im § 67 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG normiert, wonach von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung erteilt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (2). Die Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestands und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten Sonder-/Einzelfällen, die in § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen.

Im Rahmen der Prüfung des Rahmenbetriebsplanes wurde festgestellt, dass die Befreiungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Gewinnung hochwertiger Rohstoffe liegt sowohl aufgrund des Versorgungsinteresses als auch unter Berücksichtigung der Arbeitsplätze (Stand 2022 3-5 Arbeitsplätze) und der Wirtschaftskraft in der Region im öffentlichen Interesse. Sie dient einer möglichst verbrauchernahen Bereitstellung von Rohstoffen für die Bauindustrie und damit auch öffentlichen Infrastrukturvorhaben. Diesem Umstand Rechnung tragend wurde die Antragsfläche einschließlich dem grundeigenen Feld Ateritz/Randfeld im Regionalen Entwicklungsplan als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Hinzu kommt ein eigentumsrechtlich geschütztes Interesse der Vorhabenträgerin an der Fortführung des Bergbaus.

Das Interesse an der Verlängerung/ Fortführung der Rohstoffabbau und der damit verbundenen Veränderung der Oberflächengestalt durch Abgrabung ist mit den Belangen von Natur und Landschaft abzuwägen. Im Ergebnis überwiegt auch unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Lagerstätte das vorbezeichnete öffentliche Interesse.

Zudem würde ein Verbot der bergbaulichen Arbeiten auch zu einer unzumutbaren Belastung führen, da dann die verbleibende, notwendige Inanspruchnahme von 19,2 ha in einem Umfang von 3,2 ha nicht umgesetzt werden könnte. Diese würde nicht nur die vollständige Auskiesung der Lagerstätte konterkarieren, sondern zu einem erheblichen wirtschaftlichen Ausfall führen.

Mit der Aufnahme des Verbotes, Kiese, Sande oder sonstige Bodenschätze im LSG „Dübener Heide“ abzubauen, sollen die geologischen Besonderheiten des Landschaftsraumes geschützt werden. Zu den geologischen Besonderheiten im Schutzgebiet gehört die Strauchendmoränenlandschaft als Relikt der Saaleiszeit, durch welche das vielfältige Relief der Dübener Heide mit seinen markanten Geländeerhebungen herausgebildet wurde.

Mit dem Abgrabungsvorhaben ist keine Beeinträchtigung der im § 5 Ziff. 1 der LSG-VO „Dübener Heide“ genannten Schutzziele verbunden. So wird durch das Vorhaben der Charakter des Schutzgebietes nicht verändert. Im Wege der Unterschutzstellung der Dübener Heide soll die Dübener Heide vor Eingriffen, die die Landschaftsstruktur verändern, geschützt werden. Das Bild der Kulturlandschaft im Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen durch den Wechsel von Waldkomplexen und Waldwiesen geprägt.

Vorliegend begehrt die Antragstellerin nicht den Neuaufschluss eines Vorhabens, sondern die Verlängerung des Gewinnungszeitraumes eines seit etlichen Jahren in Betrieb befindlichen Kiessandtagebaues innerhalb der mit Beschluss von 2004 bereits planfestgestellten Grenzen, einschließlich des grundeigenen Feldes Ateritz/Randfeld. Bei Landschaftsschutzgebieten, deren Schutzobjekt das Landschaftsbild ist, handelt es sich um großflächige Gebiete. Der Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung für die Dübener Heide erstreckt sich auf eine 236.865 km² große Fläche. Dem gegenüber zeigt die Grundstückseigentümerin und Antragstellerin ein Nutzungsinteresse für eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 3,2 ha. Hinzu kommt, dass diese Fläche in der äußeren Randzone des Schutzgebietes liegt, die den Übergangsbereich zu einer Landschaft bildet, die durch Bodenabbau vorbelastet ist.

Zum landschaftlichen Umfeld der Erweiterungsfläche gehört ein Kiefernwaldkomplex. Bei Vorhaben ausführung muss mit keinen visuellen Fernwirkungen im Landschaftsraum gerechnet werden, da die Abgrabungsfläche von einem dichten Bestand 25 m hoher Kiefern umgeben wird. Ein ungestörter, weiträumiger freier Blick von der Umgebungslandschaft auf die Abbaustätte ist somit ausgeschlossen.

Auch wenn es unmöglich ist, nach Abschluss des Abgrabungsvorhabens das ursprünglich vorhandene Landschaftsbild identisch wieder herzustellen, so kann mithilfe der Schaffung von höherwertigeren Waldflächen durch Naturverjüngung im gesamten Abbaubereich die mit der Abgrabung verbundene landschaftliche Strukturveränderung kompensiert werden. Waldflächen gehören zu den landschaftsprägenden Elementen in der Dübener Heide.

Landschaftsschutzgebiete werden nicht ausgewiesen bei vollkommen unberührter oder intakter Natur, sondern auch dann, wenn Landschaften eine besondere Bedeutung für die Erholung

haben. Die Dübener Heide ermöglicht sowohl der ansässigen Bevölkerung als auch den Besuchern aus dem Großraum Halle-Leipzig-Bitterfeld ein Natur- und Landschaftserleben. Die Entstehung von neuem, höherwertigerem Wald als Ersatz für den verlustig gehenden Kiefernbestand auf der Abgrabungsfläche ist prinzipiell geeignet, den Erholungswert dieser Landschaft für Erholungssuchende, wie z.B. für Spaziergänger und Wanderer zu steigern.

Beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um eine vorübergehende Grundstücksnutzung. Unter der Voraussetzung, dass – wie auch hier – eine obligatorisch abbaubegleitende Wiedernutzbarmachung der vom Gewinnungsvorhaben in Anspruch genommenen Grundflächen erfolgt, wird die Landschaftszerstörung und die Schädigung des Naturhaushaltes wieder kompensiert.

§ 9 der LSG-VO „Dübener Heide“ räumt wie auch § 67 Abs. 1 BNatschG bei der Frage, ob eine Ausnahme vom Veränderungsverbot zugelassen werden kann oder nicht, Ermessen ein. Abgewogen wurden die Belange, die Landschaft im Interesse der Bevölkerung in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit zu erhalten gegenüber dem privatwirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin an der Fortführung des Gewinnungsbetriebes.

Ohne Vorhandensein einer landschaftsschutzrechtlichen Befreiung können die oberflächennahen Kiese und Sande im grundeigenen Feld Ateritz/Randfeld am Standort des Kiessandtagebaus Köplitz nicht vollständig abgebaut werden. Das beinhaltet auch die erhebliche Verringerung des gewinnbaren Vorrates im Baufeld V von derzeit rd. 1,4 Mio t geologischem Vorrat. In der Abwägung wurde gleichermaßen eingestellt, dass die auf der Erweiterungsfläche vorhandenen Kiese und Sande hochwertige Rohstoffe darstellen. Dies geht aus der vom LAGB vorgenommenen Einstufung als grundeigener Bodenschatz im Sinne des BBergG hervor.

In die Prüfung des LAGB eingeflossen sind auch der Schutzzweck sowie der Zweck der Unterschutzstellung des LSG Dübener Heide. Das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen stehen nicht im Widerspruch zu den Schutzzwecken.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg hat im Rahmen ihrer Beteiligung zu der Änderung des Vorhabens keine Einwände geäußert.

9. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

9.1 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz

des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) für die Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale im Bereich der Fläche ausweislich Anlage 2 dieser Entscheidung haben vorgelegen. Die Genehmigung konnte mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2026 erteilt werden und gilt fort.

Einer Genehmigung bedarf nach dieser Norm unter anderem, wer ein Kulturdenkmal durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will.

Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA. Ausweislich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 15.08.2022 bzw. vom 08.03.2019 wurden insbesondere im südlichen Teil des Vorhabengebietes bedeutende Funde aus verschiedenen Zeiten gemacht. Es handelt sich um Funde aus dem Neolithikum, der Bronzezeit, der Vorrömischen Eisenzeit sowie Funde aus dem Mittelalter bis zur Neuzeit.

Die bergbaulichen Arbeiten auf den noch unverritzten und während der verlängerten Laufzeit noch in Anspruch zu nehmenden Flächen von 19,2 ha haben die Zerstörung dieser archäologischen Kulturdenkmale in ihrer bisherigen Form zur Folge.

Bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 wurde, wie vorstehend ausgeführt, nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen Belange die erforderliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG erteilt. Dem Vorhaben konnte zugestimmt werden, da durch mit den in der Entscheidung enthaltenen Regelungen bzgl. Dokumentation (Überführung des Kulturdenkmals von der „Erdform“ in die „Papierform“) und Erhaltungspflicht (Sekundärerhaltung) den denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Belangen Rechnung getragen wurde.

Änderungen der Sach- und Rechtslage haben sich seit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 nicht ergeben; eine Erweiterung der Vorhabenfläche steht nicht in Rede. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vermögen weiterhin nicht zu überwiegen. Mit den in der Entscheidung enthaltenen, entsprechend aktueller Bedürfnisse neugefassten Nebenbestimmungen bzgl. Dokumentation und Erhaltungspflicht wird den denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Belangen auch fortwährend Rechnung getragen (vgl. A.II.7.1).

9.2 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zur Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale in dem über die Fläche ausweislich Anlage 2 dieser Entscheidung hinausgehenden Vorhabenbereich haben vorgelegen. Die

Genehmigung konnte mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2026 erteilt werden und gilt fort.

Nach der Norm des § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA bedürfen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, der Genehmigung und sind rechtzeitig anzuzeigen.

Nach den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ist das Vorhandensein weiterer Denkmale auf den in Rede stehenden, bislang unverritzten Flächen hinreichend begründet; Aussagen zu Art, Lage, Zustand und Ausdehnung dieser vermuteten Denkmale sind zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht möglich.

Die aufgrund schon damals begründeter Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Kulturdenkmale entdeckt werden, erforderliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA wurde ursprünglich mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erteilt. Mit den dort getroffenen Regelungen wurde sichergestellt, dass den Abbaumaßnahmen auf den unverritzten Flächen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet wird.

Änderungen der Sach- und Rechtslage haben sich seit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 nicht ergeben; eine Erweiterung der Vorhabenfläche steht nicht in Rede. Mit dem hier gegenständlichen Vorhaben erfolgt der Eingriff in den Boden mithin im exakt gleichen Umfang, wie ursprünglich bereits planfestgestellt. Weitergehende Konflikte mit dem Denkmalschutzrecht als öffentlicher Belang sind ausgeschlossen. Mit den ursprünglich im Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 getroffenen und in diesem Planfeststellungsbeschluss entsprechend aktueller Bedürfnisse neugefassten Nebenbestimmungen (vgl. A.II.7.2) ist weiterhin gewährleistet, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird. Auch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hatte keine davon abweichende Meinung. In den Stellungnahmen vom 15.08.2022 bzw. vom 08.03.2019 wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das zeitlich verlängerte Vorhaben vorgetragen. Demselben wurde unter Beachtung der in den hiesigen Nebenbestimmungen berücksichtigten Voraussetzungen zugestimmt.

Im Hinblick auf die vermuteten Denkmale können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen dazu getroffen werden, welche Nebenbestimmungen ggf. noch fehlende gesetzliche Voraussetzungen erfüllen können. Der Auflagenvorbehalt (vgl. Punkt A.II.7.3) ermöglicht es, ohne die Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu verletzen, nachträgliche Belastungen durch Hinzufügen neuer bzw. Änderung und Ergänzung bestehender Auflagen zu erlassen. Dies ist notwendig, da die Auswirkungen der Erdarbeiten auf vermutete Denkmale noch nicht zu übersehen sind. Da ggf. weitere Bodendenkmale aufgefunden werden, muss die Antragstellerin damit rechnen, dass sie

mit weiteren Auflagen belastet wird. Aber erst, wenn genauere Erkenntnisse über den potentiellen Fund vorliegen, lassen sich Aussagen darüber treffen, ob Dokumentationen bzw. weitere Untersuchungen und ggf. in welchem zeitlichen, finanziellen und personellen Umfang erforderlich sind.

10. Begründung der Nebenbestimmungen

Ein Verwaltungsakt, auf den ein Rechtsanspruch besteht, darf nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes dient. Die Entscheidung, ob die Behörde von der Möglichkeit zum Erlass von Nebenbestimmungen Gebrauch macht, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Das bergrechtlich planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Köplitz, Baufeld III-V wird vor Fertigstellung gem. § 52 Abs. 2c geändert. Soweit Maßnahmen, hier die Gewinnung im nördlichen Baufeld III sowie in den Baufeldern IV und V, noch nicht durchgeführt worden sind, gelten die gleichen verfahrensrechtlichen Anforderungen wie für das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren, was den Erlass von Nebenbestimmungen einschließt.

Hinsichtlich der jeweiligen Nebenbestimmungen wurde das eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Das Ermessen wurde an dem entsprechenden Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens wurden eingehalten. Schließlich sind die einzelnen Nebenbestimmungen auch verhältnismäßig. Insbesondere sind diese geeignet, erforderlich und angemessen.

Die unter diesen Gesichtspunkten erteilten Nebenbestimmungen unter Punkt A.II dieses Planfeststellungsbeschlusses begründen sich im Einzelnen wie folgt:

10.1 Allgemeine Nebenbestimmungen und solche zu bergrechtlichen Belangen

Gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG sind Rahmenbetriebspläne für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum aufzustellen. Die im Interesse der Planmäßigkeit und zeitlichen Vorhersehbarkeit des Bergbaubetriebs ausgesprochene Befristung gemäß A.II.1.1 wird durch Einbeziehung des geplanten Nutzungszeitraums der unternehmerseits intendierten Amortisation langfristiger Vorhabeninvestitionen gerecht. Ferner wird mit besagter Nebenbestimmung sichergestellt, dass die fachplanerischen Eingangsdaten, Forderungen und Empfehlungen, die im Ausgangspunkt gutachterlich getroffen worden sind, als Bestandteil des Rahmenbetriebsplans sicher eingehalten werden und so die Vorhabenidentität langfristig gewahrt bleibt. Zudem wird eine Einflussnahme auf nicht vorhersehbare Entwicklungen ermöglicht.

Die Nebenbestimmungen A.II.1.2.1 bis A.II.1.2.14 sind in ihrer Gesamtheit erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Bergbaubetriebes zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen A.II.1.2.1, 1.2.4, 1.2.5, 1.2.6, 1.2.7, 1.2.13 und 1.2.14 werden zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG hinsichtlich der Sicherheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb und zum Schutz von Sachgütern in die Entscheidung aufgenommen.

Mit der Nebenbestimmung A.II.1.2.3 wird die betriebstechnisch maximal mögliche Ausbeutung der Lagerstätte eingefordert. Eine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, ist somit ausgeschlossen. Rechtsgrundlage bildet insoweit der § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG.

Mit der Nebenbestimmungen A.II. 1.2.2. wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5, 7 BBergG (Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß) gewahrt werden.

Bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen aufgenommene Regelungen ausweislich Nebenbestimmung A.II.1.2.8 sichern die Einhaltung der über § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu berücksichtigenden, jeweils einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften, hier insbesondere § 62 und 63 WHG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VAwS LSA).

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abfälle i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG sowie der sonstigen über § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Eingang findenden, abfallrechtlichen Belange nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) (insbesondere § 15), werden die Nebenbestimmungen A.II. 1.2.9, 1.2.10, 1.2.11 und 1.2.12 in die Entscheidung aufgenommen.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2, der Abschnitte 1 bis 3, KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z.B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Menschen und Umwelt nach

Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet.

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG sind die entsprechenden Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen. Dieses Verlangen wird vorliegend im Wege der Nebenbestimmung A.II.2.10 ausgesprochen.

10.2 Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der dem Eingriffsverursacher entstehenden Pflichten (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG) war die Aufnahme von Nebenbestimmungen in diese Entscheidung zwingend erforderlich. Die Zulassungsfähigkeit lässt sich nur so herstellen.

Die ordnungsgemäße, bilanzgerechte und nachhaltige Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ist wesentliche Grundlage für die Vorhabenrealisierung, wird mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgeschrieben und im Hinblick auf das nachfolgende Betriebsplanregime forciert sowie konkretisiert. Die Umsetzung der Maßnahmen hat im Umfang der Eingriffswirkung der Flächeninanspruchnahme zu erfolgen. Hier setzen die Nebenbestimmungen A.II.2.1, 2.2, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 an. Eine Validierung der Eingriffsbilanz dient dabei der Sicherstellung der eingriffsbezogenen Vollkompensation unter Berücksichtigung bilanztechnischer Aktualisierungserfordernisse. Kompensationsdefizite werden so sicher ausgeschlossen. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Nebenbestimmung 2.21 dient der Sicherstellung des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen im Zusammenhang mit der Umwandlung des Waldes (§ 8 LWaldG LSA).

Die Nebenbestimmung A.II.2.3 dient der rechtlichen Sicherung i. S. v. § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Mit den Nebenbestimmungen A.II.2.4, 2.10, 2.11, 2.12 bis 2.16, 2.17, 2.18 bis 2.20 und 2.22 soll ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Artenschutzrechtliche Belange kommen als öffentliche Interessen i.S.v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG in Betracht. Die Nebenbestimmungen orientieren sich an der Empfehlung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt in dem Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – dort S. 12 – zum Zwecke des Artenschutzes Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wonach die jeweils aktuelle Bestandserfassung der betroffenen Arten sowie die gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Artenschutzmaßnahmen in den späteren Betriebsplänen vorgesehen werden

kann. In diesem Kontext ist auch die Beschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten zu erblicken. Eine fortlaufende ökologische Baubegleitung durch einen unabhängigen, fachkundigen Dritten gewährleistet, dass die Auswirkungen der bergbaulichen Arbeiten im Hinblick auf etwaige wildlebende Tiere der besonders geschützten, der streng geschützten und der europäischen Vogelarten im Sinne einer kontinuierlichen Bestandsaufnahme (Monitoring) verlässlich überwacht und im Ergebnis der Überwachung ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung dieser Auswirkungen, zum Schutz von Biodiversität und Lebensräumen ergriffen werden können. Die ökologische Bestandsaufnahme ist unverzichtbarer Bestandteil des Gewinnungsvorhabens.

10.3 Nebenbestimmungen zu forstrechtlichen Belangen

Die Nebenbestimmungen A.II.3.1 bis 3.3 dienen der Erfassung der Flächen in dem nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LWaldG LSA zu führenden Waldverzeichnis. Waldbesitzer sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Die Nebenbestimmungen A.II.3.4 und 3.5 dienen zur Kulturpflege und Nachbesserung von Kahlstellen sowie der Gewährleistung, dass Waldflächen i.S.v. § 2 LWaldG LSA entstehen und diese die Waldfunktion nach § 1 Nr. 1 erfüllen können.

Der in der Nebenbestimmung A.II.3.6 geforderte Nachweis der Verfügungsberechtigung ist erforderlich, um die Sicherung zu gewährleisten. Die Nachweisführung erfolgt im Hauptbetriebsplanverfahren.

Die Nebenbestimmung A.II.3.7 dient der Umsetzung und Gewährleistung der Bewirtschaftungsgrundsätze des Waldes gemäß § 5 LWaldG LSA. Mit der Nebenbestimmung A.II.3.8 LWaldG wird im Besonderen die ausreichende Erschließung des Waldes i.S.v. § 5 Abs. 3 Nr. 7 gewährleistet.

Die Nebenbestimmung A.II.3.9 wurde auf Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 1 LWaldG LSA zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Waldumwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion erlassen.

10.4 Nebenbestimmungen zu Belangen des Bodenschutzes

Die unter Punkt A.II.4.1 bis 4.3 verfüigten Nebenbestimmungen begründen sich aus der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG und dem sorgsamem Umgang mit dem abzutragenden Oberboden. Ziel der bodenschutzbezogenen Maßnahmen ist es, die Bodenfunktionen des im Bereich der Abbauf Flächen anfallenden

Bodenmaterials soweit wie möglich zu erhalten und im Zuge der Rekultivierung soweit als möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Entsprechend § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern.

Der Schutz des Bodens steht im öffentlichen Interesse. Gemäß § 1 Nr. 1 BBergG soll die Gewinnung von Rohstoffen bei einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Das öffentliche Interesse am Bodenschutz findet ebenso Eingang in die Prüfung über § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG. Hierbei ist insbesondere die Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG zu beachten, indem im vorliegenden Fall die physikalischen Bodeneinwirkungen unter Berücksichtigung der bergbaulichen Nutzung auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Der Mutterboden, welcher die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllt, ist besonders zu schützen (§ 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA)).

Um die Funktionsfähigkeit von humosem Oberboden auch bei Mietenlagerung aufrechtzuerhalten, werden die Regelungen in der Nebenbestimmung A.II.4.2 erlassen. Eine Begrenzung der Mietenhöhe auf 1 m in den dort bezeichneten Fällen dient der Begünstigung der potenziell höheren Mineralisierung unter Sauerstoffzufuhr sowie zur Reduzierung der Verdichtung des mit Organismen aerober Natur belebten Horizontes durch Auflast. Eine gute Durchlüftung und Sauerstoffsättigung sind unabdingbar für alle Stoffwechselprozesse. Mutterboden zählt aufgrund seiner Lebensraum-, Regelungs- und Nutzungsfunktion zu einem der kostbarsten und damit schutzwürdigsten Güter.

Konkret zu beachtende Regelwerke (Stand der Technik) sind die in der Nebenbestimmung A.II.4.2 zur Anwendung verfügbaren DIN 19731 und DIN 18915.

10.5 Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen

Die Belange des Gewässerschutzes und der Gewässerbewirtschaftung sind insbesondere als öffentliches Interesse i. S. v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu bewerten und zu berücksichtigen. Mit den Nebenbestimmungen unter A.II.5.1 bis 5.4 wird sichergestellt, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommen kann bzw. die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG gewahrt bleibt.

Rechtsgrundlage bildet § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Die Nebenbestimmungen sind notwendig und verhältnismäßig. Insbesondere dienen die Nebenbestimmungen der Eigenüberwachung und behördlichen Kontrolle der Wasserstände.

Mit den Nebenbestimmungen A.II.5.1 bis 5.3 und 5.4 soll sichergestellt werden, dass im Rahmen des bestehenden GW-Monitorings aussagekräftige Daten hinsichtlich der Entwicklung des Grundwasserstandes erhoben werden, um so eine mögliche, vorhabenbedingte Veränderung des Grundwasserstandes frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

10.6 Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

Mit den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter A.II.6.1 bis 6.7 wird sichergestellt, dass gemäß § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik verhindert und unvermeidbare auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG.

Die mit der Nebenbestimmung A.II.6.1 erfolgte Begrenzung der Geräuschimmissionen ist erforderlich, um den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu gewährleisten. Die Immissionsrichtwerte entsprechen denen der TA Lärm. Die Nebenbestimmung A.II.6.3 dient ebenfalls dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

A.II.6.2 dient der verbindlichen Klarstellung der für die einzelnen Tätigkeiten zulässigen Betriebszeiten.

Die Nebenbestimmung A.II.6.4 regelt die Begrenzung der zulässigen Staubbelastung. Die Nebenbestimmungen A.II.6.5 bis 6.7 dienen der spezifischen Reduzierung der von der Umsetzung des Vorhabens ausgehenden Staubimmissionen, indem der Entstehung von Staub zum einen vorgebeugt wird und zum anderen den Folgeerscheinungen unvermeidbarer Belastungen entgegengewirkt wird.

10.7 Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Die Genehmigungen nach § 14 Abs. 1 bzw. 2 DenkmSchG LSA werden mit den Nebenbestimmungen unter A.II.7.1.1 bis 7.1.7 sowie 7.2.1 bis 7.2.3 versehen. Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 VwVfG erlaubt Nebenbestimmungen, wenn sie durch Rechtsvorschriften zugelassen sind oder wenn sie der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes

dienen. Das DenkmSchG LSA eröffnet mit dem § 14 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 9 (im letzteren Fall speziell für die denkmalschutzrechtliche Dokumentation) die Möglichkeit zum Erlass von Auflagen. Diese stehen im Ermessen der Behörde.

Die o.g. Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen, den durch das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Köplitz, Baufeld III-V“ beeinträchtigten Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden und somit die ungünstigere Entscheidung, nämlich die Versagung, zu vermeiden.

Zweck des Denkmalschutzgesetzes ist der Schutz und Erhalt von Kulturdenkmalen (§§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 1 DenkmSchG). Bodendenkmale sind wichtige Informationsträger menschlicher Geschichte, an deren Schutz, Erhalt und Pflege ein starkes öffentliches Interesse besteht. Diesem Ziel des Gesetzes entsprechend müssten Erlaubnisansträge regelmäßig versagt werden. Mit den Nebenbestimmungen ausweislich A.II.7.1.1 bis 7.1.6 wird durch Sicherstellung einer sachgerechten Dokumentation das einzige Zeugnis von der Existenz des Denkmals bzw. seinen die Denkmaleigenschaft begründenden Eigenschaften geschaffen. Die Dokumentation ersetzt – wenn auch unvollkommen – das Denkmal durch Gewährleistung der Erinnerung. Durch die Dokumentation wird ein Zeugnis vom Bodendenkmal als Ersatz für dessen Erhaltung geschaffen. Dadurch wird erreicht, dass die Belange des Denkmalschutzes nicht zu überwiegen vermögen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA).

Nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden (Nebenbestimmung A.II.7.1.7). Die Dokumentation dient hierbei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.II.7.2.1 bis 7.2.3 sind ebenfalls zulässig, da sie dem Zweck der zu erteilenden, denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und der Erfüllung der Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes dienen. Mögliche Konsequenzen eines Absehens von Auflagen wären Veränderungen, Beschädigung oder Zerstörung der Denkmale, für deren Vorhandensein nach derzeitigen Erkenntnissen begründete Anhaltspunkte bestehen.

Der Auflagenvorbehalt ausweislich A.II.7.3 sichert die behördliche Einflussnahme gegenüber derzeitig noch nicht überschaubaren Auswirkungen der Abbaumaßnahmen auf bislang noch nicht bekannte, archäologische Bodendenkmale. Er dient dem Zweck, die Zulassungsvoraussetzungen der zu erteilenden denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zu sichern (insbesondere die ausreichende Dokumentation nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA). Die Wirkung des Auflagenvorbehalts erschöpft sich damit nicht in einer Vereinfachung des

Vollzugs, sondern geht darüber hinaus und wird so den besonderen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit eines Auflagenvorbehalts (ähnlich denen eines Widerrufsvorbehaltes) gerecht. Rechtsgrundlage ist § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG.

10.8 Nebenbestimmungen zu sonstigen Sachgütern/Infrastruktur

Die Nebenbestimmungen unter A.II.8.1 bis 8.5 dienen der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, maßgeblich dem Schutz der im Vorhaben-gebiet vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.

11. Behandlung der Stellungnahmen

Die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Kenntnis genommen und in den Entscheidungsprozess betreffend die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Köpitz Baufeld III-V; Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis zum 31.12.2067“ einbezogen worden. Durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.II. wird vermeidbaren Beeinträchtigungen und berechtigten Bedenken ausweislich des Inhalts der Stellungnahmen – soweit erforderlich – Rechnung getragen.

11.1 Stellungnahmen zu Belangen der Raumordnung

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg** erläuterte in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2022, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen seien.

Derzeit würden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden.

Das **Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt** stellte in seiner Stellungnahme vom 11.08.2022 die landesplanerische Feststellung, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei.

Seitens der **Stadt Kemberg** wurden im Schreiben vom 19.05.2022 keine Einwände erhoben.

11.2 Stellungnahmen zu Belangen des Naturschutzes

Das **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt** empfahl in seiner Stellungnahme vom

08.08.2022 eine thematische Auseinandersetzung mit dem naturschutzrelevanten Mehrwert der Wiederbewaldung als Eingriffskompensation sowie eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Gegen das Vorhaben sprechende Bedenken wurden nicht geäußert.

Sowohl der oberen als auch der unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die untere Naturschutzbehörde hat davon keinen Gebrauch gemacht. Es ist davon auszugehen, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Im Rahmen der Erörterung wurde seitens Vertreter des LAU vorgetragen, dass die Betroffenheit der Amphibien nicht in die Stellungnahme des LAU aufgenommen wurde. Begründet wurde dies mit dem Umstand, dass die Erfassung der Arten in einer Dürreperiode erfolgte. Insbesondere die streng geschützte Art „Kreuzkröte“ wies einen schlechten Erhaltungszustand auf. Die gegebenen Hinweise, wie etwa die Notwendigkeit von Offenflächen, seien beim Abbau und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zu berücksichtigen.

Seitens des Fachdezernates D13 wurde festgestellt, dass der geforderte Erhalt von Offenflächen dem planfestgestellten Ziel der Wiedernutzbarmachung – Wiederherstellung von Forstflächen – entgegenstehe.

Hinsichtlich der geforderten Offenflächen ist festzustellen, dass die Wiederbewaldung entsprechend der Planung der Antragstellerin durch Naturverjüngung vorgesehen ist. Die Wiederbesiedlung mit Gehölzen erfolgt entsprechend dem Abbaufortschritt zeitlich versetzt über einen langen Zeitraum. Darüber hinaus ist im Rahmen der Hauptbetriebsplanverfahren regelmäßig eine Einflussnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG möglich (vgl. A.II.2.13).

Der **Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.** trug mit E-Mail vom 02.08.2022 keine Anmerkungen vor und bat um weitere Informationen im Verfahren. Diese Informationsmöglichkeit ist mit der Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses gegeben.

Das **Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde** hat in seiner E-Mail vom 05.03.2026 mitgeteilt, dass aufgrund fehlenden neuerlichen Eingriffs eine Benehmensherstellung für nicht erforderlich erachtet wird.

11.3 Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser

Nach Aussage des **Unterhaltungsverband Mulde** ausweislich seiner Stellungnahme vom

08.06.2022 befindet sich der Planungsbereich außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.

Der **Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“** erklärte in seiner Stellungnahme vom 15.08.2022, dass sich im geplanten Erschließungsbereich keine Gewässer 2. Ordnung befinden. Es wurde gefordert, die Abbaufelder schnellstmöglichst zu bewalden, um eine Beschattung der Flächen zu erreichen und die Grundwasserneubildung zu begünstigen.

Der Zulassungszeitraum von über 40 Jahren werde als kritisch angesehen. Es wurde die Forderung erhoben, nach 30 Jahren den Rahmenbetriebsplan einer erneuten Prüfung zuzuführen.

Hierzu wird ausgeführt, dass die Wiederbewaldung antragsgemäß über Naturverjüngung vorgesehen ist. Ausweislich des Hydrogeologischen Gutachtens (Anlage 8.1 zum RBP) ist eine vorhabenbedingte Verminderung der Grundwasserneubildung weder während der Gewinnung noch langfristig nicht zu erwarten.

Der Einwand hinsichtlich des Zulassungszeitraumes wurde vom UHV nicht näher erläutert. Hierzu wird festgestellt, dass eine Einflussnahme auf unerwartete Veränderungen, etwa zu wasserrechtlichen Belangen, über Monitoringmaßnahmen und festgeschriebene Berichte möglich ist. Zudem erteilt der Rahmenbetriebsplan an sich keine Befugnis zum Abbau der Bodenschätze. Hierzu bedarf es der in kürzeren Zeiträumen vorzulegenden und zu genehmigenden Hauptbetriebspläne. Auf diese Weise ist eine ständige Kontrolle über den Fortschritt/ die Umsetzung des Vorhabens gewährleistet. Zudem sind sämtliche Abweichungen vom zugelassenen RBP in Form einer Planänderung bzw. eines neuen PFV zu beantragen.

Der **Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Sachbereich Gewässerkunde des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)** machte in seiner Stellungnahme vom 15.08.2022 zum gegenständlichen Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände gelten.

Es wurden einige Hinweise gegeben. So wurde aus Sicht der Grundwasserbeschaffenheit vorgeschlagen, zur Ermittlung etwaiger vorhabenbedingter Auswirkungen einen repräsentativen Anstrompegel und zwei Abstrompegel im Umfeld des Kiesabbaugebietes einzurichten. Es sei nicht ersichtlich, welcher der vorhandenen Grundwasserpegel als repräsentative Anstrom-Messstelle fungieren könne und ob auf Grund der komplizierten geologischen Verhältnisse die Zielstellung des Gütewassermonitorings – die Überwachung des oberen, flächig im Gebiet ausgebildeten Grundwasserleiters – erreichbar sei.

Soweit diese Zielstellung erreicht werden könne, werde der Empfehlung des Gutachters HGN zur Einrichtung einer nördlichen und südlichen Abstrom-MST gefolgt. Sollte dies nicht der Fall sein,

solle die Genehmigungsbehörde über die Erforderlichkeit einer zusätzlichen MST für das Grundwasser-Güte-Monitoring entscheiden. Nach getroffener Entscheidung werde der GDL seine Stellungnahme noch um den notwendigen Untersuchungsumfang ergänzen.

Bezüglich der GW-Menge bat der GDL um Übergabe der Standorte sowie der Ausbaudaten und Schichtenverzeichnisse der GWM 1/18 und 2/18.

In Ergänzung der fachlichen Empfehlung des Gutachters [Registrierung des Abflusses im nördlich abfließenden Graben (Lubaster Graben, Bereich GWM 2/97) mit verbaler Einschätzung] wurde eine monatliche kurze verbale Beschreibung der meteorologischen Lage empfohlen (Anzahl der Regentage und Angabe der Durchschnitts-Temperatur).

Zudem erging der Hinweis, dass die Landesmessstelle MST 42415306 (u.a. zur monatlichen Wasserstandsmessung vorgesehen) 14tägig vom LHW gemessen werde und die Daten vom Datenportal des LHW abrufbar seien.

Im Erörterungstermin führte die Antragstellerin aus, dass die Grundwasserbeschaffenheit vorliegend kein Thema sei, da kein Nassabbau erfolge und kein Fremdmaterial eingebaut werde. Aufgrund der vorliegend großen Überdeckung der GWL sei eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem sei die Einrichtung von GW-Messstellen geologisch / hydrogeologisch schwierig, da die Messergebnisse aufgrund der besonderen Gegebenheiten vor Ort (siehe vorstehende Schilderung der Lagerstättenverhältnisse) keine Aussagekraft haben würden. Ein Pegel im Baufeld I werde aufgrund des Einbaus von Fremdmaterial regelmäßig gemessen. Von zwei weiteren Pegeln sei einer trockengefallen. Die vorhandenen Schichtenverzeichnisse (Tonschichten, Kohle) seien für die Baufelder III – V nicht repräsentativ. Die vorhandenen Messstellen würden jedoch für das Baufeld III als ausreichend erachtet. Die Überwachung der Nordachse (Baufelder IV/V) gestalte sich sehr kompliziert; derzeit habe man noch keine Lösung. Vorliegend handle es sich um stehende Schollen; die GWL stünden vorliegend nicht in Kontakt. Jeder einzelne Körper stehe für sich und daraus folge, dass vorhandene Ergebnisse nicht übertragbar seien. Seitens der Antragstellerin sei geplant, neue Messstellen für die Baufelder IV / V einzurichten. Es sei jedoch vorgesehen, nur bis zur Kohleschicht zu bohren.

In Würdigung des Sachverhaltes folgt das LAGB bezüglich der Überwachung der Grundwassergüte der Argumentation der Antragstellerin. Es erfolgt kein direkter Eingriff in die Wasserkörper, die Gewinnung findet ausschließlich im Trockenschnitt statt.

Die Vorhabenträgerin sieht einen Mindestabstand zum Grundwasserleiter von 1 m vor. Die Antragsunterlagen lassen erkennen, dass die Antragstellerin beim Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen die erforderliche Sorgfalt walten lässt. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb des Tagebaus nicht zu erwarten. Eine Überwachung der Grundwassergüte wird nicht als erforderlich erachtet.

Der Empfehlung des LHW bezüglich der verbalen Beschreibung der meteorologischen Lage im Zusammenhang mit der Registrierung des Abflusses im nördlich abfließenden Lubaster Graben wird mit der Nebenbestimmung A.II.5.2 entsprochen.

11.4 Stellungnahmen zu Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes

Das **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt** informierte in seiner Stellungnahme vom 19.05.2022 über im Planungsgebiet befindliche Feldblöcke, die vom Landwirtschaftsbetrieb „aus der Produktion“ genommen wurden. *[Nähere Angaben zum Landwirtschaftsbetrieb wurden nicht gemacht.]* Für die Flächen bestünden Pflegeverpflichtungen. Sie würden dem Betrieb für sein Betriebskonzept verloren gehen.

Mit Blick auf die sich laut Landschaftspflegerischen Begleitplans ergebene Überkompensation wurde eine Anrechnung als Ökokontomaßnahme empfohlen.

Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht wurden keine Bedenken erhoben. Flurbereinigungsverfahren wären aktuell nicht betroffen.

Im Rahmen der Erörterung führte die Antragstellerin aus, dass es sich bei den aus der Produktion genommenen Flächen um Stilllegungsflächen/ Grünlandflächen handele, welche sich im Eigentum der MDB befänden. Durch den Abbau ändere sich hieran nichts. Die Zuwegung zu den Flächen sei noch zu regeln. Der Pächter sei vom Vorhaben nicht betroffen. Es seien auch keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben worden.

Seitens des LAGB wird festgestellt, dass die betroffenen Grünlandflächen durch das Vorhaben nicht berührt werden. Die Erreichbarkeit wird durch die Nebenbestimmung A.II.8.5 gewährleistet.

Die empfohlene Anrechnung der Überkompensation als Ökokontomaßnahme kann mangels Zuständigkeit nicht durch das LAGB entschieden werden. Es obliegt der Antragstellerin, bei der dafür zuständigen Behörde einen entsprechenden verfahrenseinleitenden Antrag einzureichen. Eine weitere Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist nicht erforderlich.

In seiner Stellungnahme vom 22.08.2022 teilte das **Landesverwaltungsamt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz** mit, dass seine Belange von dem Vorhaben nicht berührt

würden.

11.5 Stellungnahmen zu denkmalschutzrechtlichen und infrastrukturellen Belangen

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilte im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH in der Stellungnahme vom 07.06.2022 mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden würden. Baumaßnahmen wären derzeit nicht geplant. Es wurde darum gebeten, die Planung derart auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssten.

Im Rahmen der Erörterung führte die Antragstellerin aus, dass es sich bei den vorhandenen Anlagen überwiegend um Anlagen entlang von Verkehrswegen handele. Weiterhin lägen noch Leitungen zu den Tagesanlagen der Antragstellerin; diese seien bekannt. Weitere Hinweise auf Anlagen der Telekom lägen nicht vor.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden Nebenbestimmungen zur Minimierung etwaiger Risiken erlassen (A.II.8 in dieser Entscheidung). Zudem wurde die Antragstellerin auf die Kostentragungspflicht des Verursachers bei Schäden oder Umverlegungsmaßnahmen hingewiesen.

Aus den Stellungnahmen der Firmen **Avacon Netz GmbH** vom 14.06.2022 und 22.02.2022 ging hervor, dass sich im Anfragebereich keine Versorgungsanlagen der **Avacon Netz GmbH / der Punera GmbH / der WEVG GmbH und Co KG** befinden würden. Auch Anlagen der **Leitungsbetreiber i-21 / Interroute GmbH / GTT GmbH / EXA** seien ausweislich der Stellungnahme vom 16.06.2022 nicht betroffen. Es wurde auf die Gültigkeit dieser Auskunft von drei Monaten hingewiesen.

Der **Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue / Heiderand** teilte lediglich mit, dass keine Einwände erhoben werden.

Die **Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost** bemerkte mit Stellungnahme vom 19.05.2022, dass die verkehrliche Erschließung des Baufeldes V nicht gesichert sei. Diese Erschließung würde eine genehmigungspflichtige Erweiterung des vorhandenen Anschlusspunktes bedingen. Unter Berücksichtigung dieser Anmerkung erhalte der Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes die Zustimmung der LSBB RB Ost.

Hierzu wird ausgeführt, dass die angedachte neue Anbindung der Baufelder IV und V an die B 2 nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und der dieses Verfahren abschließenden Entscheidung in Gestalt dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Für die Erweiterung des

Anschlusspunktes an die B 2 ist gem. § 8 Bundesfernstraßengesetz rechtzeitig ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen (s.a. Hinweis 1.11 in der Anlage 1).

Die Antragstellerin räumte im Rahmen der Erörterung ein, dass eine unternehmensseitige Entscheidung hierzu noch nicht getroffen wurde.

Ausweislich der Stellungnahme der **GDMcom** vom 21.07.2022 seien die Anlagenbetreiber **Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), ONT-RAS Gastransport GmbH und VGN Gasspeicher GmbH** nicht betroffen.

Die **50Hertz Transmission GmbH** trug in der Stellungnahme vom 25.07.2022 vor, dass sich im Plangebiet keine von ihr betriebenen Anlagen befinden würden oder in Planung seien.

Die **Vodafone GmbH** machte in der Stellungnahme vom 09.08.2022 keine Einwände gegen das Vorhaben geltend.

Die **PLEdoc GmbH** teilte in ihrer Stellungnahme vom 18.08.2022 mit, dass die von ihr verwalteten Versorgungsanlagen folgender Betreiber vom geplanten Vorhaben nicht betroffen seien:

- OGE (Open Grid Europe GmbH) Essen,
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen,
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg,
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen,
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund,
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP) Essen,
- Uniper Energy Storage GmbH Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn,
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen.

Es werde darauf hingewiesen, dass eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches einer erneuten Abstimmung bedürfe.

Das **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt** verwies mit Schreiben vom 15.08.2022 auf seine Stellungnahme vom 08.03.2019 (Scoping), welche vollinhaltlich gültig bleibe. Darin wurde ausgeführt, dass sich im Vorhabenbereich archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 DenkmSchG LSA befinden würden. Dem Vorhaben könne jedoch zugestimmt werden, wenn durch Nebenbestimmungen gewährleistet sei, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Zudem bestünden

begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Kulturdenkmale entdeckt werden würden (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA). Auch diesen Bodeneingriffen könne zugestimmt werden, wenn den Abbaumaßnahmen in den unverritzten Arealen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorweggeschaltet werde.

Den Belangen des Denkmalschutzes wird mit den gem. § 14. Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA erteilten Genehmigungen sowie den Nebenbestimmungen unter Punkt A.II.7 Rechnung getragen.

12. Kosten

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 10 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

13. Zusammenfassung

Die Antragstellerin als Inhaberin des Bergwerkseigentums Köplitz (III-A-f-575/90/732) sowie des angrenzenden grundeigenen Feldes Ateritz/Randfeld (VI-f-888/98) beabsichtigt, den ursprünglich bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 planfestgestellten Gewinnungsbetrieb ohne Erweiterung der Abbauflächen fortzusetzen und insofern bis zum Jahr 2067 zu verlängern. Die Wiederbewaldung erfolgt nunmehr, abweichend von der bisherigen Planung, nicht mehr durch Aufforstung, sondern durch Naturverjüngung.

Die wirtschaftliche Gewinnung von Bodenschätzen entspricht gemäß § 1 Nr. 1 BBergG dem Zweck des Bundesberggesetzes, welche das Ziel hat, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Gewinnen von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 55 Abs. 1 und 48 Abs. 2 BBergG i. V. m. den erörterten Fachgesetzen liegen weiterhin vor bzw. können durch Aufnahme der Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Unter den veränderten Bedingungen der Verlängerung der Vorhabenlaufzeit sind insbesondere die Wiedernutzbarmachungs- und Kompensationsmaßnahmen geeignet, den vorhabenbedingten Eingriff zu kompensieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind mit der Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes daher nicht zu erwarten. Somit stehen dem geplanten Vorhaben natur-, boden- und landschaftsschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

Das bergbauliche Gewinnungsvorhaben ist an die Lagerstätte und somit an den Standort des

Kiessandtagebaus gebunden. Die festgesetzten Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit der Zulassung des vorliegenden obligatorischen Rahmenbetriebsplanes werden naturschutz-, bodenschutz-, abfall-, wasser-, immissionsschutz- als auch denkmalschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Zusätzliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs werden durch die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes nicht berührt. Auch Versorgungsleitungen werden durch die Einhaltung entsprechender Sicherheitsabstände von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem geänderten Vorhaben nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und anderer Rechtsvorschriften erkennbar nicht entgegen bzw. können mittels der erlassenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der zu dieser Entscheidung verfügbaren Nebenbestimmungen mit den gesetzlichen Umweltauflagen vereinbar. Die Entscheidung fällt somit zu Gunsten des Vorhabens aus.

Das LAGB kommt unter Berücksichtigung der zuvor ermittelten und in diesem Planfeststellungsbeschluss erörterten Belange aber auch der Gebundenheit der Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu dem Gesamtergebnis, dass der obligatorische Rahmenbetriebsplan für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Köplitz, Baufeld III-V“ durch diesen Planfeststellungsbeschluss zuzulassen ist.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Laqua

Anlagen:

Anlage 1: Hinweise

Anlage 2: Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale

Anlage 3: Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil1“, vgl. Gem. RdErl. Des MLU, MI, MW und
MBV vom 27.07.2005, Az. 42.2-22301/3 (MBL. LSA Nr. 34/2002 vom 29.08.2005)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des
bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 27.07.2026 übereinstimmt.

Halle (Saale), den

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt

Siegel

Im Auftrag

Andes

Anlage 1: Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diese Entscheidung gilt nur in Verbindung mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004. Die in letzterem enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, soweit sie im Hinblick auf die Vorhabenänderung weiterhin zutreffen und mit den Regelungen der vorliegenden Entscheidung nicht geändert werden. Im Falle von Widersprüchen oder Überschneidungen zwischen den Nebenbestimmungen und Hinweisen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 und den hier in konsolidierter Fassung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen gehen letztere jenen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 vor.
- 1.2 Offensichtliche Unrichtigkeiten in diesem Planfeststellungsbeschluss wie z. B. Schreibfehler können durch das LAGB jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das LAGB zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
- 1.3 Diese Entscheidung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Antragstellers.
- 1.4 Änderungen des planfestgestellten Vorhabens bedürfen der Zulassung. Wesentliche Änderungen erfordern gemäß § 52 Abs. 2c BBergG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs. 2a i. V. m. § 57a BBergG, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte und daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.
- 1.5 Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebs hat auf der Grundlage von zugelassenen Haupt-/ Sonderbetriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 bis Abs. 2 BBergG zu erfolgen. Hierzu sind dem LAGB frühzeitig (6 Monate vor Ablauf des letzten Hauptbetriebsplanes) vor Beginn der auszuführenden Arbeiten solche Betriebspläne zur Zulassung einzureichen. Die in den Betriebsplänen zu konkretisierenden Maßnahmen haben den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu entsprechen.
- 1.6 Über die Vorlage von Standsicherheitsnachweisen über die Betriebs- und Endböschungen entscheidet das LAGB im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens.

- 1.7 Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG wird zur Absicherung der Erfüllung der sich aus einer Einstellung des hier planfestgestellten Gewinnungsvorhabens für den Bergbauunternehmer ergebenden Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 BBergG) eine Sicherheitsleistung erhoben. Die verbindliche Festlegung der Sicherheitsleistung nach Höhe, Art und Weise bleibt dem Hauptbetriebsplanzulassungsverfahren vorbehalten.
- 1.8 Für die Einstellung des Gewinnungsbetriebes sowie für die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen ist rechtzeitig ein Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 Abs. 1 BBergG beim LAGB zur Zulassung vorzulegen.
- 1.9 Die Bergaufsicht endet erst nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes – ggf. des letzten Teilabschlussbetriebsplanes – bzw. nach dem Vollzug der Anordnung entsprechender Abschlussmaßnahmen durch das LAGB.
- 1.10 Sollten Kampfmittel aufgefunden werden oder ist ein hinreichender Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorhanden, wird auf die Verfahrensweise entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) hingewiesen. Die Funde sollten unverzüglich dem LAGB, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz bzw. der Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle angezeigt werden. Fund- oder Lagerstellen sollten unverzüglich durch geeignete Warnschilder als Gefahrenbereich ausreichend gekennzeichnet werden. Durch die Beschriftung der Warnschilder müssen dabei die Gefahr und das Betretungsverbot ersichtlich sein. Auf die Verbote gemäß § 3 KampfM-GAVO wird hingewiesen.
- 1.11 Für den Bau der Betriebsstraßen von den Baufeldern IV und V zu der Bundesstraße B 2 bedarf es einer Planänderung. Mit dem Antrag auf Zulassung der Planänderung ist ebenfalls die Genehmigung für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach § 17 BNatSchG zu beantragen. Entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- 1.12 Für die Anbindung der Betriebsstraßen an die B 2 selbst ist gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz ein Antrag auf Sondernutzung erforderlich.
- 1.13 Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes entbindet nicht von der Erfüllung der aus anderen Rechtsvorschriften folgenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Genehmigung ergeben können.
- 1.14 Nachträgliche Auflagen können nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG erlassen werden.

2. Hinweise zu Belangen des Naturschutzes

- 2.1 Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen im Betrieb hat der Unternehmer eigenverantwortlich sicherzustellen.
- 2.2 Betriebsabläufe sind hinsichtlich der Verbote des BNatSchG, insbesondere zeitlicher Verbote, zu synchronisieren. Ggf. erforderlich werdende Anträge/ Befreiungen sind rechtzeitig zu stellen.
- 2.3 Die Festsetzung des Unterhaltungszeitraumes der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens.
- 2.4 Das LAGB kann im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung fordern.
- 2.5 Die Pflicht zur Wiederaufforstung durch Naturverjüngung endet, wenn die Verjüngung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 LWaldG LSA gesichert ist.
- 2.6 Die noch nicht von dieser Entscheidung erfassten, noch umzusetzenden Aufforstungen in Entsprechung des Ersatzaufforstungsverhältnisses 1:2 (siehe Nebenbestimmung A.II.3.9) bedürfen einer gesonderten Genehmigung bzw. der Änderung der mit dieser Entscheidung erteilten Erstaufforstungsgenehmigung.

3. Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen

- 3.1 Für nachteilige Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, die ursächlich auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind, haftet der Unternehmer gemäß § 89 WHG.
- 3.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen gemäß § 62 WHG i. V. m. § 17 der Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
- 3.3 Gemäß § 86 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutender Menge aus Anlagen, Lagerbehältern oder Fahrzeugen unverzüglich dem LAGB sowie der zuständigen unteren

Wasserbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden.

- 3.4 Um die Funktionstüchtigkeit der Grundwassermessstellen zu gewährleisten, wird empfohlen, eine standardisierte Funktionsprüfung im 10-jährigen Rhythmus durchzuführen.
- 3.5 Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen im Zusammenhang mit dem Wasserrecht sind jederzeit möglich.

4. Hinweise zu boden- und abfallrechtlichen Belangen

- 4.1 Bei den Rekultivierungsarbeiten sind die Anforderungen des Bodenschutzgesetzes, einschließlich Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.
- 4.2 Abfälle sind so zu entsorgen, dass den Anforderungen des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) und den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Wittenberg genügt wird.
- 4.3 Die von den betrieblichen Einsatzstoffen anfallenden, entleerten Behälter bedürfen, soweit sie nicht über die s.g. freiwillige Rücknahmeverpflichtung dem Hersteller/ Lieferanten überlassen werden, vorrangig der Zuführung zu einer zugelassenen Verwertungsmaßnahme. Ist eine stoffliche oder energetische Verwertung nicht gesichert, so sind die entleerten Behälter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Abfälle nachweislich zu entsorgen.

5. Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

- 5.1 Zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Entscheidung Anordnungen getroffen werden.
- 5.2 Auf die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 22 BIm-SchG wird hingewiesen.

- 5.3 Mit Verweis auf die Richtlinie (EU) 2024/2881 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 23.10.2024 über Luftqualität und saubere Luft für Europa wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.01.2030 verminderte Immissionswerte für Schwebstaub einzuhalten sind. Für PM_{10} beträgt der Jahresmittelwert zukünftig $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und der Tagesmittelwert $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei erlaubten 18 Überschreitungen im Kalenderjahr. Der Jahresmittelwert für $PM_{2,5}$ wird zukünftig $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ betragen und der neu eingeführte Tagesmittelwert beläuft sich auf $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei erlaubten 18 Überschreitungen im Kalenderjahr. Nach Nr. 4.2.1 der TA Luft gelten die Immissionswerte aus europäischen Richtlinien ab dem Zeitpunkt, in dem die zugehörige nationale Umsetzungsvorschrift in Kraft tritt oder die jeweilige EU-Richtlinie unmittelbar wirksam wird.
- 5.4 Hinsichtlich möglicher Geräuschimmissionen wird darauf hingewiesen, dass die Immissionsrichtwerte unter Nr. 6 TA Lärm gemäß Nr. 1 TA Lärm auch für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen gelten und somit zu beachten sind.
- 5.5 Das LAGB kann sich die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den benannten Messorten anhand von Messungen an einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen lassen.

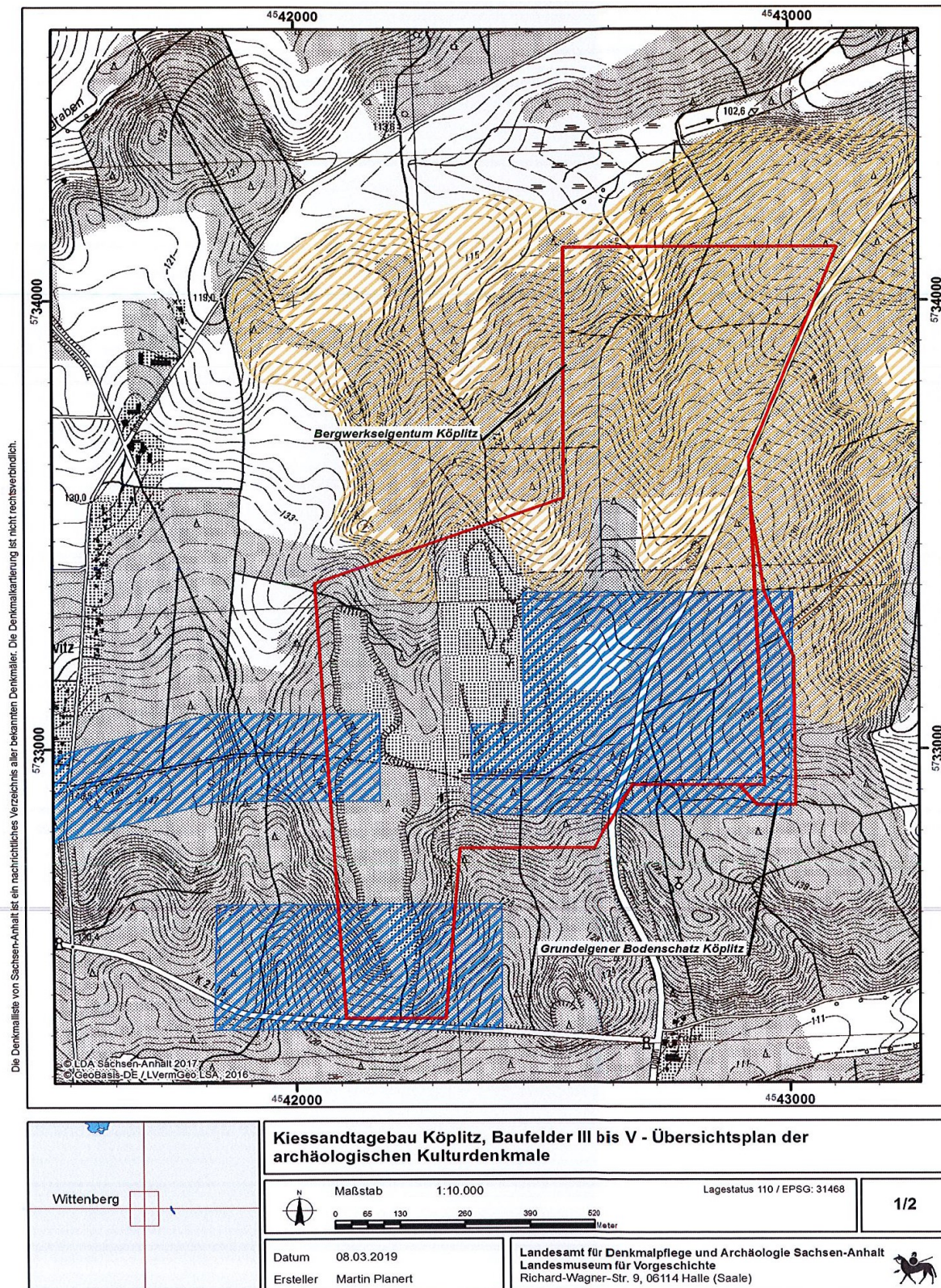
6. Hinweise zu Belangen des Denkmalschutzes

- 6.1 Werden bei der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten – welche rechtzeitig vor Beginn der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittenberg anzuzeigen sind – Sachen oder Spuren von Sachen aufgefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass diese Kulturdenkmale i. S. d. Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darstellen, sind diese zu erhalten und unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittenberg und dem LAGB anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstellen nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
- 6.2 Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen. Die ausführenden Betriebe sind ebenfalls zu informieren.

7. Hinweise zu infrastrukturellen Belangen

- 7.1 Für den Fall notwendiger Verlegungen von Anlagen und Leitungen bzw. für Schäden wird auf die Verursacherhaftung für etwaige Kosten hingewiesen.

Anlage 2: Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale



Legende

Vorhabenflächen

-  Vorhabenbereich
-  Trassenführung
-  Fundpunkt
-  Prospektion
-  1. Dokumentationsabschnitt
-  2. Dokumentationsabschnitt
-  Ausgrabung
-  Freigegebener Bereich

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)



/verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

 Wittenberg	Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III bis V - Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale	
Datum 08.03.2019 Ersteller Martin Planert		
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)		
		2/2

Anlage 3: Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil1“, vgl. Gem. RdErl. Des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005, Az. 42.2-22301/3 (MBL. LSA Nr. 34/2002 vom 29.08.2005)

Inhaltsverzeichnis

A.	Tenor.....	1
I.	Hauptentscheidungen.....	1
1.	Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Planänderung (§ 52 Abs. 2c BBergG).....	1
2.	Eingeschlossene Genehmigungen	2
2.1	Eingriffsgenehmigung.....	2
2.2	Genehmigung zur Waldumwandlung	3
2.3	Genehmigung zur Erstaufforstung	3
2.4	Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide	3
2.5	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	3
3.	Entscheidung über die Stellungnahmen.....	3
II.	Nebenbestimmungen	4
1.	Allgemeine Nebenbestimmungen und solche zu bergrechtlichen Belangen.....	4
1.1	Befristung; Zeithorizont für die Wiedernutzbarmachung	4
1.2	Auflagen	4
2.	Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen.....	7
3.	Nebenbestimmungen zu forstrechtlichen Belangen	10
4.	Nebenbestimmungen zu Belangen des Bodenschutzes	12
5.	Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen.....	13
6.	Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen	14
7.	Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen.....	15
7.1	Auflagen zu der Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA (Erdarbeiten im Bereich bekannter Denkmale)	15
7.2	Auflagen zu der Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA (Erdarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale)	17
7.3	Auflagenvorbehalt im Falle der Entdeckung weiterer Kulturdenkmale	17
8.	Nebenbestimmungen zu sonstigen Sachgütern/ Infrastruktur	18
III.	Kostenentscheidung	19
B.	Begründung.....	19
I.	Sachverhalt	19
II.	Rechtliche Würdigung	26
1.	Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit.....	26
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	27
2.1	Darstellung der Umweltauswirkungen.....	28
2.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	28
2.1.1.1	Ist-Zustand	28
2.1.1.2	Auswirkungen.....	29
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	31
2.1.2.1	Ist-Zustand.....	31
2.1.2.2	Auswirkungen	35
2.1.3.	Schutzgut Boden/Fläche	37
2.1.3.1	Ist-Zustand.....	37
2.1.3.2	Auswirkungen	39
2.1.4	Schutzgut Wasser	40
2.1.4.1	Ist-Zustand.....	40
2.1.4.2	Auswirkungen	42
2.1.5	Schutzgut Klima/Luft.....	44
2.1.5.1	Ist-Zustand.....	44
2.1.5.2	Auswirkungen	45
2.1.6.	Schutzgut Landschaft	46
2.1.6.1	Ist-Zustand.....	46
2.1.6.2	Auswirkungen	47

2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	47
2.1.7.1	Ist-Zustand	47
2.1.7.2	Auswirkungen	48
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	49
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	51
2.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit	51
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	52
2.2.3	Schutzgut Boden/Fläche	55
2.2.4	Schutzgut Wasser	57
2.2.5	Schutzgut Klima/Luft	58
2.2.6	Schutzgut Landschaft	59
2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	59
2.2.8	Wechselwirkung zwischen den Sachgütern	60
2.3	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	61
2.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung	62
3.	Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG	63
3.1	Erfordernis der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	63
3.2	Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	64
3.3	Ergebnis der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit	70
4.	Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesberggesetz und weiteren Fachgesetzen	70
4.1	Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3-9 BBergG	70
4.2	Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG	72
4.2.1	Grundsätzliches	72
4.2.2	Belange der Raumordnung und des Bauplanungsrechtes	74
4.2.3	Wasserrechtliche Belange	75
4.2.3.1	Bewirtschaftungsplanung/ WRRL	75
4.2.3.2	Hydrogeologische Betrachtungen	80
4.2.4	Belange des Immissionsschutzrechtes	80
4.2.5	Belange des Bodenschutzes	86
4.2.6	Belange des Artenschutzes	87
4.2.7	Belange des Klimaschutzes	92
4.2.8	Ergebnis	94
5.	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG	94
6.	Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG LSA	98
7.	Genehmigung zur Erstaufforstung § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG LSA	101
8.	Befreiung von den Verboten des § 5 Nr. 2.3 der Landschaftsschutzverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide nach § 67 BNatSchG	103
9.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	107
9.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA	107
9.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA	108
10.	Begründung der Nebenbestimmungen	110
10.1	Allgemeine Nebenbestimmungen und solche zu bergrechtlichen Belangen	110
10.2	Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen	112
10.3	Nebenbestimmungen zu forstrechtlichen Belangen	113
10.4	Nebenbestimmungen zu Belangen des Bodenschutzes	113
10.5	Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen	114
10.6	Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen	115
10.7	Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen	115
10.8	Nebenbestimmungen zu sonstigen Sachgütern/Infrastruktur	117
11.	Behandlung der Stellungnahmen	117
11.1	Stellungnahmen zu Belangen der Raumordnung	117

11.2	Stellungnahmen zu Belangen des Naturschutzes	117
11.3	Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser.....	118
11.4	Stellungnahmen zu Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes	121
11.5	Stellungnahmen zu denkmalschutzrechtlichen und infrastrukturellen Belangen	122
12.	Kosten	124
13.	Zusammenfassung	124
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	125
Anlage 1:	Hinweise	127
Anlage 2:	Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale	133
Anlage 3:	Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil1“, vgl. Gem. RdErl. Des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005, Az. 42.2-22301/3 (MBL. LSA Nr. 34/2002 vom 29.08.2005)	135